Bibl. Mont.
4533

533- Bibl. Mont.

<36616795760012
<36616795760012
Bayer. Staatsbibliothek

Die Edelmannsfreiheit in der Provinz Baiern.

Eine historisch-juristische Abhandlung

von

Imanuel Nibler

bei

Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Landshut
gedruckt mit Hagen'schen Schriften.
1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Schon vor einigen Jahren hat Herr Heinrich Spengel über diesen nämlichen Gegenstand eine kleine Abhandlung geschrieben, die aber sehr unvollständig ausgefallen ist. Der Gegenstand ist von Wichtigkeit; die baierische Haus- und Reichspragmatik hat demselben eine ganz andere Richtung verschafft, durch die herausgegebenen Landtagshandlungen hat die Geschichte viele Aufhellungen erhalten, daß ich in mir den Gedanken nicht unterdrücken konnte, über die Edelmannsfreiheit in Baiern einen neuern Versuch zu wagen. Ich habe hiebei keine Nebenabsichten, und will Niemand in seinen Rechten nachtheilig werden; aber ich habe gern einen Stoff gewählt, der auf Staatsrechte aufmerksam macht, die man immer im Dunkeln erhalten will.

Die ganze Abhandlung war schon lange in der Presse, und wurde nur durch andere Zufälle verspätet, als die „beurkundete Abhandlung über den Bestand der ältern und neuern Edelmannsfreiheit in Baiern, und wie sie dem baierischen Ritter- und Adelstande, vorzüglich den alt- adelich- baierischen Geschlechtern ohne Ausnahme und unbedingt zustehen. 4. München 1807„ mir durch besondere Gelegenheit zu Gesicht kam. Sie scheint zu Nebenzwecken bestimmt zu seyn, und athmet ganz den Geist des Mittelalters, nicht ahnend die neuern Ordnungen der Dinge, welchen Alles unwillkührlich folgen muß. Die Geschichte ist willkührlich mit der Gerichtsordnung Herzog Ludwigs von Niederbaiern begonnen, und verdrehet. Meine Abhandlung enthält von selbst alle Widerlegungen. Das Auffallendste in der genannten Schrift ist, daß ihr Verfasser immer von Privilegien des Adelstandes überhaupt spricht, uud die Edelmannsfreiheit als kein Privilegium der

einzelnen Adelichen erkennt. Wäre dieses, so müßte ja der Adelstand als solcher auch gemeinschaftliches Eigenthum haben, über welches die Edelmannsfreiheit ausgeübt werden würde, und welche Edelmannsfreiheit sodann von keinem Adelichen über diejenigen Güter ausgeübt werden dürfe, die er ausser der adelichen Gemeinde im privativen Eigenthum besäße; oder es müßte gar kein adeliches Privateigenthum geben. Weder der eine oder der andere falsche Satz kann vernünftiger Weise angenommen werden, denn sonst bedürfte es nur des Erwerbens adelicher Güter, um edelmannsfreiheitsfähig zu seyn. Dann wäre es gleichgiltig, ob man ein In- oder Ausländer ist, oder man immer im Lande gewohnt habe, oder nicht, und also erst wieder zurückgewandert sey. Dieses alles widerspricht der Geschichte und Verfassung, und eine Verdrehung derselben zu Nebenzwecken wird heut zu Tage, sobald der Staat sich wieder in den Besitz verlorner Rechte setzet, schwerlich ihr Glück mehr machen. Wer einmal ausgewandert ist, hat

aufgehört, Bestandtheil der vorigen Nation zu seyn; auch die altadelichen baierischen Geschlechter haben aufgehört, baierische (National) Geschlechter zu seyn, wenn sie auswandern und Bestandtheile fremder Nationen geworden sind; und wenn ihnen auch Civilrechte bleiben, so können sie doch auf die politischen Vorrechte keinen Anspruch mehr machen. Die Deklaration vom Jahre 1641 bringt keine Rechtsverbindlichkeit für den Staat mehr hervor, Ausgewanderten bei ihrer Rückkehr die Edelmannsfreiheit wieder auflebend zu machen, es sind die alten Umstände nicht mehr vorhanden.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Edelmannsfreyheit.

§. 1.

Als Otto von Wittelsbach die baierische Herzogenwürde erlangte, war das alte Herzogthum schon aus seinen Fugen gerissen, die alten Grafschaften verschwanden, und neue Erbgrafschaften entstehen, die den herzoglichen Wirkungskreisen sich zu entziehen suchen. Baierns Verfall war schon lange vorbereitet, die alte Gehöfde-Verfassung wirkte vorherrschend auf die sich neu bildenden Staaten durch eine sonderbare Mischung von Allodialherrlichkeit, und Reichsministerialität ein; der neue Herzog mußte für seine Familie eine eigene Politik gründen, und das alte Herzogthum auf seine Erbgrafschaft übertragen, die besondern verschiedenen Rechte damit

vereinigen, und in sein Erbeigenthum so viele Theile des alten Herzogthums bringen, als Gelegenheit, und Umstände erlaubten, um so aus den Trümmern des alten Baierns ein neues zu bilden. a)

a) *Seyfried* J. E. Dissertatio de Comeciis in Bojoaria. Ingolstadt 1782. — Lippert M. Versuch einer Entstehungsgeschichte des heutigen Haupt-Staats Baiern. Ingolstadt 1798.

§. 2.

Einen Staat nach heutigen Begriffen kannte man nicht, die Gerechtsamen der neu sich bildenden Landesherren waren verschieden, sie flossen nicht alle aus einer gemeinsamen Quelle. Allgemeine Grafenrechte, einzelne im Lande zerstreute Vogtey- und Lehenrechte, einzelne herzogliche Rechte, und Regalien, die erst in weit spätern Zeiten in die Landeshoheit zusammenschmolzen. Fast gar kein geschlossenes Gebieth; daher unter andern die häufigen Kämpfe der Großen; alles wollte unter die An cht des blossen Privatrechtes gebracht werden. Manche Herrscherrechte kannte man nicht, manche lagen unter den Privatrechten verborgen; erstere mußten erst erfunden, letztere erst herausgehoben werden.

§. 3.

Bey dieser allgemeinen Zerrüttung gieng die gemeine Freyheit verloren, und alle Ehre wurde im Dienstverhältniß gesucht. Aus den Gemeinfreyen bildete sich im Ministerialverhältniß ein neuer Adel, der Benefizial- und Lehengüter empfieng, um vorzugsweise Kriegspflichtig zu seyn. a) Diese Adelichen errichteten eigene Burgen, und Leibeigene saßen auf derselben Gründen herum. Dieses ihr Besitzthum suchen sie bald der allgemeinen Organisation zu entziehen, und über selbe jene Befreyungen und Rechte zu erlangen, welche von den Karolingern den königlichen Schutzklöstern vorzugsweise gegeben wurden. Sie erlangten darüber die Niedergerichtsbarkeit, und entzogen ihre Hintersassen der gemeinen Frohnpflicht. b) Wahrscheinlich der erste neue Begriff der Hofmarken c) die sich nur inner den Ettern der Hofsgüter nach damaliger Bauart erstreckten. d) Die alten Zentenarien verschwanden, und es entstehen dafür Dorfrichter die nach den gemeinsamen Gange jener Zeiten auch ihre kleinere Amtspflichten in Erbrechte verwandelten, und erbliche Dorfgerichte hervorbrachten. e) Diese sind von einer ganz eigenen

Merkwürdigkeit, und veranlaßten einen zweyten neuen Begriff der Hofmarken. Mehreren Adelichen gelang es frühzeitig, solche Dorfgerichte zur größern Unabhängigkeit auszubilden, und damit eigentlich mit dem Begriff der Hofmarken Dorfsbezirke zu verbinden, woraus in späteren Zeiten der Unterschied der geschlossenen, und ungeschlossenen Hofmarken entstehen mußte. Mit den nun entstandenen Hofmarken vereinigten die adelichen Inhaber derselben nebst der erhöhten Gerichtsbarkeit auch noch ihre Landsassenpflicht zur Musterung ihrer Leute, in einem besondern Musterungsrechte, sammt den Frohnbefugnissen. Manche Dorfrichter wollten oder konnten sich so frühzeitig in ihrem Dorfgerichte nicht ausbilden, und dies blieb also spätern Zeiten vorbehalten; auch die Herzoge betrachteten sich selbst oft nur als Erbinhaber einzelner Dorfgerichte, erweiterten dieselben im Einzelnen, und gaben zur Ausdehnung der Dorfgerichte den Adelichen eigne Beyspiele. f)

a) Nobilis tamdiu equestris ordinis censeatur, quamdiu beneficia et praedia principis regnique possideat, quamdiu fidem principem suo servarit et utilis reipublicae fuerit. *Aventin* lib. III. cap. 10. Nro. 5. Es bestand eigentlich darin die

Wesenheit der Landsasserey, deswegen Privilegien bestättigt, und gegeben wurden; um die Privilegien zu erlangen, ließen sich viele Familien das Vorrecht eines adelichen Landsassen ertheilen. Man vergleiche selbst hiebey S. W. Hunds baierisches Stammbuch, das in den ersten zwey Theilen die eigentlichen Adelichen damaliger Zeiten enthält, die in Ministerialverhältnissen standen; der dritte noch ungedruckte Theil enthält größtentheils bürgerliche Familien, aus denen sich durch die Ministerialität, oder durch besondere Adelsdiplomen späterer Zeiten ein jüngerer Adel bildete.

b) Die Niedergerichtsbarkeit bestand eigentlich nur in der Strafgerichtsbarkeit, sobald es nicht um Verbrechen zu thun war; die Gerichtsbarkeit um Grund und Boden war ebenfalls davon ausgeschlossen. So sollte es noch laut der Erklärung der Landesfreyheiten gehalten werden, und nur in besondern Urkunden konnten Ausnahmen davon bewilliget seyn. Die Ausdrücke: „daß man über alle richten darf, ohne um die Fälle, die an dem Tod gehen" richten sich bloß auf den höhern Grad der Strafgerichtsbarkeit im Gegensatze der Dorfgerichte, ändern aber in dem Verhältnisse der bürgerl. Gerichtsbarkeit nicht das Mindeste, denn der Hauptzweck der Mediatgerichtsbarkeit war ja nur auf das persönliche Verhältniß zunächst gerichtet. Das Frohnenrecht war niemals mit der Gerichtsbarkeit als solcher verbunden, sondern sie war es nur, wenn man Gerichtsbarkeit

zu einem Gattungsbegriffe adelicher Gerechtsamen erhebt.

c) Das Wort Hofmark kann für sich nur auf ein Gut bezogen werden, also nur auf gutsherrliche Verhältnisse gegründet seyn; so war es ursprünglich, und der Begriff einer Gerichtsbarkeit (Privilegiums) auf Hofmarken konnte bey der einfachen Benennung Hofmarken nicht sogleich Fremdartiges aufgenommen haben.

d) Wir dürfen die vorigen Zeiten in Hinsicht des Kulturstandes mit der unsrigen gar nicht vergleichen; die jetzige Beschaffenheit unserer Dörfer in die ältern Zeiten nicht unbedingt zurücktragen. Die Bauerngüter waren umzäunt, entfernter waren oft die Aeckergründe, das Meiste war herrenloser Weidegrund. Das bloß persönliche Verhältniß bedurfte auch keiner weitern Ausdehnung der Niedergerichtsbarkeit, bis das Gerichtswesen eine andere Einrichtung bekommen, welche ordentliche Hofmarksgränzen heischte.

e) Seyfried J. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern Th. II. S. 432. Krenner J. N. v. über Land. Hofmarks und Dorfgerichte in Baiern I. Stück 1795. Wie man es machte, solche Dorfgerichte in Hofmarken umzuschaffen, zeigen die herzoglichen Beamten des XV. Jahrhunderts, wenn sie sagen: „Item Torrer zu Hornstein hat ein Dorfgericht zu Teining, und Sundlhausen, darin latt er den Ambtmann nichz handeln, an um die drey Sach ꝛc. — Item Georg Waldecker hat ein Dorfge-

richt zu Aufhofen, darin latt er den Ambtmann nichz handeln, an ump — —" Item Andrä Hundertpfund hat ein Dorfgericht, genannt Allerschwang, darin latt er den Ambtmann ungern bieten ꝛc. ꝛc.

f) „Item meines Herrn Herzogs Albrechts Gnad vermaint, daz Obermenzeig ain Hofmarch soll seyn, „und daz Pipping dazw gehöre: dann ausgenommen „der Sedelhof, den mein gnädiger Herr kauft hat „von dem Freyberger, und was die Freyberger Hofstett darin gehabt habe, und auch heiligen-Güter „darin, die haben je und je in das Landgericht gehört „Dachaw, und genn auch noch dazu." Krenner J. N. a. a. S. 62.

§. 4.

Anfangs gab es bey weitem mehr Dorfgerichte als Hofmarken, die Ausbildung der letztern geschah erst im sechszehnten Jahrhundert, wo inzwischen auch mehreren adelichen Familien Dorfgerichte von den Herzogen besonders ertheilt wurden, die sie wieder zu Hofmarken zu steigern suchten, oder wo von den Herzogen Dorfgerichte ausdrücklich zu Hofmarken erhoben vorkommen, oder ganz neue Hofmarken ertheilt worden sind. a) Seitdem haben die Dorfgerichte in ihrer Wesenheit aufgehöret, und dieses ganze Entstehen, und Ausbilden der Hofmarken war vor-

zugsweise auf die Qualität des Adels gerichtet, so daß es gewiß äusserst interessant ist von Zeit zu Zeit den Familienzustand der Adelichen kennen zu lernen. b) Die Adelichen hatten aber auch ausserhalb ihren Hofmarken im Lande mehrere einzelne Schlößer, oder Wohnsitze, allenthalben Ludeigenthum verbreitet, das sie entweder durch eigene Wirthschafter — Baumänner — bearbeiten ließen, oder worüber sie nach damals herkommlichen Baurechte freye oder unfreye Pächter setzten, die Stift und Gilt reichten, und deren Pacht entweder auf bestimmte Zeiten, oder gar erblich eingerichtet war; denn die emphyteutischen Eigenschaften wurden erst später auf diese verschiedenen Pachtungen gepfropfet. c) Diese Güter hießen eigene Güter, im Gegensatz derjenigen, welche die Adelichen entweder im getheilten Eigenthume besaßen, oder woraus sie besondere Gefälle zu beziehen hatten. Neben diesen gab es eine Menge freyer, oder nur mit Zins belegte Bauern- und Bürgergüter, über solche und vorzüglich Kirchengüter erlangten sie verschiedenartig die besondere Vogtey, und damit eigene diesen Verhältnissen entsprechende Einnahmen. d)

a) Krenner a. a. O. Antwortschreiben vom Magister Theophilus Neumann auf das hochgnädige

Sendschreiben des Magnus Freyherrn von Herkoman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern, nebst zwey Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern. Fronhausen 1801 — Hellersberg Karl v. Beyträge zur neuen Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Baiern. München bey Strobl 1802. — Holler G. B. Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut bey Hagen 1804.

b) Erst in den Erklärungen der Landesfreyheiten wurde im allgemeinen erlaubt, daß auch Prälaten und Bürger Hofmarken erlangen können. (Erklärung der L. Fr. Th. II. Art. 38.) Von dieser Zeit nahm man die Hofmarks Gerechtsame für real an, welches aber nicht unbedingt hätte geschehen sollen. Diese Gesetzesstelle konnte nur auf jene Hofmarken gemeint seyn, die vermög ausdrücklichen Concessionen veräusserlich erkannt werden, oder worüber wenigstens die Entstehungstitel der einzelnen Hofmarken nicht bestimmt auf Familien oder Personen lauten. Ein sehr großer Theil der Hofmarken beruhte durch die Formel auf Erben, und Nachkommen nur auf bestimmten Familien, und war aus dem Grund keineswegs veräusserlich. Eigentlich durfte durch die genannte Gesetzesstelle für die Nichtadelichen nur die Fähigkeit Hofmarken der Adelichen zu erwerben gegeben seyn, ohne die besondere Natur der einzelnen Hofmarken aufgehoben zu haben; vielleicht

wollte die Gesetzstelle nicht einmal eine Veräusserlichkeit der Hofmarksgerechtigkeit aussprechen, sondern dieselbe nur denjenigen Prälaten und Bürgern besonders gestatten, welche bis dahin Hofmarken der Adelichen gekauft haben, ohne also damit eine weitere Veräusserlichkeit zu verbinden. — Die Kenntniß der adelichen Familien nach den verschiedenen Hauptzeiträumen wird gewiß nicht uninteressant seyn. Sofern es die bisher bekannten Quellen, und vorzüglich Hunds baier. Stammbuch zugelassen, habe ich solche Verzeichnisse verfasset, und der Abhandlung beygefügt. Ohne aber den alten Eigenschaften einer Familie zu nahe zu treten, wie dieses auch Hund nicht wollte, beobachtete ich nach den verschiedenen Zeiträumen den Unterschied zwischen eigentlichen Rittern, die in Hunds ersten, und zweyten Theile enthalten sind, und zwischen blos Adelichen die er im dritten Theile aufzeichnete; von den letztern können manche schon zum Ritterstande gezählt worden seyn; ein anderer Theil begriff aber bestimmt nur Bürgerliche und Nichtadeliche im Dienstverhältnisse, welche die Edelmannsfreyheit erst in spätern Zeiten erlangten. Dadurch wird zugleich sichtbar wie beym allmähligen Aussterben der alten Rittergeschlechter diese immer mehr nachrückten, und mit den noch wenigen Aeltern sich nach und nach zu vermischen suchten.

c) Ueber Freyheit und Eigenthum der alten baierischen Nation. Frankfurt und Leipzig 1801. Be=

merkungen über Laudemial- und andere Grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig 1798. Versuch einer Beschreibung der Eigenschaften und Geschichte der Gesetzgebung über die veranleitete Freystift, oder Herrengunst. Kurbaier. Intelligenzblatt Jahrgang 1803 Stück 24, 27 und 30.

d) Es ist eine auffallende Erscheinung der vorigen Zeiten, daß allmählig die Zinsgüter selbst sogar durch Rechtsschlüsse in Emphiteuts-Güter verwandelt wurden, und daß man jede Art von Rechten aus einem Bauerngut zur Gelegenheit nahm, um eine Gerichtsbarkeit daraus hervorzubringen, oder sich ertheilen zu lassen. Besonders geschah dieses mit der Vogtey, obgleich die Herzoge häufig das Vermunden verbothen haben. Auf diese Art selbst sind vielleicht einige Hofmarken entstanden, da man unter diesem Vorwand die Gerichtsbarkeit über solche fremde Hintersassen ausdehnte, oder sich darüber Concessionen ertheilen ließ, um so ein ganzes Dorf in seine Gerichtsbarkeit zu bringen. Vogtey entstand in den Zeiten, wo nicht mehr gemeinsame Gesetze Sicherheit gewährten, sondern wo man gegen die Willkühr der Einzelnen nur durch den Schutz der Einzelnen gesichert seyn konnte, wo selbst der Staat nur Privatschutz gewähren konnte. Wie ist es jetzt bey der Staatsausbildung ganz anders gewor-

den? der Staat und seine Gesetze verschaffen die einzige Sicherheit, und aller Privatschutz ist Beleidigung oder Spaltung des Staates, und doch dauern die Vogteygerechtsamen bey verbothenem Privatschutze noch fort! —

§. 5.

Im ersten Moment der neuen Staatsbildung war alles auf das Gutsherrlichkeitsverhältniß gestützet. Die Ritter und Adelichen suchten dasselbe vorzugsweise für sich auszubilden, und setzten darein ein Vorrecht der Adelichen, im Gegensatze der übrigen Gemeinfreyen. Ihre Ausnahme von dem gemeinen Verhältniß war Edelmannsfreyheit, beschränkt auf den eingebohrnen kriegspflichtigen Landes-Adel, der zur Erhaltung seiner Vorrechte allen Kräften aufgebothen hatte. Die erst gebildeten Hofmarken waren daher blosse Edelmannsfreyheiten, bis sich der Karakter derselben verlor. Ein ursprüngliches Vorrecht der Adelichen wurde es, zur Erhaltung der gutsherrlichen Freyheit sich in Bündnisse begeben zu dürfen a). Als aber den Prälaten und Bürgern Hofmarken zu erwerben gestattet, und auf vollkommene Realität der Hofmarken gefolgert wurde, die Stände-

Bündnisse sich erweiterten, hatte der Adeliche hierin nicht mehr besondere Vorrechte, der doch immer vor den übrigen persönlich ausgezeichnet seyn wollte. Er suchte also seine Vorrechte über die Hofmarken auch ausserhalb denselben zu verbreiten über seine übrige eigene Güter, und die Herzoge gaben zu diesem Verlangen die erste Veranlassung. Der vom König Otto als Herzog von Niederbaiern versuchte Gerichtsverkauf vom Jahre 1311 blieb immer vor den Augen; obwohl dieser Verkauf, vor dem man eigentlich gar nicht weiß, ob die verlangte Steuer bezahlt worden, nur inner den Gränzen einer bloßen Finanzspekulation blieb und nicht zu Stande kam. b) Von allen ließen es sich aber die Adelichen angelegen seyn, von der landgerichtischen Pflegscharwerk, die sich über alle baier. Unterthanen als Gutsbesitzer erstreckte, Befreyungen zu erhalten. Bey jeder Gelegenheit beschweren sie sich über das Drückende ihrer Frohnpflicht, und alle herzogliche Versprechungen (und Anstalten) sie ja nicht über die Gebühr mit Frohnen herzunehmen, konnten dem Klagen kein Ende machen. c) Sie brachten es auch wirklich dahin, daß ihre sogenannten Sedlhöfe, und Schwaigen meistens befreyt wurden, welche Be-

freyungen zwar Anfangs nur einzeln vorkommen, aber bald sich über alle adelichen Güter erstreckten. Da sie selbst mit ihren Hofbau- oder Sedlgütern einmal frey von der Frohnpflicht waren, so suchten sie es dahin zu bringen, ihre Hintersassen auf ihren Hofmarken, und Dorfgerichten, dann eignen und Vogtgütern für ihre Schlösser, Sitze und Burgen, Frohndienste leisten zu lassen, welches ihnen auch wirklich schon im 15ten Jahrhundert gelang; nur behielten sich die Herzoge ihre auf einzelne Güter zu besondern Zwecken hergebrachte Frohndienste vor. d) Doch rein persönlich und nur auf die Adelsqualität berechnet war, dieses Privilegium der Frohnfoderung, und wenn ja ein Adelicher so ein Gut veräusserte, oder den Vogtschutz verlor, trat der Herzog in das Recht der landgerichtischen Frohnforderung wieder ein, welches Vorrecht denn besonders Edelmannsfreyheit genannt wurde. e) Zu gleicher Zeit, und auf dem nämlichen Wege der öftern Beschwerden, und wiederholten Landeserklärungen bildeten sie auch das Privilegium der Jagdbarkeit aus, dehnten selbes von ihren Gründen auf die Herzoglichen, von den kleinern Wildpret auf das Grössere aus, und nur wo es sich der Herzog aus-

drücklich vorbehalten hatte, zu seinem Vergnügen manchmal zu jagen, waren die Adelichen ausgeschlossen. f)

a) Das von den Herzogen vorzüglich 1302 und 1311 erlangte Recht zur Erhaltung der Freyheiten in Bündniße sich begeben zu dürfen, war bloß auf den Adel in Hinsicht seiner Gutsverhältnisse gerichtet, und ist die Basis der landschaftlichen Verfassung geworden, deren weitere Gerechtsame erst besonders von den Herzogen mit herzoglichen Rechten erweitert wurden. Die Ottonische Handveste weiset deutlich das ganze Steuerverhältniß der Stände auf die Gutsherrlichkeit hin. Besonders merkwürdig ist die bisher übersehene Stelle: „Wir gehaissen auch ihnen, ob wir unser „Gut von ihnen jezt nicht erlößten, was „ihnen demnach zur Pfandschaft bleibt „von uns, da sollten wir keine Steuer „noch Forderung fürbas hin haben, unz „wir es von ihnen wieder erlößten.“ Unterdessen hielten sich einige niederbaierische Adeliche an die damaligen Konstitutions-Urkunden keineswegs gebunden, und da sie allenthalben Gerichtsbarkeit und Vogtrechte über die Güter Anderer erlangten, dehnten sie ihre blos gutsherrliche Rechte auch darüber aus, und widersetzten sich dem Herzoge mit Gewalt der Waffen. Es wurde der Löwenbund errichtet, um den Landesfürsten diese Ausdehnungen abzutrotzen. Die unlobliche Geschichte dieses Bundes liefert die

erste Tendenz zu den sogenannten Erklärungen der Landesfreyheiten, die nicht lange mehr ausbleiben durften, aber nicht ohne neue Geburtsschmerzen zur Welt kamen. (v. Krenners Sammlung aller Landtagshandlungen von 1429 bis 1513. Bd. X. und XI. und Landtäge im Herzogthume Baiern von den Jahren 1514, 1515 und 1516, aus glaubwürdigen Handschriften und aus Urkunden gesammelt.) Bey Errichtung der Primogenitur, und bey den häufig gewordenen Steuern war die getrennte Einnahme der Steuern von Seite der Herzoge und der conföderirten Stände unbrauchbar geworden. In jenen Zeiten nun, wo das meiste Landeigenthum im Besitzthume der Conföderirten war, verzichteten die Herzoge auf ihre Rechte, und überließen das ganze Geschäft den Ständen, bis sich nun alle diese Verhältnisse von selbst wieder umänderten.

b) Die Ottonische Handveste hatte in der Geschichte der Mediatgerichtsbarkeiten in Baiern viele Verwirrungen hervorgebracht. Durch die besondern Bemühungen des Hrn. v. Krenner hat man aber die vorzüglichsten Aufklärungen hierüber erhalten.

(Krenner J. N. G. v. Anleitung zur nähern Kenntniß der baierischen Landtage des Mittelalters, München, bey Hübschmann 1804.) In der That war es auffallend, einen Gerichtsverkauf über Gegenstände als wirklich geschehen anzunehmen, worüber die Adelichen erst nach zwey Jahrhundert dieses Privigium erlangen konnten. Unterdessen enthält diese

Urkunde manche andere wichtige Bestimmungen über die damalige Verfassung. Die Herzoge von Nieder-Baiern leisten darin auf das Spolienrecht bey den Verlassenschaften der Geistlichen Verzicht; es werden über die damaligen Verbrechen nähere Bestimmungen getroffen; es wird verordnet, wie es in bürgerlichen Fällen bey den verschiedenen Foderungen der Unterthanen nach ihren Ständeverhältnissen gegeneinander soll gehalten werden, und wie man sich wechselseitig wegen der entweichenden Leibeignen betragen soll.

c) v. **Krenners** baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513 liefern uns häufige Beyspiele von den Klagen der Adelichen, und den Versprechungen der Herzoge; und Johann und Sigmund in Oberbaiern erklären ausdrücklich in dem Bestättigungsbriefe der oberländisch-landschaftlichen Freyheiten vom Jahre 1463, daß sie alle Neuerungen und Beschwerungen mit Jägern, Falknern, Scharwerken, Holzfuhren, und andern, gnädiglich abschaffen und wenden wollen. (Bd. V. S. 97.) Im J. 1468. bey dem Münchner Landtage wird schon hinzugesetzt: und die vormals, und von Alters nicht gescharwerkt hätten, daß die dessen noch also frey seyen, und darum unbekümmert bleiben; und daß sich auch füran niemand mehr vogtbare oder mahne. (S. 336.) Gleiche Versicherungen machten die Herzoge im Straubinger Landtage 1463 den niederbaier. Stän-

den. (Bd. VI. S. 47.) Hier beschwerten sich die Privilegirten gegen die landesfürstlichen Ausdehnungen der Frohnen; und jetzt sollen die Landesfürsten denselben die Ausübung des Frohnenprivilegiums nicht auf den landesfürstlichen, verfassungsmäßigen Maaßstab zurückbringen dürfen ?! —

d) Obwohl schon in Herzog Ludwigs von Niederbaiern Landesordnung von 1474 bestimmt wurde, daß die Adelichen auf den Gütern, worauf die Herzoge keine Vogtey, Zins noch Gilt hätten, wenn sie einem oder mehr Edelleuten verkauft, oder verwechselt wurden, die Scharwerk sollten fodern dürfen, welches denn auch noch in der Erklärung der Landesfreiheit von 1508 und 1516 mit dem Beysatze wiederholt wurde, man müsse dieses Recht auf den Vogtgütern schon 10 Jahre hergebracht haben; so finden wir doch auf dem Rittertage von 1499 und wie wir in der Folge sehen werden, auch im sechszigsten Freyheitsbriefe, daß die Herzoge sich immer besondere Frohndienste auch von den adelichen Hintersassen leisten ließen, und die Stelle in erwähntem Rittertage: „Item der Scharr„werk halber von der Edelleute Gütern, „die sollen an denen abgestellt werden „wo die Scharrwerk von Alten nicht her„komen,“ beweiset dieß zur Genüge (v. Krenners angeführte Landtagssammlungen Bände VII. S. 497. XIII. S. 45. XV. S. 87. und Erklärungen der Landesfreyheit von 1516.)

e) Im Landtage von 1516 heißt es in Hinsicht der Güter ausserhalb den Hofmarken: „Wenn aber die Edelleute „derselben je Güeter, mit dem aigenthumb und „Gründten oder aller Gült, mit vorbehaltung des ai„genthumbs, Prelaten, Burgen oder pauren verkaufen, „oder in andere Wege zu stellen, Sollten wir nichts„mynder die Fürstlich Obrikayt, und Scharberch da„rauff haben" (die Landtage im Herzogthume Baiern) von den Jahren 1515 et 1516 aus glaubwürdigen Handschriften, und Urkunden gesammelt S. 517.)

f) Im Jahre 1487 finden wir in einer Verordnung Herzog Albrechts an seinen Jägermeister, daß er jedermann das Gejaid scharf verbiethen solle, nur die Adelichen seyn berechtigt Füchse und Hasen zu jagen. (v. Krenner a. a. O. B. X. S. 95.) Da sich aber die Adelichen beschwerten, daß die Jägermeister ihnen ihr Kurzweil entziehen, erweiterte der Herzog Albrecht im Jahr 1493 ihr Jagdprivilegium, nun schon auf Rehe, Schweine und Bären; behielte sich aber vor, in seinen Bannförsten selbst zu jagen. (Bd. IX. S. 242.)

§. 6.

So hatten nun die Adelichen ausser ihren Hofmarken nicht nur auf ihren Gütern, die ihnen eigenthümlich zukamen, und derselben Hintersassen Ausnahmen von der gemeinen Organisation

zu Rechten ausgebildet, die nur auf den jedesmaligen Besitzer als solchen beschränkt waren, sondern diese Privilegien waren auch schon auf Güter ausgedehnt, die mit ihnen in dem besondern Vogteyverhältnisse standen, oder deren Eigenthümer ihnen zinspflichtig waren. Diese Privilegien waren aber nur berechnet auf die Adelsqualität, und bildeten die Edelmannsfreyheit insbesondere. a) Nun versuchten es die Adelichen auf allen Landtagen die Niedergerichtsbarkeit auch ausserhalb ihren Hofmarken auf alle Güter auszudehnen, die mit ihnen in irgend einem Verhältnisse standen, und besonders hofften sie auf der ersten Landtagshandlung vom 1514 durchzudringen, wo sie an Herzog Wilhelm die Foderung machten, in die neue Erklärung der Landesfreyheit als ersten Articel zu setzen, daß sie die Niedergerichtsbarkeit über alle ihre Güter, Lehenstücke, Pfandschaften oder andere Inhaben, ohne Rücksicht, ob der Landesfürst die Vogtey darüber habe oder nicht, sollten ausüben dürfen. b) Auch sowohl die herzoglichen Räthe als vorzüglich der deutsche Kaiser Maximilian vereitelten für dießmal die Realisirung ihres Strebens, ja der Kaiser sprach sogar dem Herzog das Recht ab, solche Privilegien ertheilen zu können. Es

sey gegen das Herkommen, gute Sitten, menschliche Vernunft, Recht und Billigkeit die herzoglichen Rechte Privaten geben zu wollen. Kein Fürst könne zum Natheile, Schimpf, und Verkleinerung seiner Nachfolger, zum Abbruche und Verletzung der kaiserlichen Rechte und des heiligen Reiches solche Privilegien gewähren. c) Die Adelichen suchten sich zwar bey dem Kaiser zu vertheidigen, beriefen sich auf die ottonische Handveste, und auf die Bestättigungsurkunden von so vielen Herzogen, und behaupteten um schweres Geld ihre Rechte 'erkauft zu haben; ihren Zweck konnten sie aber auf diesem Landtage nicht erreichen, der Kaiser verboth sogar dem Herzoge bey Vermeidung der kaiserlichen Ungnade, und der Reichsacht, die Foderungen der Adelichen zu bewilligen, d) worauf sich der Herzog berief, so daß auch in der neuern Erklärung der Landesfreyheit v. 1516 dieser Artickel noch nicht eingerückt werden konnte. Unzufrieden über das Mißlingen ihres Planes suchten nunmehr die Adelichen immer mehrern Einfluß auf ihre Hintersassen, Vogt- und Zinsleute zu erhalten, und strebten deswegen mächtig, die

landgerichtischen Rechte über dieselben theilweise an sich zu bringen. Vor allen gelang es ihnen, Friedensgerichte bey Irrungen über den Besitz halten, und die Handlungen der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit ausüben zu dürfen. Sie nahmen Inventuren vor, bestellten, und verpflichteten Vormünder, waren thätig bey Ertheilungen von Quittungen, errichteten und fertigten die Erb- und Kaufverträge. e) Ein Theil der damaligen Obrigkeit über die erwähnten Güter war also schon in ihren Händen, und dadurch der Grund gelegt zur fernern Ausbildung der niedern Gerichtsbarkeit auch ausser den Hofmarken.

a) Schon in den oben angeführten Erklärungen der Landesfreyheit von 1507, 1508, und 1516, kommen die erwähnten Privilegien der Adelichen auf Güter ausser der Hofmark unter dem Namen Edelmannsfreyheit vor, und in allen dreyen heißt es wörtlich: „Wenn „auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, „oder auch eines Burgers oder Bauersgut mit dem „Grund, und Eigenthum in eines Edelmanns Gewalt „kömmt, so soll dasselbe Gut nachmals Edelmanns„freyhelt haben."

b) (Landtag im Herzogthum Baiern vom J. 1514 S. 118.) „Soll für den ersten Artikel in die

„Ercleruug kommen: daß ain jeder auf allen seinen „Gütern, Lehenstücken, Pfandschaften oder andern Inn„haben, vnangesehen, ob der Landsfürst Vogtey dar„auf hat, auch Vogtgüttern die er yetzt hatt, oder „künftigelich yberkumbt, so ausserhalb den Hofmar„ken, und Dorfgerichten sonst im Landgerichten, oder „dergleichen ligen, aigen Gericht hätt und haben „möcht über seine Leut und derselben Güter ꝛc. —"

c) Der Kaiser gieng von dem Standpunkte aus, daß das Herzogthum, und die herzogliche Macht im Eigenthum des ganzen Reichs wäre, und daß also ohne Bestättigung und Einwilligung des Kaisers der Herzog die seiner Würde entsprechenden Rechte nicht veräussern könne, wenn er sagt: „Das alls sy in vnn„sern vnnd des hailigen Reichs Aigenthumb vnnd „vnnsers lieben Vettern Herzogs Wilhelms lehen, „an vnnser wissen, gunst vnd willen gehandelt, nit „allein im gegenwärtigen, und künftigen gebohrnen „Landesfürsten zum Nachthail, Schimpf, und Ver„kleinerung, sondern mehr vns vnd dem hailigen Reich „zu Abbruch vnd Verletzung vnnserer vnd des Reichs „Regalien hoheit und Oberhaupt ꝛc. Das alles wäre „wieder alt herkhomen, Guet sitten, menschilch ver„nunft, recht vnd Billigkeit, auch ain sonder neve„rung vnd wieder Gewohnhait alles andern des heil. „Reichs Fürstenthumb, möcht auch keineswegs erlit„ten werden. Denn wo das sain sollte, so „möcht kain Regiment, Ordnung, Handt-

„hab, auffenthalt noch Wesen in der
„Welt besteen, sondern alle Ding müeßten
„zu zerstörung wachsen, auch aus obbereürten
„ainer Landschaft zu Baiern Handlung, und fürne-
„men, wo die nit abgestellt werden sollt, volgen;
„vnnd andere dergleichen gefehrlichkaiten, Exempel,
„vnd Ebbenbild gegeben werden möchten." (im a.
Landtag S. 245 und 246.)

d) „Dem alle noch gebieten wir Deiner Lieb aus römi-
„scher kaiserlicher Macht bey Vermeidung vnser vnd
„des Reichs schweren Vngnad, Acht, und Aberacht,
„vnd dazu Privierung vnd Entsetzung aller deiner
„Regalien, Privilegien, und Freyhaiten, so du von
„römischen Kaiser und König hast, mit ganzen Ernst
„festiglich vnd wolle, daß du dich auf obgedacht dei-
„ner Landschaft handlung und fürnemmen, vnd was
„dieselbe innhabe und begreifen, nicht einlassest, nicht
„bewilligest, noch begebest ꝛc. —" (in a. Landtag
S. 379.)

e) Erklärung der Landsfreyheit in Ober- und Niederbaiern wiederumb verneut. Im fünfzehnten Jahrhundert drey und fünfzigsten Jahr Art. XXI. „Insonderhait aber haben wir denen von
„Adl, uud insbesonders die solches bisher nit gehabt
„aus Gnaden bewilligt, und zueglassen, wo ihre ain-
„schichtige Güetter, deren Sy Aigenthümer, und
„Grundthern ausser der Hofmarken in unsern Fürst-

„lichen Landgerichten gelegen seyn, das Sy auf sol„chen iren Güetern die Inventur, Vormundsatzung, „Pflicht Rechnung, und Quittung Thailung, und „Verträg zwischen den Erben zu machen, und gefer„tigen, und die Irrungen von wegen der Besitzung, „solchen Iren aigenen Güetern, güetlich zu verabschai„den rc. und Art. XXII. Wir haben auch wieter „zugelassen, wo die vom Adl auf Iren Vogtgütern „in unsern Landgerichten gelegen, Rais, Steur, Mu„sterung, Scharwerch oder noch ein mehrere Obrigkait „von alten hergebracht, das Sy die Inventur, vormund„satzung, und was der Vormundshandlung anhängig „ist, auf solchen Iren Vogtgütern, wie hieoben von „Iren Aigenen Güetern gesetzt ist, auch fürnemen, „und verrichten mögen rc. —"

§. 7.

Die öftere Nachgiebigkeit der Herzoge benützend blieb den Adelichen nur noch ein Schritt übrig, die Niedergerichtsbarkeit auf alle Güter auch ausser den Hofmarken auszudehnen, die mit ihnen in irgend einer Beziehung standen; und willkommen mußte ihnen die etwas beträchtliche Steuerfoderung Herzog Albrechts im J. 1557 seyn, der von gehäuften Schulden gedrückt die Landstände auffoderte, ihn thätig zu unterstützen. — Auffallend ist es, wie dießmal alle drey Stände in der ersten kondi-

tionirten Bewilligung der geschehenen Steuerfoderung zu behaupten kein Bedenken trugen: es komme ihnen durch das Herkommen das Recht zu, über ihre einschichtigen Güter, die in den Landgerichten entlegen wären, die Niedergerichtsbarkeit auszuüben; und um Bestättigung dieses Privilegiums baten. a) Der Herzog, der von so einem Herkommen nichts wußte, foderte die Landstände auf, zu bedenken, wie sehr so eine Bewilligung ihm, dem Lande, und selbst den Ständen in der Folge nachtheilig seyn müßte, da schon die bestehenden Privilegien die herzoglichen Rechte merklich beschränkten. b) Der Prälaten- und Bürgerstand trat von seinem Begehren ab, den Adel aber sicherte der Herzog die völlige Hofmarksfreyheit auf seinen landgerichtischen einschichtigen Gütern, die ihm mit Stift, und dem Eigenthume zukämen in so ferne zu, daß wenn diese Güter aus den Händen der Adelichen von Geistlichen, Bürgern oder Bauern erworben würden, die Gerichtsbarkeit wieder dem Landgerichte zufallen soll. Ausdrücklich wollte sich aber der Herzog die Gerichtsbarkeit über die Tafernen, und alle jene Güter vorbehalten, welche die Adelichen in Gemeinschaft mit Geistlichen oder Bürgern inne hätten. c) Doch

zu schön war die Gelegenheit, zu sehr mußte der Herzog auf die Bewilligung der vollen Summe andringen, als daß die Adelichen nicht hätten sichere Rechnung machen können, ihre Foderung durchzusetzen. Sie versicherten dem Herzog, wie wenig ihnen die Gerichtsbarkeit über ihre einschichtige Güter helfen würde, wenn ihre in den Landgerichten entlegene Tafernen von der Hofmarkischen Freyheit abgesondert wären, d) und obwohl ihnen der Herzog noch einmal vorstellte, wie schädlich für seine Nachfolger, und für das ganze Land diese Vergrößerung der ständischen Freyheiten auf ewige Zeiten für eine einzige unersprießliche Hilfe wäre, obwohl ihnen der Herzog zeigte, wie gefährlich für die gemeine Ruhe und Ordnung es seyn müßte, die Gerichtsbarkeit über die Tafernen den Landgerichten zu entziehen, so waren doch die Adelichen nicht von ihrer Foderung abzubringen. Sie sagten dem Herzoge, daß ihnen mit den andern Freyheiten ohnehin nicht viel Neues bewilliget würde, da sie Reiß, Steuer, Musterung, Scharwerk, Inventuren, Besieglung, Aufrichtung der Verträge, Abschiede zu geben, und die vormundschaftliche Behandlung schon hätten, da sie selbst auf vielen Tafernen im ruhigen und ungestör-

ten Gebrauche der Hofmarksgerechtigkeit wären. Sie konnten auch ganz und gar nicht absehen, daß dieses Privilegium dem Lande und dem Herzoge zu so großem Nachtheile gereichen soll, da sie ja doch für die Bewilligung einer so ansehnlichen Steuer, auch einige Ergözlichkeiten zu fodern sich berechtigt halten dürften. e) Unter der ausdrücklichen Bedingung der Bewilligung der ganzen gefoderten Steuer gab endlich der Herzog in seiner schlüßlichen Resolution den Adelichen, um ihnen sein gnädiges Gemüth desto mehr spüren zu lassen, die Gerichtsbarkeit auf den Tafernen, die sie jetzt mit Stift, und dem Eigenthume im Besitze hatten. f) Mit unterthänigem Danke nahmen die Adelichen dieses Privilegium an, wollten aber nicht bergen, daß der Herzog ihren Wunsch nicht ganz ausgesprochen habe, indem sie begehrt hätten, die Gerichtsbarkeit über die Tafernen so ausgedehnt zu zu erhalten, wie über ihre einschichtigen Güter, nämlich nicht nur über ihre gegenwärtigen, sondern auch über alle ihre künftig zu erwerbenden Tafernen. Dieß wäre zu Vermeidung aller beschwerlichen Schritte, und Irrungen unbedingt nothwendig. g) Sie widerholten dieß dem Herzoge bey der endlichen Bewilligung der Steuer so

deutlich, daß er aller abrathenden Bedenken ungeachtet dem Adel- und Ritterstande oder denjenigen, die er für Rittermäßig, und Adelspersonen erkennen würde, besonders denen, die es zuvor nicht hergebracht hatten, die Hofmarksgerechtigkeit und Obrigkeit auf allen ihren landgerichtischen Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen, und allen andern einschichtigen Gütern, die ihnen mit Stift und Eigenthum zugehörten, die sie jetzt haben, oder in Zukunft erwerben würden, aus Gnaden bewillige, gebe, und zulasse. Dieß Privilegium wurde für alle Erben, und Nachkommen sowohl der Ertheiler, als der Erwerber ausgedehnt, und nur vorbehalren, daß wenn solche Gütet von den Adelichen in Gemeinschaft mit Nichtadelichen besessen würden, oder gar in das ausschließliche Eigenthum der Geistlichen, Bürger und Bauern kämen, alsdann die Gerichtsbarkeit und übrige Edelmannsfreyheitsrechte wieder dem Landgerichte zurückfallen sollen.

a) Der Landtag im Herzogthume Baiern von J. 1557. S. 25. „sonderlich das herkomen ist, und „alle Stände gemeiner E. F. G. getreue Landschaft „dahin privilegirt seind, daß sie auch auf ihren ein„schichtigen Gütern, so in dem Landgericht gelegen, „die Niedergerichtlich Obrigkeit haben sollten rc. und

„S. 26. und dann allen dreyen (Ständen) mit gnädi-
„ger zulassung der Hofmärktlichen Obrigkeit, auf un-
„sern einschichtigen Gütern ꝛc."

b) Die Herzoge sahen vorzüglich ein, daß durch die Hin-
gebung solcher Privilegien ihre landesfürstliche Obrig-
keit, und ihr Kammergut geschmälert wurde, so
daß nothwendig ihre Einnahme geringer werden müßte,
während sich die Ausgaben täglich vermehrten (S.
37 und 63. des angf. Landtag.)

c) „zum andern wollen S. f. G. denen von Adel und Rit-
„terschaft, dieweil die hiervon auf ihren ein-
„schichtigen Gütern allerley Freyhait, und Obrigkeit
„hergebracht, die völlige Hofmarchsfreyheit auf dersel-
„ben ihre einschichten Güttern geben die ihnen mit der
„Stift und dem Eigenthume zugehören, gegenwär-
„tig und künftigen ꝛc. (der a. Landtag S. 65.)

d) „Zum andern wo die Tafern in den Landgerichte ent-
„legen, von diesen Hofmärktlichen Freyheiten abge-
„sündert, und ausgeschlossen seyn soll, wurde es dem
„Stand der Ritterschaft, und Adel, zum höchsten
„beschwerlich, auch mit den andern einschichtigen Gü-
„tern, wenig geholfen seyn. Demnach sollten die
„Tafern auch eingezogen, und auf selben gemeldeter
„Stand gleiche Freyheit, wie auf den anderen ihren
„Gütern gnädiglich zu lassen, und in nichts von der
„andern geschieden werden. (im angf. Landtag S. 85.)

e) Im a. Landtage S. 123. zählten die Adelichen den Herzoge alle sowohl schon bestättigten als durch ruhigen Gebrauch hergebrachten Zweige der Niedergerichtsbarkeit auf, und wiederholten ihre Bitte um vollkommene Ertheilung dieses Privilegiums, indem sie so gut als die herzoglichen Richter die in den Tafernen verübten Frevel bestrafen könnten, und überhaupt keinen merklichen Abbruch der Ertrágnisse aus dem herzoglichen Kammergute finden konnten.

f) „wo sie aber Tafernen halb auf jetzigen Begehren je „zu verharren vermeynen, damit sie nun S. F. G. „gnädiges Gemüth desto mehr spüren, wollen Se. „fürstliche Gnaden auf Tafernen so sie jezt mit Stift, „und dem Eigenthum im Besitzung haben mit Gna„den zu lassen, doch dergestallten, und anderst nit, „dann so ferne sich die Stând in obgesetzte S. F. G. „Begehrungen der Verzinsung auch das über die „ $\frac{800}{m}$ fl. bleibenden Schuldenrests halber, gehörter „ganz träglicher Gestalt durchaus willfährig erzeigen.",

g) „Und haben E. F. G. gnädiglich zu erwegen, welch be„schwerliche Schritt und Irrungen es geben würde, „da diese Befreyung allein auf jezige unser Tafernen „solt gezogen sein rc. (d. a. Landtag S. 141.)

§. 8.

Dieses Privilegium der niedern Gerichtsbarkeit mit dem schon früher erhaltenen Frohn-

rechte auf allen Gütern ausserhalb den Hofmarken, die dem Adel mit dem Eigenthum, oder der Stift, und Gilt zukamen, war nun das Hauptmerkmal der neuen Edelmannsfreyheit. Doch zu beschränkt war ihnen noch dieses Privilegium, denn die Lehen- Zins- und Vogtgüter werden jetzt ausdrücklich davon ausgenommen, und konnten nur mehr nach dem ältern bestandenen Herkommen behandelt werden. Allein bald giengen auch die Zinsgüter verloren, und kamen unter Edelmannsfreyheit, ob sich gleich die Gutsverhältnisse wesentlich veränderten. Das bestandene Pachtverhältniß auf eigenen Gütern der Adelichen wird mit den Einrichtungen der römischen Emphyteus vermischt, und es entstehen neue Bastardverhältnisse unter den Namen von Grundgerechtigkeiten. Das Pachtverhältniß war zwar dreyfach, es war erblich (Erbrecht) oder nur auf Lebenslang (Leibrecht) oder auf willkührliche Abstiftung (Freystift) eingerichtet, wovon aber nach dem Geiste der ältern Gesetze die Freystiften das verherschende Pachtverhältniß gewesen zu seyn scheinen. Die willkührlichen Abstiftungen der Grundherrn hatten auch wirklich willkührliche Entfernung der Bauersleute von ihren Gütern zur Folge, wobey große

Unordnung entstand. Die Bauern sollen nicht mehr willkührlich vom Hofsgute sich entfernen, sondern gutshörig seyn, aber die Bauern wollen sich auch nicht mehr willkührlich abstiften lassen. Auf die Erbrechte die Emphiteus zu pfropfen war ein Leichtes, der Widerspruch zeigte sich bey den Freystiften, und Leibrechten. a) Es wird allmählig zum blossen Vortheile der Grundherren die Maxime aufgestellt, man könne auf keinem Hofgute sicher seyn, wozu man keine Gerechtigkeit hätte; das neue (widersinnige) Emphyteusverhältniß wird jetzt vorherrschend, und die Edelmannsfreyheits-Gerechtsamen darauf fortgesetzt. Viele Zinsgüter werden jetzt vernichtet, und den frey eigenen Besitzern, unter dem Vorwand eigener Sicherheit, Grundgerechtigkeiten ertheilt; auch sie kommen unter das Privilegium der Edelmannsfreyheit. War diese Veränderung der Gutsverhältnisse gelungen, ohne in den Vorrechten etwas geändert zu haben; so glaubten die Adelichen sogleich ihre Vorrechte über die Bauerngüter, die ihnen zu Lehen rühren, ausüben zu können. Ueberall seyen sie gleich Obereigenthümer, es gebühren ihnen also auch gleiche Rechte. Doch bestimmt erklärten ihnen die Herzoge, daß ihnen solche Güter nicht stift-

bar, und keine Stift oder Gilt zu zahlen verbunden wären. b) Glücklicher aber waren sie mit jenen Gütern, worüber sie nur das Nutzeigenthum im Lehensverhältniß hatten, die ihnen nämlich von Klöstern, Kirchen, oder Privaten zu Lehen gegeben worden. Bey jeder Steuerbewilligung brachten sie den Artikel unter ihren besondern ritterschaftlichen Beschwerden vor, daß man ihnen die Edelmannsfreyheit nicht über die Lehengüter gestatten wolle, und schon bey dem Regierungs-Antritte Herzog Wilhelms im J. 1579 versichern sie dem Herzog, daß sie das Scharwerksrecht, so anderes auf ihren Lehengütern ohnehin schon hergebracht hätten, und nur mehr die Gerichtsbarkeit bedürften, obwohl sie *glaubten*, auch diese käme ihnen gemäß des sechszigsten Freyheitsbriefes zu. Da der Herzog auf diesem Landtage sich zu nichts verstand, versuchten sie im J. 1588 bey Gelegenheit einer Steuerfoderung durchzubringen. Sie berufen sich auf die Concession von 1557, verlangen auch die Gerichtsbarkeit nur auf jene Güter, die nicht vom Herzoge, sondern von Andern ihnen zu Lehen gegeben wurden, können aber nicht mehr bewirken, als daß ihnen der Herzog provisorisch auf sechs Jahre die Ausübung der Niederge-

richtsbarkeit auf diese Lehengüter erlaubte. c) Nach kaum verflossenen sechs Jahren kamen die adelichen Landstände mit der Bitte um Perpetuirung des Privilegiums der Gerichtsbarkeit auf die Lehengüter, und um ihren Zweck wenigstens zur Hälfte um so sicherer zu erreichen, verlangten sie die Gerichtsbarkeit über alle Lehen, wenn sie auch von den Herzogen herrührten; und erhielten auch wirklich Gewährung ihrer Bitte, doch nur auf die Lehen, die von anderen ihnen gegeben seyen, aber nur bis zu dem künftigen Landtage. Das nämliche geschah auf den Landtagen von 1605 und 1612. Die Adelichen baten jederzeit um die Perpetuirung ihres Privilegiums, die Herzoge warteten zuerst die Steuerbewilligung ab, und verlängerten ihnen dann die Niedergerichtsbarkeit bis auf den künftigen Landtag. Nicht mehr wurde ihnen in der Erläuterung des sechszigsten Freyheitsbriefes und auch noch auf dem letzten Landtag im J. 1669 von Kurfürst Ferdinand Maria bestättigt, so daß die Adelichen ihren Zweck in Hinsicht der Lehengüter zwar nie ganz erreichten, aber doch von einem Landtage zum andern im ruhigen Besitze blieben. d)

a) Zu dieser den Grundherren so vortheilhaften Veränderung trug vieles der Umstand bey, daß die Bauern glaubten,

die versprochene Gerechtigkeit würde ihnen eine Realgerechtigkeit gewähren. Da besonders aber die Freystifter durch das öftere Abstiften, bald vom Gegentheil überzeugt wurden, gab es häufige Unruhen, und die Grundherrn sahen sich gezwungen, wirkliche Gerechtigkeiten zu verleihen, und sie unter dem Namen veranleitete Freystift von den bisherigen Stiften zu unterscheiden. Von diesen veranleiteten Freystiften sollte man nicht mehr abgemaiert werden können, (Landrecht 1616 T. XXI. Art. 112.) allein man vergaß die Zeit anzugeben, auf wie lange die Gerechtigkeit gegeben sey, und so verwirrte man in der Folge der Zeit die Begriffe von Freystift und veranleiteten Freystift, und es traten die obigen Pachtverhältnisse wieder ein. (Versuch einer Beschreibung der Eigenschaften, und Geschichte der Gesetzgebung über die veranleitete Freystift oder Herrengunst. Münchner Intelligenzblatt 1803.)

b) In der Erläuterung des sechszigsten Freyheitsbriefs von 1641 heißt es: „Wie denn auch Fünftens kainem „die Niedergerichtsbarkeit zu bestehen, welche von „seinen ainschichtigen Gütern kein Stift und Gilt „hat, darnach denn die Lehenherrn von der Juris„diktion auf denjenigen Gütern, welche sie andern zu „Lehen verleihen, ausgeschlossen werden, zumahlen ih„nen selbige Güter, und Unterthanen nit stiftbar, „sondern allein die Lehenschaften zugehörig seynd ꝛc. —

c) Der Stand der Ritterschaft und des Adels in seinen Beschwerden vom Landtage 1558 führt zum zweyten Gravamen an: „die Nidergerichtliche Obrigkeit auf „den ainschichtigen Gütern, so von anderen Herrn zu „Lehen rüren, der Anno 57 beschehenen Verwilligung „nach uns Verhofentlich one Mittl von Rechtswegen „gebührt, uns zusteet, daß E. F. G. wenn auch die„selb nunmehr allerdings in perpetuum volglassen. Dieser Beschwerd-Punkt wurde bey jedem künftigen Landtag als Art. II. Gravaminum abgeschrieben, und des Herzogs Antwort, nach dem er ihnen gezeigt hatte, daß sich der sechszigste Freyheitsbrief auf die Lehengüter unmöglich beziehen könne, war jedesmalige Erlaubniß der Edelmannsfreyheit bis auf den künftigen Landtag.

d) Im Landtage von 1612 kömmt in der ersten Resolution auf die Gravamina der Adelichen, so wie schon 1605 die Stelle vor: „daß bey dem zweyten Punkt „der Ritterschaft die Perpetuirung der Niedergericht„barkheit oder Edlmannsfreyheit auf den ainschichtigen „Gütern, so von anderen, als Sr. F. Durchlaucht zu „Lehen rüren, und gehen, wiederumb unterthänigist „begehren, hierüber khunden Se. F. Durchlaucht sich „noch zur Zeit, und bis sie sehen wie, sich der Land„tagsschluß anlaße, nit erklären." (Der Landtag in Baiern von 1612 Seite 324.)

In der letzten Resolution auf die Spezial-Gravanima wurde aber allezeit das Begehren der

Adelichen auf den künftigen Landtag bewilligt, und in dem letzten Landtag von 1669 S. 431. heißt es: „daß solche Jurisdiktion der Ritterschaft und Adel „auf ganz fremden, nit aber Ihro churfürstliche Durch„laucht selbst zugehörigen, oder auch Deroselben After„lehen, bis auf negstkonftigen weitern Landtag, in „dergestallt, wie sie es bishero gehabt, und bey lez„teren Landtag bewilliget worden, noch weiter exten„dirt, und wieder bis auf den negstkonnftigen fol„genden Landtag bewilligt sein solle."

§. 9.

Die neue Edelmannsfreyheit war nur auf jene Familien berechnet, die im J. 1557 zum baierischen Adel gehörten, und eine Erwerbung dieses Privilegiums im allgemeinen war nicht mehr möglich, wohl aber konnten Einzelne durch besondere Ertheilungen edelmannsfreyheitsfähig werden. Vorzüglich benützten die neuen Briefs-Adelichen, die den aussterbenden alten Adelsgeschlechtern nachrückten, und sich an die wenigen noch übrigen anschließen wollten, und selbst die vermöglichern, und ansehnlichen Bürgerfamilien jede Gelegenheit, für die geleistete oder zu leistende Dienste von den Herzogen und Kurfürsten, sich das Privilegium ertheilen zu lassen. Da aber auf der andern Seite durch die Ein-

führung der Primogenitur, und das Ausbilden der stehenden Heere die Militärmacht vorherrschend, das Wesen des Staats, und der Herrscherrechte mehr gewürdiget wurden, Kollegial-Verfassung entstand, und Landtage aufhörten, fiengen auch die Herzoge an, strengere Regierungsgrundsätze aufzustellen, und so konsequent als möglich nach ihnen zu handeln. Im Geiste dieser Grundsätze lag es, daß es als Regel aufgestellt wurde, nicht mehr, wie es häufig bey den öfteren Erklärungen der Landesfreyheiten zu geschehen pflegte, die als herkömmlich angeführten neuen Privilegien zu bestättigen, dem Ausbilden derselben bestimmte Gränzen zu setzen. Deutlich erklärte der Kurfürst Maximilian, wie sehr er von der Schädlichkeit des Privilegiums der Edelmannsfreyheit überzeugt sey, und schon im J. 1640 veranstaltete er eine genaue Beschreibung aller jener Familien und Güter, die entweder durch den sechszigsten Freyheitsbrief oder durch nachgefolgte besondere Bewilligungen die Edelmannsfreyheit erhalten hätten, damit also nachdrücklicher gegen Anmaßungen könne gehandelt werden. Um auch für die Zukunft zu sorgen, verboth er ohne ganz besondere Ursachen neue Ertheilungen dieses Privilegiums zu begutachten,

und würde ja auch wegen besonders geleisteten Diensten einer Familie die Edelmannsfreyheit bewilliget, so sollte diese auf gewisse Güter, bestimmte Personen, und einzelne Rechte beschränkt; und besonders zu Mannslehen hingegeben werden. a) Dem neuen Systeme der Einschränkungen so viel möglich entgegen zu arbeiten, und auf den einschichtigen Gütern, worüber sie die Edelmannsfreyheit auszuüben berechtigt waren, ihre Rechte auszudehnen fiengen sie an, einschichtige Güter als Realpertinentien zu ihren Hofmarken zu erklären, und darüber alle Rechte auszuüben, die ihnen über die Hofmarken gebührten, und sie so den persönlichen Verhältnissen der Edelmannsfreyheit zu entziehen. Deswegen wurde den fürstlichen Beamten eine eigene Instruktion gegeben, daß sie genaue Aufsicht halten sollten, ob auch die Bedingungen zur Ausübung der Edelmannsfreyheit vorhanden wären, und da besonders sehr viele Hofmarksinhaber, die der Edelmannsfreyheit nicht fähig wären, sich die Niedergerichtsbarkeit über einzelne erkaufte Güter aus dem Grunde anmaßten, weil sie Pertinenzstücke zu ihren Hofmarken wären, verordnete der Kurfürst, daß auch darauf die Beamten Rücksicht nehmen, und die Gerichtsbarkeit

so lange ausüben sollten, bis die wahre Pertinentialeigenschaft dieser Güter bewiesen wäre. b) Gleich im folgenden Jahre 1641 ließ Maximilian eine Erläuterung und Erklärung des sechszigsten Freyheitsbriefes drucken, und wies alle seine Beamten an, genau darauf zu halten, und allen Anmassungen, und Ausdehnungen entgegen zu arbeiten. Die Edelmannsfreyheit wurde als rein persönliches Privilegium ausgesprochen, zur Ausübung derselben ursprüngliche Adelsqualität, oder besondere Anerkennung als Edelmannsfreyheitsfähig, Besitz eines in der Landtafel immatrikulirten Guts, und Eigenthum auf den einschichtigen Gütern unbedingt gefodert. c) Auch wurde den aus erheblichen Ursachen ausgewanderten Adelichen erlaubt, wenn sie oder ihre Nachkommen wieder ins Land zurückkehren, und bey den regierenden Fürsten sich anmelden würden, die Edelmannsfreyheit wieder ausüben zu dürfen, indem ihnen dieß schon auf den Landtagen von 1606, und 1612 unter der Bedingniß bewilligt wurde, wenn sie mit ungeänderter Religion wieder zurückkehren würden. d) Die letzte Ausdehnung der Edelmannsfreyheit über die Lehengüter die sie vom Herzoge zu Lehen hatten, erhielten sie durch eine Finanzspekulation

im 17ten Jahrhundert. Da nämlich der herzogliche Fiskal bemerkte, daß die meisten Adelichen unter dem Vorwande der Pertinentialeigenschaft dieser Güter zu den Hofmarken die Niedergerichtsbarkeit ausübten, foderte er den Beweis der Zugehörungen. Das Produktionsverfahren endigte damit, daß die Besitzer solcher Lehen für die Bewilligung der Erstreckung der Edelmannsfreyheit auf diese Güter gewisse Summen bezahlten. e)

a) In dem Dekrete vom 12. Juny anno 1640 worin der Herzog die Verfassung des Edelmannsfreyheits-Matrikul befahl, heißt es auch: „So wollen, und „beuelchen Jre Churfürstl. Durchl. ebenmäßig, daß „man mit ertheilung dieses dem Landesfürsten in „mehrerlaj weeg praejudicirlichen Privilegii ganz „eingezogen gehen, und dasselbe ausser sonderbaren „vnd erheblichen Vrsachen niemand bewillige, wie „es den auch allein dem Landesfürsten vorbehalten „zu verwilligen, noch auch dazue rathen, oder da „ye etwan erhebliche motiven verhandten, solches „nit durchgehend, sondern auf gewisse Zeit, Persoh„nen und Güetter restringirren und einziehen, oder „nach gestalten Sachen zu Mannslehen verleihen „sollte. ꝛc. ꝛc.

b) In der Instruktion für die Beamten heißt es: „Fürs „andere soll und mueß den Beamten vornemlich

„auch dieses wol erleutert werden, waß ain aigent„liche und Format pertinenz zu einer Hofmarch „seye, zumahlen hierin vill vngleiches vorÿber gehen „kann, und besorglich vill, welche sonsten der Nie„dergerichtsbarkeit nicht fähig, sich selbige auf ihren „ainschichtigen Güettern unter dem Schein und „Praetext daß wenns pertinentiae zu den Hof„marchen, und denselben gleichsam incorporirt wäre, „gebrauchen werdte, da doch solche Güetter etwa „kaine formales, und solche Pertinenzien seyen, „welche den Hofmarchen a primotiv oder doch vor „vralten Zeiten incorporirt gewest, und dafür all„zeit gehalten vnd beständten, sondern von den vo„rigen Hofmarchsinhabern nur umb Gelegenheit und „und nähe: oder anderer Vrsach willen zu den Hof„marchen genuz und genossen, und also ex ipso„rum privata destinatione pertinentiae genannt, „und nach und nach dafür gehalten worden, welche „doch aber keine Rechte ꝛc. ꝛc.

c) Die Erläuterung des 60sten Freyheitsbriefes vom 1. May 1641 beginnt mit den Worten: „Nachdeme „wir bishoro wahrgenommen, daß die Jurisdiction „und Niedergerichtsbarkeit, sonderlich auf denen in „unseren Landgericht liegenden ainschichtigen Gütern, „von etlichen, welche selbigen ainweders gar nit, „oder doch nur mit gewisser Maß fähig und befugt „sein, mißbraucht, weiter als sich gebürt, exten„dirt, und an sich gezogen worden; Also und da-

„mit diesem je länger je mehr einreissenden Schaden „einsmal vorgebawt, und hierinfalls nothwendig „remedirt werde, haben Wir ein vnvergängliche „Nothdurft zu sein erachtet, nachfolgenden Erläu„terungs-Punkten, welche vornemblich in den „60igsten Freybrief fundirt, und begründet, ver„fassen, und zu mäniglicher Nachrichtung verfertigen „zelassen.

d) „Was zu den 11 beschwerungsweiß clagt wurdet„ „wann einer vom Adl, dessen voreltern vill 100 „Jar in Landt, und Jederzeit der Edelmannsfrey„heit fähig gewest, Er oder sein Vatter sich casu „aliquo ausser Lands begeben, hinach aber wiede„rumb darein khombt, man Im die Edlmannsfrey„heit nit mehr gestendtig seyn will, hierauf erkleren „Se Herz. Drchl. sich gnedigst, wan ainer der Lands„freyheit fehiger vom Adl, Dienst oder andere Güt„ter erheblicher Ursachen halb ausser Landts sich be„giebt, hienach aber Er oder diejenigen vngeendert„ter Religion in das Landt begeben, Er sich auch „bey seinen regierenden Fürsten wurdt anmeldten, „Ime die Niedergerichtbarkeit wiederumb vergont „werden soll; — (Landtag von 1612 S. 106.)

e) Hellersberg, K. v, Beyträge zur neuern Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern; München bey Strobel 1802 liefern uns Nro. III. den Auszug aus den Handlungen, welche mit Landständen und Adelichen wegen der Gerichtsbarkeit auf den

einschichtigen Churfürstl. Lehengütern vom J. 1677 bis 1687 gepflogen worden sind.

§. 10.

Während nun so die Adelichen ihren eigenen Gang zur Ausbildung der Edelmannsfreyheit fortgeschritten waren, hatte sich auch besonders im Bürgerstande so Manches geändert. Die Einführung der Primogenitur, die Baiern von den unordentlichen Familienkriegen rettete, und der Keim zu aller Ruhe, und Ordnung war, wirkte wohlthätig auf das Verhältniß der minderen Stände. Der Handel konnte nun im Innern sicherer geführt werden, schönere Aussichten belebten den Spekulationsgeist, und man wagte Unternehmungen, deren Gelingen dem ganzen Staate nützte, die Unternehmer aber reichlich belohnte. Handel und Industrie bereicherten die Bürger, und fiengen an den Adelichen mächtige Nebenbuhler an die Seite zu stellen, da diese näher bekannt wurden mit den ferneren Luxusartikeln, und nun so manches Bedürfniß zu befriedigen hatten, von dem sie vorher nichts wußten. Die vermöglichern Bürgersfamilien hatten nun oft genug Gelegenheit, ihr erworbenes Kapital in einem Landgute anzulegen,

und laut waren die Klagen der Adelichen, daß so viele Ritter- und Adelsgüter in die Hände der gemeinen Leute kämen. a) Ihrem Ansehen und ihrer Würde zu gefährlich wurden ihnen solche vermögliche Gutsbesitzer; ihr mächtiges Streben gieng nun vorzüglich dahin, sich, und ihre Güter im Ganzen, und im Einzelnen zu schließen, und dadurch den Einfluß der reichern Nichtadelichen auf ihre Familien, und Besitzungen zu verhindern. Sie sahen es auf einmal klar und deutlich ein, daß doch alle Privilegien nur ihnen als Adelichen gegeben worden, daß sie rein persönlich nur auf die Adelsqualität berechnet keine Realitäten wären, und daß also dieser Persönlichkeit wegen die Nichtadelichen ausgeschlossen bleiben müßten. Diesem Streben verdankte sich das adeliche Einstandsrecht, und die bedingte Erwerbsfähigkeit der adelichen Güter; und um sich in den einzelnen Familien zu schließen benützten sie die erlangte Antonomie zur Errichtung von Familien-Fideikommißen, wodurch die Güter, allgemeinen Verkehr entzogen, bey der bestimmten Familie bleiben mußten, schränkten selbst den Besitz dieser Güter auf ein einziges Familienglied ein, damit doch wenigstens Einer

Einkommen genug hätte, adeliches Ansehen und Würde zu behaupten, und bewirkten die pragmatische Sanktion des allgemeinen Verzichtes der Edelmannsfreyheitsfähigen Töchter. Schon auf dem letzten Landtage 1669 beschwerten sich die Adelichen, daß Geistliche und Bürger so viele Hofmarken, Sitze, und Rittergüter an sich brächten, und baten den Kurfürsten Ferdinand Maria ihnen das Einstandsrecht, wenn nicht die Familienglieder selbst einständen, für immer zu gewähren, es möchten nur solche Güter titulo lucrativo oder oneroso von Nichtadelichen erworben worden seyn, und erhielten auch wirklich Gewährung ihrer Bitte in so weit, daß sie auf dem titulo oneroso erworbenen Gütern nach Verfluß des gesetzlichen Einstandsrechtes für die Familienglieder noch während einem ganzen Jahre sollten einstehen dürfen. In der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1672 aber wurde ihnen nicht nur dieß Privilegium bestättigt, sondern auch die Erwerbsfähigkeit der adelichen Güter von Nichtadelichen durch die herzogliche Einwilligung bedingt. Diese Beschränkung wurde auf alle Erwerbsarten unter Lebendigen und selbst auf gerichtliche und Gantkäufe ausgedehnt. b) Ihre Majorate und Fideikommiße

wurden ihnen bestättigt, nur sollten alle diese Anordnungen beym Hofgerichte angezeigt, und ordentlich immatrikulirt werden, damit die Gläubiger nicht könnten hintergangen, und dadurch der öffentliche Kredit geschwächt werden. Auch der Verzicht der Edelmannsfreyheitsfähigen Töchter auf die väterliche, mütterliche, und brüderliche Erbschaft zum Besten des Mannsstammes wurde als Gesetz ausgesprochen, und ihnen nur eine adeliche Aussteuer zugesichert, die auch weniger als der Pflichttheil betragen dürfe; und um ja einem einzigen Familiengliede alle Mittel zu gewähren, Ansehen und Würde zu behaupten, wurde sogar dem ältesten Mannserben von seinen Brüdern auf den Fall ein Mannsvortheil zugesichert, wenn ein Edelmannsfreyheitsfähiger nur Allodialgüter, ohne darüber etwas bestimmt zu haben, zurückließe. c) Durch dieses Geschlossenseyn der Adelichen im Ganzen, und in ihren Familien waren aber die Landesherren noch nicht gesichert, theils gegen Ausdehnungen der Privilegien auf neue Güter oder Rechte, theils auch gegen Anmaßungen der Edelmannsfreyheit von solchen, die dieses Privilegium nicht hatten; und obgleich im Jahre 1757 durch eine Status-Konzession eigenes Produktions-

verfahren vorgenommen wurde, wobey jeder sich über seine Edelmannsfreyheit legitimiren und den Tax bezahlen mußte; so blieb doch diese Unsicherheit bis auf die neuesten Tage, und es scheint deßwegen eine nähere Entwickelung und Bestimmung der Edelmannsfreyheit und ihren Gerechtsamen keine unnütze Arbeit zu seyn. d)

a) Quemadmodum autem cuiuslibet reipublicae bene ordinatae plurimum interest, familias illustres in suo flore antiquo conservari, ita lugubre, triste et deplorandum est, videre paternas et avitas domos, in quibus Pater defecit, minor crevit, in externas manus et familias devolvi, sagt *Cosmas Dammianus Hocheholzer* ab Hackherskhoven in seiner Disputatione Juridica de remidiis conservandae Nobilitatis Bavariae etc. praeside Christophoro Chlingersperger. Ingolstadt 1682 S. 10; und 10 Jahre füher heißt es in der Sanctio Pragmatica Ferdinand Maria: „In „deme aber die Experienz bezeigt, daß in vorbeij„gangenen wenigern, und darunter gleichwoll einge„loffenen Kriegsjahren, so viel Adeliche Landgüter in „vnbefreyte, und unadeliche Händ komen, als vor„hero in keinem ganzen Saeculo geschehen, und da„hero die Nothdurft erfordert, daß zu des gemeinen „Wesens, und Vnsers Churhaus Diensten eine rechte „beständige Vorsehung, und Verordnung geschehe ꝛc.“

b) Der Landtag im Churfürstenthume Baiern v. J. 1669, aus authentischen Handschriften gesammelt München 1802 S. 416 u. 436. In der angef. pragmatischen Sanction heißt es: „Wir statuiren, ordnen „und befelchen auch hiemit Fünftens, das nun hin„füran kein adeliche Landgüter, als Herrschaften, „Hofmarchen, Sitz und Seedl, ohne unseren Special„Befelch, und Bewilligung per Contractus seu ac„tus inter vivos, in ander Händt sollen, mögen, „oder kündten veralienirt werden, als welche der „Edelmannsfreyheit fähig seyn, auch wir dafür erken„nen, oder noch künftig erkennen werden. Es solle „sich auch sechstens die erstbemeldte Verordnung in „nechst vorgehenten fünften Pünkten nicht nur auff „die Extrajudicialkäuf vnd andere alienationes: „sondern auch auf die Judicial- und Gantkäuf ver„stehen ꝛc. ꝛc. Auch denen, welche das Einstandsrecht, „Vermög unserer bey letztern Landtag gethanenen „Begnadung, bey dem es ratione praeventionis „und in ander Weeg sein verbleiben, befuegt, dassel„be Recht auch in Gantfällen, inner der bestimmten „Zeit frey und bevorstehen solle. —

c) Die angeführte pragm. Sanction Art. I, II, III, IV, et V. Dissertatio Inauguralis juridica etc. de jure foeminarum illustrium singulare, praeside Tom. Ios. Barthol. Brugger de nobili ac doctissimo domino *Uldarico Josepho Weiss etc.* Ingolst.

d) Als Anhang wird eine möglichst genaue Anzeige derjenigen Familien folgen, die im J. 1757 wirklich producirt, und die Taxe bezahlt haben.

Zweyte Abtheilung.

Rechtliche Behandlung der Edelmannsfreyheit

§. 1.

Schon das Wort Edelmannsfreyheit sagt uns, daß sie im vollen Sinne ein Inbegriff von besondern Rechten seyn müsse, die gewissen Individuen aus dem Grunde zustehen, weil sie zum Adelstande gehören. Diese Edelmannsfreyheit spricht nur die allgemeinen persönlichen Verhältnisse der Adelichen gegen alle übrigen Stände aus, und ist das, was eigentlich einen Adel im Gegensatze vom Nichtadel bildet, hat also nicht die geringste Beziehung auf Güter oder Besitzungen. a) Im bestimmtern Sinne ist sie aber ein Inbegriff von besondern Vorrechten, die Adelichen ausser den gewöhnlichen Adelsrechten

in Hinsicht ihrer Besitzungen, und derselben Erbfolge zustehen. Sie ist, beschränkt auf Adelsqualität und Kriegspflichtigkeit, die eigentliche und ächte Edelmannsfreyheit, und äußert den wesentlichen Einfluß auf das Familienverhältniß der Adelichen. Sie begründet eigentlich die Ungleichheit der Rechte in dem Staate. Die Vorrechte der Edelmannsfreyheit auf die Besitzungen, brachten aber so viele Vortheile mit sich, daß auch andere Gutsinhaber dem Drange nicht mehr widerstehen konnten, sich von den Herzogen diese Privilegien ertheilen zu lassen, ohne die Familienverhältnisse des Adels sich anzueignen: und weil diese Vorrechte auf Besitzungen die vorzüglichsten Gerechtsame der Edelmannsfreyheit ausmachen, und sich in den Hauptbeziehungen nach selber richten, so entstand eine sogenannte Edelmannsfreyheit, die aber keinen Einfluß auf Familienverhältnisse und Adelsqualität äussern kann. b) Die Natur der Sache, die Bildungsgeschichte der Edelmannsfreyheit, und selbst die Gesetze begründen also eine persönliche Edelmannsfreyheit, die mit dem nothwendigen Karakter der Adelsqualität thätig auf Familienrechte, und Erbfolge einwirkt, im Gegensatze einer blos dinglichen, die den berechtigten nur die bestimm-

ten Privilegien über ihre Besitzungen zusichert. c)

a) Der Trieb von der allgemeinen Organisation ausgenommen zu seyn, und ein höherer Grad von Selbstständigkeit und Zutrauen des Staats bildeten die Rechte der Adelichen im Gegensatze von Nichtadelichen. In der Folge der Zeit aber suchten auch angesehene Individuen aus den Bürger- und andern Familien, wenn sie Staatsdienste besorgen wollten, oder auf einen höhern Grad von Bildung Anspruch machen konnten, eine Anstalt einzuführen, welche ihnen diese politische Selbstständigkeit gewährte, ohne ihnen die Familienrechte der Adelichen zuzusichern, und es entstand das Privilegium der Siegelmäßigkeit. Ein Personaladel, wodurch die Privilegirten sich der allgemeinen Staatskontrolle zu entziehen wußten. Der Staat hat nämlich vermöge der gesetzgebenden Gewalt das Recht die Gränzen zu bestimmen, inner welchen die Unterthanen mit Willkühr thätig seyn können. Um aber überzeugt zu seyn, daß diese Gränzen nicht überschritten werden, muß ein öffentliches Notariat bestehen, welches durch Aufdrückung des Staatssiegels den wichtigen Verhandlungen der Bürger die Garantie der Wahrheit und Rechtmäßigkeit gewährt. Die Siegelmäßigkeit wäre also das Privatrecht des Staatsnotariats, oder das Recht, seinen Verträgen allein, oder in Gesellschaft Mitprivilegirter durch eigene Unterschrift und Besieglung die Staatsgarantie selbst zu geben, und so eine

öffentliche Urkunde ohne Einfluß einer Staatsanstalt zu errichten; sie setzt gewiß das größte Zutrauen von Seite des Staats zur Rechtlichkeit der Privilegirten voraus. Dieser neue Begriff der Siegelmäßigkeit giebt zugleich einen Wink, was man eigentlich von Notarien zu fodern habe; denn es ist nicht genug, daß das Notariatsinstrument die Wahrheit der geschehenen Verhandlungen beweise, auch die Rechtmäßigkeit derselben, daß sie nämlich die von den Gesetzen bestimmten Gränzen der Willkührsthätigkeit nicht überschreiten, soll durch das Staatssiegel bewähret seyn.

b) Wenn das Wort Edelmannsfreyheit die ächte ausdrücken soll, so ist sie Familien gegeben, welche entweder schon adelich waren, oder vom Moment der Ertheilung an als Adeliche angesehen wurden, und in solchen Ertheilungsurkunden heißt es allezeit: wie andere unsere Landsassen von Adel vermöge unser und unseren Vorfahren ꝛc. Begnadung fähig und theilhaftig sind. Für Nichtadeliche heißt Edelmannsfreyheit nichts als Niedergerichtsbarkeit, daher häufig der Ausdruck Edelmannsfreyheit mit Niedergerichtsbarkeit abwechselt, und also aus dem Worte Edelmannsfreyheit allein nicht auf die volle kann geschlossen werden, besonders wo in den Ertheilungsurkunden nur Niedergerichtsbarkeit und Edelmannsfreyheit auf einschichtige Güter vorkömmt, welches bey den Bewilligungen der uneigentlich so genannten Edelmannsfreyheit bey Nicht-

adelichen der gewöhnliche Ausdruck ist; wovon Hellersberg K. v., in seinen Beyträgen zur neuen Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern Nro. II. Verzeichniß vom Schankungs- Kauf und Tauschwesen, landesherrlichen Gerichtsbarkeitsverleihungen vom J. 1514 — 1745. häufige Beyspiele anführt.

c) Im Jahre 1769 wurde der Commende Gangkofen bey 100 Reichsthaler Strafe verbothen, auf ihren Gütern die Jagd auszuüben, obwohl sie die niedere Gerichtsbarkeit darüber auszuüben berechtiget war, und es heißt in diesem Mandate: Nachdem der Commende Gangkofen durch die von uns gnädigst ertheilte Koncession der niedern Gerichtsbarkeit auf den in Unsern unterschiedlichen Gerichtern zerstreut liegenden Unterthanen keineswegs auch die Personal-Edelmannsfreyheit ertheilt worden ꝛc. (Mayr G. Sammlung der churpfalzbaierischen Landesverordnungen B. II. Seite 1359 Nro. LXXI.)

§. 2.

Wenn wir auch die Vorrechte der Adelichen auf ihre Güter in allen deutschen Ländern ausgebildet finden, so ist doch keineswegs die Edelmannsfreyheit ein allgemeines Recht des deutschen Adels. Es haben sich vielmehr in den einzelnen

Territorien die adelichen Gutsbesitzer nach den verschiedenen Verhältnissen des bestimmten Landes ausgebildet, und es versteht sich von selbst, daß Alle Privilegien des Adels auf die Eingebohrenheit beschränkt seyn müssen. So muß man es auch in Baiern zur allgemeinen Regel aufstellen, daß man Einländer seyn, und im Lande privilegirte Güter besitzen müsse, wenn man Anspruch auf Edelmannsfreyheit machen will. Dieses bestättigen alle Landtagshandlungen, wo mit den Adelichen über Vorrechte und Privilegien mit stäter Beziehung auf ihre Eingebohrenheit und Ansässigkeit im Lande gesprochen wurde.

Aus der Bildungsgeschichte der Edelmannsfreyheit wissen wir aber auch, daß die Adelichen ihre Vorrechte theils dem Ministerialverhältnisse, in welchem sie mit den Herzogen standen, theils und vorzüglich aber den Kriegsdiensten, die sie ursprünglich auf eigene Kosten zu leisten hatten, verdanken, woraus nothwendig folgt, daß nur Männer dieses Privilegium erwerben, also auch nur sie edelmannsfreyheitsfähig seyn konnten.

Im ersten Ausbildungs-Momente der neuen Edelmannsfreyheit im Jahre 1557 erwarb dieses Vorrecht der Stand der Rittermäßigen in Baiern, welcher aus jenen Familien bestand, deren

Ahnen in den Vorzeiten turnierfähig waren. a) Neben und besonders seit dem Aufhören der Turniere wurde aber den Rittern durch die übernommene Kriegspflicht auch ein gemeiner Adel zur Seite gestellt, der Ansehen und Würde mit den Rittern theilte. Auch dieser erhielt durch den sechszigsten Freyheitsbrief die Edelmannsfreyheit, doch beschränkt auf jene Familien, die der Herzog damals für adelich hielt, oder in der Zukunft zu halten für gut fand. b)

Von dieser Zeit an war die Erwerbung der Edelmannsfreyheit im Allgemeinen nicht mehr möglich, und da die nachherige Adelsqualität selbst eines Einländers für sich die Edelmannsfreyheit nicht mehr bewirkte, sondern vielmehr ohne alle Rücksicht auf Adelsqualität dieselbe als bloße Gnadensache behandelt wurde, so kann jeder Adeliche, der nicht im Jahre 1557 ritterbürtig war, oder zum Adelsstande gehörte, nur durch Vorzeigung einer speziellen Ertheilungsurkunde beweisen, daß er der ächten Edelmannsfreyheit fähig sey, so wie Bürger- und andere Familien und Individuen die uneigentliche Edelmannsfreyheit durch besondere Koncessionen belegen müssen. c)

a) Hund in seinem Stammbuche bemerkt den Unterschied der Ritter und der blos Adelichen genau, und setzt unter die Letztern alle, wovon er nichts im Turnierbuche fand, von denen er aber doch wußte oder wenigstens vermuthete, daß sie zum Adel gerechnet wurden.

b) Der 60ste Freyheitsbrief sagt: „daß wir ihnen „denen von Adel und Ritterschaft, die „wir für Rittermäßig und Adelsper„sonen halten und erkennen, auch hinfür „halten und erkennen werden ꝛc."

c) In der Edelmannsfreyheitsmatrikel von 1640 kommen mehrere Beyspiele vor, daß den Adelichen aufgetragen wurde, zu beweisen, daß sie schon im Jahre 1557 als adelich anerkannt wurden.

§. 3.

So wie nun einmal die Edelmannsfreyheit von dem Individuum erworben ist, so kann sie sich auch in den Familien fortsetzen. Doch auch in Hinsicht der Fortsetzung hat man zu unterscheiden:

a) ob die Erwerbung bey der Landtagshandlung von 1557,

b) oder ob sie durch spätere Ertheilungsurkunden geschah.

Die Edelmannsfreyheit, bey der Landtagshandlung von 1557 erworben, setzt sich in der ganzen ehelichen männlichen und weiblichen Descendenz des Erwerbers fort, so daß auch nicht nur die Töchter die Gerechtsame der edelmannsfreyheitsfähigen Eltern fortsetzen, sondern sogar die Vereheligung mit einem edelmannsfreyheitsfähigen Manne selbst der Wittwe die Ausübung und Fortsetzung dieses Privilegiums gewähret. a)

Bey der durch besonders erhaltene Bewilligungen erworbenen Edelmannsfreyheit hat man genau auf den Inhalt der besondern Ertheilungsurkunden zu sehen, und nach ihnen das Recht zur Fortsetzung zu bestimmen. Wir haben hiebey vier Fälle zu unterscheiden.

a) Entweder haben die Privilegirten das Recht zur Fortsetzung nach dem Sinne der allgemeinen Erwerbung im Jahre 1557 auf die ganze männiiche und weibliche Descendenz erhalten.

b) oder es wurde bestimmt, daß nur die männlichen Nachkommen die Edelmannsfreyheit sollten fortsetzen können.

c) Oder es wurde die Fortsetzung auf bestimmte Grade und Generationen beschränkt.

d) Oder endlich, wie wir es häufig finden, wurde nur das Individuum mit Ausschluß aller Descendenz Edelmannsfreyheitsfähig; und zwar geschah dieses entweder ausdrücklich, oder es verstand sich von selbst, wenn in den Ertheilungsurkunden ohne Benennung der Descendenz nur des erwerbenden Individuums Erwähnung geschieht. b)

a) Erläuterung des 60sten Freyheitsbriefes v. J. 1641 Art. X. Den ehelichen Descendenten werden auch die durch nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kinder gleich gehalten, weil diese überhaupt die Familienrechte erwerben; Illegitimi oder nur per rescriptum principis legitimirte, so wie die Arrogirten und minus plene adoptirten können keinen Anspruch auf die Edelmannsfreyheit ihrer natürlichen oder Wahleltern machen.

b) Da die Herzoge schon frühe das Schädliche der Edelmannsfreyheit für ihre Herrscherrechte eingesehen haben, so muß man gewiß alle die spätern Ertheilungen, schon weil sie Privilegien gewähren, strenge auslegen. Im Falle also, wo nicht ausdrücklich die Descendenz des Erwerbers zur Fortsetzung berechtiget wurde, kann sich die Gnadenertheilung nur auf das Individuum beziehen, von der in der Urkunde gesprochen wird, und der Ausdruck, daß man die

Edelmannsfreyheit, wie sie in dem 60sten Freyheitsbriefe enthalten ist, haben soll, kann nicht von der Fortsetzung, sondern von der Ausübung der Rechte dieses Privilegiums verstanden werden. Durch die Verordnungen Kurfürsten Max I. wird die Beschränkung auf Individuen zur Regel; und die Vermuthung gegen die Unbeschränktheit gesetzlich. Besondere Rücksicht hat man bey den später ertheilten Koncessionen der Edelmannsfreyheit auch auf Descendenten, auf den jedesmaligen Linealwechsel in der Familie zu nehmen, denn sehr oft war eine Familie schon in mehrere Zweige getheilt, und nur ein Individuum erhielt für sich und seine Descendenten die Edelmannsfreyheit, wo man also bey dem Linealwechsel sehen muß, ob der neu eintretende Familienzweig auch vom ersten Erwerben der Edelmannsfreyheit abstamme.

§. 4.

So wie nun überhaupt die Edelmannsfreyheit auf die Eingebohrenheit und die Adelsqualität berechnet war, so konnte sie sich auch nur auf das Herzogthum Baiern erstrecken. Sie kann sohin nur in jenem Theile der Provinz Baiern wirksam sich äußern, der im Jahre 1506 das alte Herzogthum bildete. In diesem Theile mußte man einländischer Landsasse seyn, und nur was zu der Zeit im Besitzthume des Fürsten war,

konnte Ausnahmen von der allgemeinen Organisation erleiden, und alles, was überhaupt als abgesonderter Theil nicht dem Ganzen beygerechnet war, oder was damals die Vorbedingnisse der Edelmannsfreyheit nicht an sich hatte, oder was seit dieser Zeit erst von den Regenten erworben worden, kann nicht Gegenstand der Edelmannsfreyheit seyn: gleichviel, ob die Erwerbung von solchen Domainen und Regalien geschah, die in alten Baiern damals schon der gemeinen Organisation entzogen waren, sohin, eine eigentliche Wiedererwerbung sind, oder ob die Erwerbung derselben ausser dem Gebiethe des Herzogthums vorfiel. a) Diesem Grundsatze getreu konnten auch in neuern Zeiten bey Aufhebung der Klöster die Edelmannsfreyheitsfähigen dieses Privilegium nicht über jene Güter erhalten, derer Besitzer ihnen zwar Stift, und Gilt verreichen mußten, bisher aber unter den Klostergerichten zu stehen hatten, sondern diese Güter mußten nothwendig unter landgerichtische Judikatur kommen. Im Allgemeinen ist also die Edelmannsfreyheit auf jene Güter im alten Herzogthume Baiern beschränkt, worüber die herzoglichen Beamten die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten; und insbesondere müssen diese Güter noch diese wesentlichen Eigenschaften an sich haben.

a) Daß sie einschichtige, den Landgerichtren entlegene Güter seyn, sohin nicht in Hofmarks- oder andern fremden Gerichtren liegen. b)

b) Daß die Edelmannsfreyheitsfähigen das Obereigenthum über sie zukomme, daß ihnen also die Besitzer derselben Stift und Gilt verreichen müssen. c)

c) Daß sie ganze Güter und nicht einzelne Gründe seyn; denn auf diese paßt der Name: einschichtige den Landgerichten entlegene Güter nicht.

a) Die Grafschaften Haag, Hals, Hohenwaldek Hohenschwangau und einst Kam waren von jeher von der allgemeinen Masse abgesondert, und hatten nicht baierische landschaftliche Verfassung. Durch die Säkularisirung der geistlichen Fürstenthümer erhielt Baiern wieder Besitzungen, die zur Zeit der Ausbildung der Edelmannsfreyheit der allgemeinen Organisation schon entzogen waren, worauf also dieses Privilegium nicht erworben werden konnte. Die Landgerichte Miesbach, Schongau, Wasserburg, Mühldorf, Passau, Griesbach, Vilshofen, Freysing, Erding und München haben nun Bestandtheile theils vom alten Baiern, worüber die Edelmannsfreyheit erworben, theils von neuen Rückerwerbungen, worüber sich dieses Privilegium nicht ausdehnen kann; und es ist gewiß zur Wahrung der Rechte des Staats höchst noth-

wendig, auf diese Verschiedenheit der Güter in jedem einzelnen Gebiethe ein wachsames Auge zu haben.

b) Hofmarken sind durch bestimmte Gränzen ausgezeichnete Orte: Herzog Maximilian hat im Jahre 1606 eine genaue Gränzbeschreibung aller Hofmarken vornehmen lassen, und sie wurde den jüngern Landtafeln einverleibt. Sie ist also nichts weniger, als eine Privaturkunde, sondern hat, als in die Immatrikulationsgeschäfte eingreifend gesetzgebenden und öffentlichen Karakter. Alles, was ausser diesen, oder für einzelne Hofmarken später bestimmten Gränzen liegt, muß als einschichtig betrachtet werden, und die Gerichtsbarkeit, die über solche Güter ausgeübt wird, kann nur aus dem Titel der Edelmannsfreyheit gefodert und ausgeübt werden, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung das Gegentheil bestimmet, es mögen solche Besitzungen einzelne zerstreute Hofgüter, oder selbst ganze Dörfer seyn. Realpertinentien zu Hofmarken sind den alten Landtagshandlungen ganz unbekannt, überall finden wir nur Bestimmungen über Hofmarken, und Güter außerhalb den Hofmarken (einschichtige Güter) Erst in den spätern Zeiten, als man angefangen hatte, bessern Regierungsgrundsätzen gemäß, strenger auf die Herrscherrechte zu achten und den Nichtedelmannsfreyheitsfähigen, die Gerichtsbarkeit und Scharwerk auf diesen einschichtigen Gütern einzuziehen, fiengen diese an, eine so große Menge solcher Güter als Realpertinentien zu ihren Hofmarken anzusprechen, daß es für die Adelichen wohl nicht der Mühe gelohnt hätte,

die Edelmannsfreyheit zu erwerben, wenn alle diese Güter wirklich schon in jenen Zeiten zu den Hofmarken gehört hätten. Da die Hofmarksgränzen bestimmt sind, so ist jedes Gut ausser diesen Gränzen so lange für einschichtig, und die Rechte darüber nach den Privilegien über einschichtige Güter zu behandeln, bis die Pertinentialeigenschaft von Dem bewiesen ist, der sie behauptet; denn die Vermuthung steht jedesmal für die Einschichtigkeit solcher Güter. Diesen Beweis hat schon Kurfürst Maximilian in seiner Instruktion an die fürstlichen Beamten verordnet. (geschichtl. Theil §. 9.) Dagegen schützt nicht der unvordenkliche Besitz der Gerichtsbarkeit einer edelmannsfreyheitsfähigen Familie, denn dieser beweißt kein Realrecht, sondern nur, daß die bestimmte Familie ihrer Edelmannsfreyheit gemäß die Rechte über einschichtige Güter ausübte. Auch die Saal- und Lagerbücher der Familien können die Realpertinentialität der ausser den Hofmarken gelegenen Güter nicht beweisen, da sie als Privaturkunde nur die Gerechtsamen enthalten, welche die Hofmarksinhaber wirklich ausüben, und fernerhin besitzen wollen, sohin nur ein Verzeichniß der quocumque modo et titulo bisher ausgeübten Privilegien in sich fassen. Die Realpertinentialität eines ausser den Gränzen der Hofmark gelegenen Guts kann nur dadurch bewiesen werden, daß gezeigt wird, daß ein einzelnes Gut durch ausdrückliche Bewilligung, oder rechtliches Untheil als solches bestättiget wurde.

c) Erklärung des 60sten Freyheitsbriefes anno 1641 Art. IV.

d) Die angeführte Erklärung Art. XVIII.

§. 5.

Eine vorzügliche Rücksicht auf die Eintheilung der Edelmannsfreyheit

a) in die vollkommene oder ächte, und

b) in die unvollkommene oder beschränkte,

muß bey der Bestimmung und Aufzählung der Rechte genommen werden, die dieses Privilegium in sich faßt. Zuerst will ich es versuchen, die Gerechtsamen der wahren Edelmannsfreyheit, welche die nothwendige Adelsqualität eines Einländers voraussetzt, zu bestimmen. In der Ausbildungsgeschichte der Edelmannsfreyheit ist eines der ersten und vorzüglichsten Privilegien das Scharwerksrecht, daß nach kaum erhaltener Befreyung von der Selbstleistung der Frohnen zu den herzoglichen Hof- und Kammergütern sich zu einer Frohnfoderung der Edelmannsfreyheitsfähigen an die Besitzer jener Güter ausbildete, die mit ihnen im grund- oder vogtherrlichen Verhältnisse zu stehen hatten. a) Diesem Scharwerksrechte entspricht also die Verbindlichkeit der Grundholden der Edelmannsfreyheitfähigen, jene Hand- und Spandienste, die sie ursprünglich

dem Herzoge leisten mußten, nunmehr zu den Schlössern, Burgen, Sitzen und dem Hofbaue ihren privilegirten Grundherren zu verrichten. Hiedurch ist der Maßstab gegeben, wie weit sich die Frohnfoderung der Privilegirten erstrecken könne: denn da sich dieses Recht rein als Privilegium ankündet, und nur von den Herzogen als Gnadenverleihung erworben wurde, so konnte es auch nur in dem Maaße gegeben werden, wie man den Landesherrn zu frohnen verpflichtet war.

Genau in dem Verhältnisse der Foderung und Leistung der landesherrlichen Frohnen sind auch die Grundholden der Edelmannsfreyheitsfähigen berechtiget und verpflichtet, den Scharwerksfoderungen ihrer Gutsherren Genüge zu leisten.

Davon machen noch jene einzelnen Güter eine Ausnahme, worauf sich die Herzoge ihre zu besondern Zwecken hergebrachten Frohndienste vorbehalten haben, welches nicht zum Nachtheile und Bedrückung dieser Güterbesitzer, sondern zur Einschränkung der Privilegirten dahin verstanden werden muß, daß diese ihre Frohnfoderung nach der Größe der landesherrlichen vorbehältenen Frohnen zu mäßigen haben.

Diese den mäßigen Besitzungen, und der wenigen Kultur der landesherrlichen Güter entsprechende geringe Scharwerk war nichts weniger als eine willkührliche und ungemessene, der Laune des Fodernden überlassene Frohnpflicht. Sie war berechnet auf die nothwendige Erhaltung der landesherrlichen Besitzungen, hieß eine geordnete und gesetzte Scharwerk, und schloß alle Dienste aus, die zum bloßen Nutzen und Bequemlichkeit des Landesherrn von gebrödeten Dienern geleistet wurden. Schon der Name Scharwerk (scarram facere) sagt deutlich aus, daß diese Frohne nur den Hof- und Feldbau, eigentlich die Pflugarbeit in sich begreife, und daß man eine Hausfrohne auch nicht den Namen nach kannte. Der ursprünglichen Erwerbung des Frohnrechtes von den Edelmannsfreyheitsfähigen entspricht also auch nur diese geordnete und gesetzte Scharwerk, die ihnen von den Frohnpflichtigen zur Erhaltung ihrer ökonomischen Besitzungen so geleistet werden muß, wie sie dem Landesherrn zu leisten war. b) Nur in der Folge der Zeit, da der größere Hofbau, und der vermehrte Aufwand der Privilegirten immer mehr Arbeit foderte, und bey nicht gleichem Wiederspruche oder Foderung sich auch die Frohn-

pflicht verschieden ausbildete, kam eine Eintheilung der Scharwerk in ordentliche (landsübliche) und ausserordentliche, gemessene und ungemessene, zum Vorscheine, welche auch in die neuen Gesetzbücher von 1616 und den Maximilianischen Codex von 1753 aufgenommen wurde. Es müssen also die Frohnen eingetheilt werden:

I. nach den ökonomischen Verhältnissen der Frohnpflichtigen, wo sie entweder Hand- oder Spandienste sind, je nachdem sie durch eigene persönliche Kraftaufwendung oder mit Zugvieh geleistet werden, und

II. nach Art der Leistung, wonach sie abgetheilt werden:

a) in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem die Frohnfoderung sich auf jene Dienste beschränkt, die ursprünglich die landgerichtische Scharwerk ausmachten, oder auch Leistungen fodert, die man sich gewöhnlich von gebrödeten Dienern und Miethlingen verrichten läßt;

b) in gemessene und ungemessene, je nachdem die Quantität der Leistungen genau bestimmt ist, oder diese ihre natürlichen Gränzen in dem Leibes- und Hausbedarfe des privilegirten Grundherrn findet, indem zum blossen

Gewinn oder zum Betriebe eines Gewerbes nach der Natur der Frohnen kein Scharwerk gefodert werden darf. c)

a) Geschichte der Edelmannsfreyheit §. 5 und fv. Krenners Landtagssammlungen Bände VII. S. 497. XIII. S. 45 und XV. S. 87. Auf allen Landtagen kommen die Scharwerke als ein Privilegium der Adelichen ausschließlich vor. Es gab also nur eine Scharwerke, die landgerichtische, welche den Herzogen geleistet werden mußte, und jede Ertheilung der Frohnen, in grundherrliche, lehenherrliche, und vogtherrliche ist falsch und unwahr; denn wäre die Grundherrlichkeit für sich schon ein Titel zur Foderung der Scharwerk gewesen, so hätten die Adelichen nicht Ursache gehabt, sich auf dem Gnadenwege dieses Privilegium zu erwerben. Alle Scharwerk stand im öffentlichen Verhältniße, und Privaten konnten und durften sich auch durch Verträge das Scharwerksrecht nicht erwerben; nur der Landesherr, dem ursprünglich und allein jeder zu frohnen verpflichtet war, konnte entweder Befreyungen von der Leistung, oder selbst das Recht, von andern Scharwerken zu fodern, ertheilen. Selbst die Klöster erlangten die Giltscharwerk erst mit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

b) In den ältern Zeiten war der Ausdruck: Gemessene Scharwerk, ganz ungewöhnlich, und es hieß nur immer geordnete und gesetzte Scharwerk.

In der Erklärung der Landesfreyheit von 1516 heißt es: Wo und was aber wir auch die Hofmarksherrn auf die Landschaftsgüter geordnete und gesetzte Scharwerk haben, dabey soll es bleiben, und in der Erklärung von 1553 heißt es: Wie die geordnet und gesetzte Scharwerk bleiben soll. Gar keinem Zweifel kann es unterliegen, daß alle Scharwerk, so lange sie nur dem Herzoge und in Natur geleistet wurde, eine geordnete war, denn es lag ja selbst in dem Geiste der damaligen Zeiten, die herzoglichen Rechte einzuschränken, und da besonders der Stände Hintersassen selbst frohnen mußten, so finden wir in den alten Landtagshandlungen jederzeit das Versprechen von Seite der Herzoge, die gesetzte und geordnete Scharwerk nicht zu überschreiten.

c) Codex Maxim. civ. Pars II. cap. XI. §. 2 et 3 und Krüll Fr. X. Handbuch des königl. baierschen gemeinen bürgerlichen Rechts. Landshut. bey Krüll Band II. §. 606. et 607.

§. 6.

Der zweyte vorzügliche Bestandtheil der Edelmannsfreyheit ist die Niedergerichtsbarkeit der Privilegirten über jene einzelne Güter, die zwar in den landgerichtischen Gebiethen liegen, deren Besitzer aber im Nutzeigenthumsverhältniße zu den Edelmanns-Freyheitsfähigen stehen.

Dieses Privilegium ist in seiner Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit gleich, und begreift in sich:

a) die willkührliche Gerichtsbarkeit als Vornahme der Inventur, Bestellung, Verpflichtung und Rechnungsabfoderung der Vormünder, Gewährung der Garantie bey wichtigen Verhandlungen der Grundholden durch Ausübung des Staats-Notariats. a)

b) die ehemaligen Friedensgerichte bey Irrungen über den Besitz ihrer Grundholden.

c) Die Frevelgerichtsbarkeit bis zum Malefiz; denn auf die Bestrafung der Frevel war Anfangs das ganze Privilegium der Niedergerichtsbarkeit berechnet. Die Behandlung der Civilstreitigkeiten war den Landgerichten vorbehalten, und den adelichen Güterbesitzern nur erlaubt, um Uebermähen, Uebersäen, Ueberätzen rc. rc. zu richten. Dieses alles waren Polizeyvergehen, die man den Vitzdomhändeln (Malefiz) entgegensetzte. Dieser Beschränkung der niedern Gerichtsbarkeit auf die Bestrafung der Frevel mit Ausschluß aller Malefiz entspricht die Pflicht der Edelmannsfreyheitsfähigen, einen eingefangenen Verbrecher wenigstens in drey Tagen, binnen welchen die Qualifikation des in

Frage stehenden Verbrechens zur Malefizuntersuchung herzustellen ist, an das competente Landgericht auszuliefern,

d) und nunmehr auch die erste Instanz in bürgerlichen Streithändeln, wo es sich um das Mein und Dein fragt. Dieser Bestandtheil der Gerichtsbarkeit der Privilegirten ist erst eine Geburt späterer Zeiten, wahrscheinlich eine Ausdehnung der Friedensgerichte über den streitigen Besitz, und sie erstreckt sich bis zur Gant ausschließlich. b)

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf den Grundholden als einschichtigen Gutsbesitzer, hat also auch nur mit diesem einseitigen Verhältniße zu thun, und alle Gegenstände, wobey der Grundhold als Gemeindeglied in der Dorfschaft vorkömmt, können nicht mehr dieser Gerichtsbarkeit angehören.

Daher dürfen Vertheilungen vom Gemeinde-Eigenthum, Ehehaftsbesetzungen, Feuerbeschau, und alles, was die örtliche Polizey der Gemeinde betrifft, nicht vom Grundherrn aus dem Titel der Edelmannsfreyheit ausgeübt werden.

a) Das Recht, den sogenannten Stiftbrief selbst zu errichten, hat man auch nie aus dem gehörigen Ge-

sichtspunkte betrachtet. Wegen der Wichtigkeit dieses Vertrages, worin sich die Kontrahirenden ihre weselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zusichern, ist die öffentliche Aufsicht der Staats-Kontrolle wirksam, und erklärt jeden solchen Vertrag als unwirksam zur Begründung der emphiteutischen Verhältnisse, der nicht durch Aufdrückung des allgemeinen Notariatssiegels die Gewähr seiner Rechtlichkeit an der Stirne trägt. Seinen individuellen Verhältnissen gemäß kann der edelmannsfreyheitsfähige Grundherr für sich die öffentliche Garantie gewähren, und der Brief, worin er seine Verbindlichkeiten dem Grundholden zusichert, bedarf nur seines Siegels und seiner Unterschrift. Der Natur des emphiteutischen Vertrages ist es aber angemessen, daß auch der Grundhold seine Verbindlichkeiten in einem eigenen Briefe zusichern, und durch das öffentliche Notariat garantiren lasse; da aber hier der Grundherr mit vertragender Theil ist, so kann er unmöglich zugleich der Garant seyn, daß die Leistungen, die ihm versprochen werden, die Gränzen der Willkührsthätigkeit, durch die Gesetze bestimmt, nicht überschreiten. Die bisherigen Reverse entsprechen ihrem Zwecke nicht, und nähren nur Sportelsucht.

b) Semicenturia conſiderationum juridicarum ſuper Jure Hofmarchiali Bavarico etc. etc. de Joſepho Antonio Cajetano Nothhaft etc. etc. praeſide Hermano Antonio de Chlingenſperg

etc. etc. Ingolstadii 1717 Consideratio X. S. 32.

§. 7.

Das dritte, ausschließlich nur der wahren Edelmannsfreiheit entsprechende Privilegium ist das Jagdrecht, welches sich nicht auf die eigenen Gründe und Hofmarken beschränkt, sondern auch auf fremden landgerichtischen Gründen und Hölzern ausgeübt werden darf. Nur die landesherrliche Bannforste mit den unmittelbar daranstossenden Vorhölzern und Auen sind der eigenen Jagdbarkeit des Regenten vorbehalten; denn in diesen müssen sich selbst die Hofmarksherren, so weit ihre Hofmarken darin liegen, oder sich dahin erstrecken, aller Jagd enthalten. a) Die karakteristischen Merkmale der Jagdbarkeit der Edelmannsfreyheitsfähigen sind:

a) Die Edelmannsfreyheitsfähigen üben die Jagd nur als ein rein persönliches Recht aus, sie dürfen daher weder mit Hunden, noch Treibern und Klopfern, viel weniger aber durch andere, sondern nur in eigener Person nach Ausweisung der ihnen gegebenen Jagdbriefe sich ihres Jagdrechtes bedienen.

b) Nur Wittwen, und die im Hofdienste stehenden Edelmannsfreyheitsfähigen können durch einen gebrödeten und gelernten Jäger mit dem Hunde an der Schnur jagen lassen. Diese Ausnahme ist unter dem Vorwurf einer Verjährung oder Observanz nicht zu extendireu.

c) Den Edelmannsfreyheitsfähigen ist nur erlaubt, ihr Jagdrecht eine viertel Tagreise weit von ihrer Hofmark auszuüben, denn es ist ihnen unter Strafe, ja selbst unter Androhung der gänzlichen Aufhebung ihres Privilegiums gebothen, wenn sie am Morgen ausgehen, wieder um Mittag, und wenn sie Nachmittags jagen wollen, bey Untergang der Sonne in ihre Hofmark oder ihren Sitz nach Hause zu kommen.

d) Jeder Edelmannsfreyheitsfähige darf einen andern gleich Privilegirten in seiner Hofmark oder eigenen Gründen einjagen, wenn nicht das Gegentheil durch besondere Observanz und Verjährung hergebracht ist, so wie auch ein Edelmannsfreyheitsfähiger einen nicht gleich privilegirten, also einen zwar adelichen, aber nicht edelmannsfreyheitsfähigen nur dann einjagen darf, wenn es besonders Herkommens ist. b)

a) Maiers Gen. Samml. B. III. S. 87. Diese Verordnung von 1667 wurde in den Jahren 1670 u. 73,

besonders aber im Jahre 1766 und 1783 bestättiget und erläutert. Maiers Gen. Samml. B. III. S. 88 — 93, und B. I. S. 34 — 35, und S. 212 — 215.

b) Kreitmairs Anmerkungen Codic. civ. P. II. cap. 3. §. 3. nro. 23. Lit. B. u. C.

§. 8.

Das vierte ausschließliche Privilegium der wahren Edelmannsfreyheit zweckt auf Erhaltung und Schließung der privilegirten Familien im Ganzen und Einzelnen, und gewährt den Edelmannsfreyheitsfähigen ein besonders Vorrecht, in Hinsicht des Erbfolgerechts. Dieses Privilegium begreift in sich:

a) den Mannsvortheil, und

b) den gesetzlichen Verzicht der edelmannsfreyheitsfähigen Töchter zum besten des Mannsstammes.

Das Privilegium des Mannsvortheils tritt in dem Falle ein, wenn Edelmannsfreyheitsfähige Eltern ohne Verfügung über ihr Vermögen sterben, und nur Allodialgüter zurücklassen. In diesem Falle hat der älteste Mannserbe das Recht von seinen Brüdern einen sogenannten Mannsvortheil zu fodern, der ihm

a) entweder von den Brüdern selbst,

b) oder von gewählten Schiedrichtern,

c) oder im Falle eines Streites über das Quantum vom kompetenten Richter zuerkannt wird.

Die Größe des Mannsvortheils ist durch kein Gesetz bestimmt, sondern dem Gutdünken und dem Vergleiche überlassen. Der zehnte Theil des hinterlassenen Vermögens ist durch das Herkommen als der gewöhnliche Betrag des Mannsvortheils ausgewiesen. Auch liegt es schon in der Natur dieses Privilegiums, daß der Mannsvortheil nur von der älterlichen Verlassenschaft könne gefodert werden, und nur in dem Falle statt habe, wenn nichts als Allodium zurückgelassen ist, weil durch bestehende Lehen- und Fideikommißgüter, die ohnehin nur den begünstigten Familengliedern ausschlüßlich überlassen werden, der Mannsvortheil überflüssig und zwecklos wird. a)

Die Ausschließung der edelmannsfreyheitsfähigen Töchter von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbschaft zum besten des Mannsstammes verdankt sich dem unmittelbar durch das Gesetz begründeten Erbverzichte, dessen Wesenheit und Wirkung vorzüglich in folgenden besteht:

a) Dieser Verzicht erstreckt sich bloß auf jene adelichen Töchter, welche von edelmannsfreyheitsfähigen Eltern gebohren sind.

b) Ist dieser Verzicht nur auf Erbschaften, die ab intestato anfallen, beschränkt, und geht nicht auf das, was die Eltern oder Brüder ihren Töchtern oder Schwestern zum besten disponiren.

c) Die gesetzlich verziehenen Töchter sind von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbschaft sowohl für sich, als für ihre Descendenten ausgeschlossen.

d) Sie haben aber eine standesmäßige Ausfertigung selbst von ihren Brüdern zu fodern, die aber weniger als der Pflichttheil betragen darf.

e) Es kömmt den verziehenen Töchtern, derer Erben und Nachkommen im Falle des gänzlichen Aussterbens ihrer Brüder, und derselben männlichen Descendenz, der Regreß auf das gesetzlich Verziehene zu, wobey sie sich aber ihre erhaltene Aussteuer einrechnen lassen müssen. b)

a) Pragmatik von 1672. §. 4. (Kreitmayrs G. S. S. 85.)
b) Die angef. Pragm. §. 3. (Kreitmayr a. O. S. 84.) und Cod. Civ. Pars. III. cap. 11. §. 8.

§. 9.

Dem Veräussern der adelichen Güter an Nichtadeliche Gränzen zu setzen, und dadurch sich und ihre Güter im Ganzen zu schließen, bewirkten die Edelmannsfreyheitsfähigen ein Einstandsrecht, welches das fünfte ausschließliche Privilegium der wahren Edelmannsfreyheit bildet. Wenn nun ein adeliches Gut an milde Stiftungen oder andere unprivilegirte geistliche und weltliche Hände von einem Adelichen sollte veräussert werden, so steht zwar:

a) den adelichen Blutsfreunden das Einstandsrecht während dem gesetzlichen Termine von einem Jahre zu;

b) würden aber diese sich ihres Einstandsrechtes nicht bedienen, so kann binnen der zweyten Jahresfrist jeder wahre Edelmannsfreyheitsfähige das veräusserte Gut durch das Einstandsrecht an sich bringen.

c) Wer sich vor dem königlichen Hofgerichte, in dessen Bezirk das Gut gelegen ist, zuerst meldet, behauptet den Vorzug.

d) Dieses Einstandsrecht hat auch gegen gerichtliche und öffentliche Gantkäufe, jedoch nur mit der Bedingung statt, daß der Einstehende

den Gantgläubiger alles erstatte, was er durch den Gantkauf an seiner Foderung verliert.

e) Es kann aber derjenige, welchem das Einstandsrecht aus Verwandschaft und wegen seines Edelmannsfreyheit-Privilegiums zugleich gebührt, sich des letzten alsdann nicht mehr bedienen, wenn er einmal des ersten verlustigt geworden ist. a)

a) Mandat vom 20. Februar 1669. (M. G. S. B. IV. S. 959. Nro XII.) Mandat vom 20. April 1672. (Kreitmayer G. S. S. 185.) Cod. Civ. Pars IV. cap. 5. §. 15.) Gegen den Geist und Sinn der Entstehung des Einstandrechtes der Edelmannsfreyheitsfähigen hat man in der Folge der Zeit dieses Privilegium auch auf den übrigen Adel ausgedehnt, und den Cod. Civ. Pars IV. cap, 5. §. 15. diese Ausdehnung aufbürden wollen, der doch durch die Berufung auf das Mandat vom 20. Febr. 1669 bestimmt nur den Edelmannsfähigen dieses Privilegium zusichert. Um dieß zu beweisen, muß ich auf die Bildungsgeschichte der Edelmannsfreyheit zurückgehen, wo ich gezeigt habe, wie sich das Einstandsrecht der Edelmannsfreyheitsfähigen auf dem letzten Landtage von 1669 dem Streben der Privilegirten verdankte, sich und ihre Güter im Ganzen zu schliessen. Die landesfürstliche Resolution auf die Special Gravamina des Adels hieß, in Beziehung auf diesen Punkt: „Bey den dreyze-

„henden Punkten wollen Ihro churfürstliche Durch„laucht damit die adelichen Güter davon den gemei„nen Wesen wegen Leistung der Ritterdienste son„ders gelegen, bey dem alten Adel conserviret, und „erhalten werden, mittelst eines Landgesetzes die Ver„ordnung thun, daß wann khonftig ein adelich Hof„marksgut oder Sitz an eine geistliche Peson titulo „oneroso khommen soll, und die nägste Befreunde „inner Jahr und Tag, wie es die Landrechte ohne „das zu lassen, den Einstand nit begehren denen die „edrlmannsfreyheitsfähigen Adelspersohnen besagtes „Einstandrecht eben auf die Weiß, und mit denen „Zusätzen, so sonsten des Einstandsrechts halber in den „Landrechten verordnet seyend, alsdann inner den „hernachstehenden Jahre zustehen, und gebieren. rc. (Der Landtag im Churfürstenthume Baiern vom Jahre 1669 S 436.) Obwohl nun zwar die Adelichen weder in ihrer Replik, noch der Kurfürst in seiner Duplik vom 28. Februar eine Erwähnung von der wirklich geschehenen Ausfertigung eines Mandates in dieser Hinsicht thun, so haben wir doch eine solche Verordnung vom 20. Februar 1669. mit dem Inhalte: „Demnach eine geraume Zeit her der alte ritter„mäßige Adel in unsern Landen an adeli„chen Sitz und Hofmärken merklich abgenohmen, und „wir nun von unsern lieben Getreuen Landständen „der Ritterschaft und des Adels, bey jetzigen allge„meinen Landtag ganz unterthänigst ersucht worden, „von landesfürstlicher Obrigkeit wegen durch ein

„öffentliches Landgesetz, wenigstens dermahlen in so „weit zu remediren, damit der Ritterschaft und Adel „bey solchen Adelichen an die Klöster, milde Stiftun„gen oder andere unbefreyte geist. und weltliche Hän„de verkauften Gütern das Einstandsrecht verstattet „werden ꝛc." (M. G. S. a. a. O.) Endlich in der Pragmatik vom Jahre 1672 wird diese Veräusserung adelicher Güter an Nichtprivilegirte noch besonders durch die landesherrliche Einwilligung beschränkt. Die Stelle heißt: „Wir statuiren, ordnen und befehlen „euch hiemit Fünftens, daß und hinfüran keine ade„liche Landgüter, als Herrschaften, Hofmarken, Sitz „und Sedl ohne unsern Spezialbefehl und Bewilli„gung per contractus seu actus inter vivos in „andere Händ sollen, mögen, oder könnten veralie„nirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig „sind, auch Wir dafür erkennen, oder noch künftig „erkennen werden." (Kreytmayrs G. S. a. a. O) Aus allen diesen Gesetzen, welche die eigentliche Bildungsgeschichte des adelichen Einstandrechtes liefern, leuchtet es klar und deutlich ein, daß dieses Privilegium ein ausschließliches Vorrecht der Edelmannsfreyheitsfähigen sey; denn

a) wer anders, als die Edelmannsfreyheitsfähigen waren jene landsässigen Ritter und Adelichen, die sich auf dem letzten Landrag um dieß Privilegium bewarben?

b) Dem alten rittermäßigen Adel versprach es der Kurfürst auf dem letzten Landtage durch ein Lan-

desgesetz die häufige Veräußerungen adelicher Güter an Nichtprivilegirte Gränzen zu setzen, und erwähnt ausdrücklich nur der Edelmannsfreyheitsfähigen Adelspersonen, denen das Einstandsrecht zukommen soll. In dieser Landtagshandlung ward auch das Mandat vom 20. Februar ausgefertiget, und spricht deßwegen auch nur von dem alten rittermäßigen Adel der aus den Edelmannsfreyheitsfähigen bestand. Landsassen vom Adel, Rittermäßige, alter Adel, und Edelmannsfreyheitsfähige sind gleichbedeutende Ausdrücke, und bildeten einen Gegensatz des neuern Adels, der nicht Edelmannsfreyheitsfähig war.

c) Die Ursache warum der Kurfürst dieses Privilegium gewährte, war keine andere, als weil durch die Veräusserung der adelichen Güter der rittermäßige Adel nicht mehr im Stande wäre, seine schuldigen Ritterdienste zu leisten. Wie sollte aber diese Ursache auf die neuen Adelichen passen, die keine Ritterdienste zu verrichten hatten. ?

d) In den angeführten Stellen heißt es: „Wenn das Gut in unbefreyte Hände „komme." Im Gegensatze der Unbefreyten stehen aber nur die Befreyten, die Privilegirten, und dieß waren die Edelmannsfreyheitsfähigen.

e) Am deutlichsten drückt wohl die Wahrheit meiner Behauptung die angeführte Stelle aus der Pragmatik von 1672 aus, die sogar alle Veräusserungen der adelichen Güter an Unprivilegirte durch die kurfürstliche Einwilligung bedingt, und nur die

Edelmannsfreyheitsfähigen ohne Erwähnung eines andern Adels in ihrem Wunsche sich im Ganzen zu schließen, unterstützen will. —

Der Cod. Civ. am a. O. wollte aber gewiß kein neues Privilegium gewähren, er stellte in dieser Hinsicht nur die ältern Gesetze zusammen, und kann also auch nicht mehr aussagen, als diese enthalten. Baron Kreitmayr kannte zwar das erste Mandat in dieser Hinsicht vom 20. Febr. 1669 nur aus seiner Prax. aurea von Ertl, worauf er sich in seinen Anmerkungen zur erwähnten Stelle bezieht, aber es beruft sich das Gesetzbuch selbst nur auf dieses Mandat, und der Ausdruck: die mit der Edelmannsfreyheit begabten, und vermöge des Landtagsschlusses vom 20. Februar 1669 alle andern Landsassen, hat seiner Natur nach keinen Gegensatz in sich und ist nur eine beliebige Wiederholung in den Worten selbst. Man muß also, um diese Stelle dem Geiste des Gesetzgebers gemäß auszulegen, in die Gesetzgebungsgeschichte zurückgehen, und dann wird man ohne viele Mühe das Resultat erhalten, daß nach dem Ausspruche der Gesetze nur den wahren Edelmannsfreyheitsfähigen das adeliche Einstandsrecht zukomme.

§. 10.

Schon bey der Bestimmung des Begriffes der Edelmannsfreyheit haben wir die unvollkommene nur auf die Güter der Privilegirten be-

rechnete Edelmannsfreyheit von der wahren unterschieden, und sie als dingliche der persönlichen entgegengesetzt. Dieser Unterschied rechtfertiget sich bey Aufzählung der Rechte dieser unvollkommenen Edelmannsfreyheit um so mehr, als alles das, was nur für die persönliche Adelsqualität paßt, und wesentlichen Einfluß auf die Familienverhältnisse und die Erbfolge äussert, nur der wahren Edelmannsfreyheit entspricht. Alle diese unvollkommen Privilegirten haben ihre Vorrechte nur in Beziehung auf ihre Güter erhalten. Diese unvollkommene Edelmannsfreyheit beschränkt sich also blos auf Scharwerk und niedere Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Güter der Privilegirten, und es ist bey ihnen weder von einem adelichen Einstandsrechte noch von einem Mannsvortheile, oder dem Verzichte der edelmannsfreyheitsfähigen Töchter die Rede. So ist auch das Jagdrecht den Edelmannsfreyheitsfähigen nicht auf ihre Güter, sondern auf ihre persönlichen Vorzüge berechnet, und entspricht nur der wahren Edelmannsfreyheit. Auch das grundherrliche Brieferrichtungsrecht mit ihren eigenen Grundholden steht ihnen nur in so ferne zu, als sie durch die besondere Qualität der Siegelmässigkeit auf ihrer Seite

berechtiget sind, ihren Urkunden die Staatsgarantie selbst zu gewähren. a)

a) Das oben angeführte Geboth gegen die Anmassung der besonderen Edelmannsfreyheiten von der Commende Gangkofen beweiset diesen §. hinlänglich (M. G. S. B. II. S. 1359 Nro. LXXI.

§. 11.

In der Geschichte der Edelmannsfreyheit haben wir gesehen, wie vorzüglich Kurfürst Maximilian durch sein Deklarationsdekret v. J. 1641 die Schädlichkeit dieses Privilegiums dadurch zu mindern suchte, daß er den willkührlichen Ausdehnungen durch Hinweisung auf den 60sten Freyheitsbrief Gränzen setzte, und den ferneren Verleihungen durch Beschränkung auf gewisse Güter und bestimmte Personen ihre Allgemeinheit und ewige Dauer nahm.

Nach dem Sinne und Buchstaben der Landtagshandlung von 1557 erstrecket sich die Edelmannsfreyheit auf alle Nachkommen der erwerbenden Familie, und auf alle einschichtige Güter, die entweder schon bey der Ertheilung selbst im grundherrlichen Verhältnisse zur Familie gestanden haben, oder erst später von einem der Privilegirten erworben worden sind. Dieser

ursprünglichen und illimitirten Edelmannsfreyheit steht eine spätere limitirte Edelmannsfreyheit gegenüber, die sich dem Einschränkungssysteme dieses weitumgreifenden Privilegiums verdanket. Die Beschränkung selbst kann sich im vierfachen Verhältnisse äussern.

I. Im Subjekte.

a) Es wird die Edelmannsfreyheit nur den männlichen Descendenten bewilliget, so, daß beym Absterben des Mannsstammes das Privilegium aufhört, indem hier die Töchter weder während dem Leben, noch nach dem Tode ihrer Väter und Brüder edelmannsfreyheitsfähig werden.

b) Man erhält die Edelmannsfreyheit blos für seine Person, also ad dies vitae, und hier hört das Privilegium mit dem Eintritte des physischen oder bürgerlichen Todes des Privilegirten auf.

II. Im Objekte, wo die subjektiv unumschränkte edelmannsfreyheitsfähige Familie dieses Privilegium nur erhielt.

a) Auf die beym Momente der Ertheilung inne gehabten Güter, so daß nur auf diesen und weder auf mehreren noch auf Surrogaten

für die etwa veräusserten die Edelmannsfreyheit ausgeübt werden darf;

b) oder man wurde in Hinsicht der Objekte nur in so ferne mit der Edelmannsfreyheit begnadiget, daß der Privilegirte sie nur auf solchen Gütern sollte ausüben dürfen, die er gerade aus edelmannsfreyheitsfähigen Händen erwirbt, wobey also wenigstens der allgemeinen Organisation keine neuen Güter entzogen wurden.

III. Im Verbande zwischen Subjekt und Objekt:

a) Entweder ist die auf bestimmte Personen und Stämme ertheilte Edelmannsfreyheit auch nur auf bestimmte erworbene oder zu erwerbende Güter beschränkt,

b) oder man erhält die Edelmannsfreyheit nicht mehr frey, sondern zu Lehen, wodurch das Privilegium nach der Singularität der Ausübung und Succession der Lehen überhaupt sich richten muß.

IV. In den Gerechtsamen selbst.

a) Man erhält die Edelmannsfreyheit mit Ausnahme eines bestimmten Privilegiums, z. B. der Scharwerk.

b) Man erhält nur die dingliche Edelmannsfreyheit, sohin nur Scharwerk und Niederge-

richtsbarkeit ohne die persönliche auf die bestimmte Adelsqualität beschränkten Rechte. a)

a) Ich werde am Ende meiner Abhandlung in den Beylagen ein Verzeichniß vorlegen von allen jenen, die ich in den Edelmannsfreyheitsmatrikel von 1640 als beschränkt limitirt mit den angegebenen Modifikationen gefunden habe. —

§. 12.

Es ist aber zur Ausübung der Edelmannsfreyheit nicht genug, daß man subjektivfähig dazu sey, daß man also entweder durch Abstammung von einer Familie, die im Jahre 1557 zum Adel oder Ritterstand gehörte, oder durch Aufweisung einer besondern Erwerbungsurkunde sich als edelmannsfreyheitsfähig legitimire, wodurch man nur auf die rein persönlichen Rechte dieses Privilegiums, die auf das adeliche Familienverhältniß Einfluß haben, Anspruch machen kann, sondern man muß auch die Grundbedingungen erfüllen, ohne welche jene Rechte, die die dingliche Edelmannsfreyheit insbesondere bilden, nicht ausgeübt werden dürfen. Die Grundbedingungen nun zur Ausübung dieser ihrer Qualität nach dinglicher Edelmannsfreyheit sind:

a) Der Besitz eines in der Landtafel immatrikulirten Landsassenguts, welches als Objekt der Scharwerksleistung betrachtet werden muß. Wenn also Burgen und Schlösser sammt den Hofbaue durch die Einführung der Primogenitur, oder einer andern Successionsart nur Einem aus den hinterlassenen Descendenten zufallen, so können die übrigen Subjektivfähigen, wenn sie auch einschichtige Güter, die ihnen Stift und Gilt leisten, besitzen, aus Ermanglung des Grundes, worauf die dingliche Edelmannsfreyheit berechnet ist, so lange dieses Privilegium nicht ausüben, bis sie in den Besitz eines immatrikulirten Landgutes kommen. a)

b) Der Grundunterthan darf nicht über drey Meilen von dem Gerichte der Herrschaft entlegen seyn, dieses mag nun in dem Schlosse des Grundherrn oder in dem Wohnorte seines Verwalters seyn. Der Edelmannsfreyheitsfähige hat also zur Ausübung des Gerichtes seinen Verwalter entweder einen Ort auszumitteln, wovon jeder Grundhold nur drey Meilen weit entfernt ist, oder die Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Organisation gemäß, dem kompetenten Landgerichte zu überlassen, da eine Delegation derselben wider die Natur eines Privilegiums und die be-

stehenden Gesetze ist, welche nur die genannten zwey Wege vorschreiben. b)

c) Das Gut, worüber die Edelmannsfreyheit ausgeübt werden will, darf nicht in Gemeinschaft mit Nichtprivilegirten besessen werden. Dieses findet statt:

aa) wenn durch eine Societas, diese mag sich den Gesetzen, oder der Privatwillkühr verdanken, ein Gut in Gesellschaft von Mehreren zugleich und ungetheilt besessen wird.

bb) Wenn durch eine Communio incidens mehrere Subjekte ein Gut mit einander inne haben, z. B. durch Erbschaft. rc.

cc) Wenn diese Gemeinschaft durch den Ausspruch des Richters gesetzlich ist, wie bey der Immission der Gläubiger in die Güter des Schuldners, c) oder bey den Administrationen zum Vortheil der Gläubiger.

In allen den genannten Fällen kann der edelmannsfreyheitsfähige Mitbesitzer so lange auch nicht für seinen Theil dieses Privilegium ausüben, so lange die Societas Communio oder die gemeinschaftliche Immission der Kreditoren oder Admistration fortwährt. Er muß also mit den Nichtprivilegirten aus der Gemeinschaft, oder Gesellschaft treten, seinen Theil allein und in eigenen Namen besitzen.

d) Wenn die Gerichtsbarkeit über Lehengüter ausgeübt werden will, so muß diese entweder von andern zu Lehen rühren, oder die Gerichtsbarkeit auf denen von den Herzogen und Kurfürsten gegebenen Lehen durch die fortgesetzte Finanzspekulation erworben worden seyn. Auf Vogtgütern aber kann unter keiner Bedingung die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden, da selbe bey Entstehung der neuen Edelmannsfreyheit durch die Landtagshandlungen von 1557 ausdrücklich reservirt worden sind, indem die Rechte derselben lediglich nach dem wörtlichen Inhalte der Erklärungen der Landesfreyheiten erklärt werden müssen. d)

Energisch verordnet schon das Erläuterungs-Dekret des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1641, daß man alle diese Grundbedingungen insgesammt und zugleich erfüllen müsse, wenn man auf die Ausübung der wahren Edelmannsfreyheit in allen ihren Richtungen Anspruch machen will.

a) Deklarations-Dekret von 1641 §. 3. (Kreitmairs G. S. Seite 80.

b) Sechszigster Freyheitsbrief von 1557 (Kreitmayrs G. S. Seite 78.)

c) Zu wenig hat man bisher auf diese Immission als Gläubiger in die Güter der Edelmannsfreyheitsfähigen Rücksicht genommen, und nicht bedacht, daß die Edelmannsfreyheit als ein rein persönliches Recht kein Gegenstand einer Konkursmasse seyn könne, und daß also die Rechte der Edelmannsfreyheit auch dem Privilegirten nicht mehr zukommen können, weil er durch die Immissio creditorum aufhört, freyer Eigenthümer seiner Güter zu seyn, und die Edelmannsfreyheisvortheile zu Gunsten der Gläubiger nicht gegeben wurden.

d) Sechzigster Freyheitsbrief a. a. O.

§. 13.

Bey dem Aufhören der Edelmunnsfreyheit muß man Rücksicht nehmen auf das privilegirte Subjekt, die befreyten Objekte, und auf beyde zugleich, und in diesem dreyfachen Verhältnisse äussert sich das Aufhören der Edelmannsfreyheit nach Verschiedenheit der Erwerbungen

I. Im Subjekte, und zwar:

a) gänzlich hört die Edelmannsfreyheit auf

aa) durch das Aussterben der ganzen berechtigten Familie, wenn sie unbeschränkt erworben, oder durch den Tod der bestimmten Subjekte und Stämme, wenn sie subjektiv beschränkt erhalten werden.

bb) Durch Heurath eines edelmannsfreyheitsfähigen Frauenzimmers mit einem Unprivilegirten, wodurch sie ihr Privilegium in dem Maaße verliert, daß weder sie während und nach ihrer Ehe, noch auch ihre Kinder aus dieser Ehe dasselbe fortsetzen können. Keinen Einfluß hat aber eine solche Ehe auf Kinder, die in einer frühern oder spätern Ehe mit einem Edelmannsfreyheitsfähigen erzeugt worden sind. a)

cc) Durch den Verlurst des Adels und der Rechte desselben wegen eines begangenen Verbrechens, welches nur nach vorausgegangener Untersuchung durch den Richterspruch geschehen kann, und sich nicht auf die übrigen Familienglieder des Verbrechens erstreckt, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich diese Ausdehnung gebiethet, wie z. B. beym Hochverrath. — Den Verlurst der heutigen Ritterbürtigkeit bewirkt aber das Aufhören der Edelmannsfreyheit nicht; denn unsere Ordensritter sind weder alle edelmannsfreyheitsfähig, noch ist der Zweck und das Wesen der heutigen Orden auf jene Zeiten berechnet.

dd) Durch Auswanderung. Hier ist auf den Unterschied zwischen der Ansäßigmachung im Auslande, entgegengesetzt dem Gesammtstaate

Baierns, einer willkührlichen Niederlassung in einer Provinz Baierns ausser dem alten Herzogthume, und einer freywilligen Dienstnehmung in fremden Staaten wohl zu merken:

aaa) Bey der wirklichen Auswanderung, verbunden mit der Ansäßigmachung, oder Vereheligung im Auslande ist nicht der geringste Zweifel vorhanden.

bbb) Ob sich aber der Verlust der Edelmannsfreyheit nur auf das Ausland überhaupt, im Gegensatze des Königreichs Baiern erstrecke, und nicht auf den Fall einer Auswanderung aus dem alten Baiern in eine neue Provinz in sich fasse, ist eine noch unentschiedene Frage. Man muß muß bedenken, daß sich dieses Privilegium, wie wir in §. 4 gesehen haben, nur auf das alte Baiern beziehen kann, sohin nur auf Lokalität beschränkt ist, und dieß um so mehr, als die Ursache der Entstehung desselben persönliche Kriegsdienste der Privilegirten weggefallen ist. Baiern hat sich aber erst in der Folge der Zeit zur jetzigen Größe ausgebildet, was vor Kurzem noch Ausland war, gehört jetzt zum Königreiche, und es ist deßwegen eine Bestimmung zu erwarten, ob der Verlust der Edelmannsfreyheit nicht auch bey der willkührlichen Auswanderung aus dem

alten Herzogthum Baiern in eine neue Provinz des Königreichs Platz greiffe. Auf jeden Fall muß aber Willkühr des Berechtigten vorausgesetzt werden, und die Auswanderung sich nicht dem Rufe zu einem Staatsamte in einer Provinz verdanken.

ccc) Bestimmt hört aber die Edelmannsfreyheit auf durch die Dienstnehmung im Auslande, und vorzugsweise militärischer Dienste, und dieses um so mehr, als die Regenten nur zur Belohnung geleisteter und in der Erwartung neuer vaterländischer Dienste dieses Privilegium ertheilten.

b) Nur auf unbestimmte Zeit hört die Edelmannsfreyheit auf:

aa) Wenn es an den obigen Grundbedingungen zur Ausübung derselben fehlt, wenn man z. B. kein der Landtafel immatrikulirtes Gut besitzt, der Grundholt weiter als drey Meilen vom Gerichtsorte entfernt ist ꝛc. In allen diesen Fällen ist die dingliche Edelmannsfreyheit für so lange als suspendirt zu betrachten, bis die Bedingungen zur Ausübung eintreten. b)

bb) Wenn Edelmannsfreyheitsfähige in die obigen (§. 12.) Verhältnisse einer Gütergemeinschaft mit Nichtprivilegirten kommen, wo die Ausübung auch den Privilegirten so lange nicht

Bayerische Staatsbibliothek München

gestattet werden kann, bis solche Güter getheilt, und die Gemeinschaft aufgehoben ist.

II. In dem Objekte. Wenn auch die Edelmannsfreyheit in dem Subjekte gänzlich erlöscht, so kommen doch deßwegen die einschichtigen Güter nicht nothwendig in die allgemeine Organisation zurück; indem der neue Erwerber dieser Güter selbst wieder ein Privilegirter seyn kann. Es wird daher zum Aufhören der Edelmannsfreyheit in dem Objekte erfodert, daß der Nachfolger entweder ein Nichtprivilegirter sey, oder der Grundhold selbst das Dominium directum erwerbe. Und selbst hier bleibt das Gut nur so lange in der allgemeinen Organisation bis es aufs Neue mit Einwilligung des Landesherrn in edelmannsfreyheitsfähige Hände kömmt.

III. Im Verbande zwischen Subjekten und Objekten hört dieses Privilegium auf durch die auf den Rechtswege nachgesuchten, und ausgesprochenen Vindicationen der nach dem für das alte Baiern bestimmte Normal Jahr und Tag, nämlich den 13. May 1779, ungültig und rechtswidrig geschehenen Ertheilungen der Edelmannsfreyheit. Denn da schon durch die Familienverträge von 1766 und 1771, vorzüglich aber durch den Teschner Frieden die Fideikommis-

Bayerische Staatsbibliothek München

qualität der sämmentlichen Regalien und Domainen als ein Hausgesetz begründet wurde, so hat der Regent von Baiern in der neuesten Haus- und Fideikommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 zur Wiederergänzung und allmähligen Herstellung der Regierungsrechte zur allgemeinen Organisation dem Wiederrufe der seit dem festgesetzten Normaljahre, wo die Fideikommisqualität allen Unterthanen hinlänglich bekannt seyn müßte, geschehenen ungültigen Veräusserungen der Regierungsrechte als Gesetz aufgestellt, und es ist Pflicht eines jeden Regenten alle diese Edelmannsfreyheiten auf dem für ältere Veräusserungen bestimmten Vindikationswege einzuziehen. Durch diese Einziehung hört das Privilegium für immer auf. c)

a) Deklarationsdekret von 1641 §. 9. (a. a. O.)

b) Daselbst §. 3. (a. a. O.)

c) Haus- und Fideikommispragmatik von 20. Oktober 1804. Art. XIII, XV, und XVIII. (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt Jahrgang 1805 Stück V. S. 161 und ꝛc.

§. 14.

Die Edelmannsfreyheit spricht sich als blosses Privilegium aus, wodurch der Berechtigte die

erworbnen einschichtigen Güter und derselben Besitzer der allgemeinen Organisation zu entziehen befugt ist. Zu sehr in die Ganzheit eingreifend ist dieses Privilegium, als daß nicht hier bey der Erwerbung und Ausübung desselben, alle Willkühr und Ausdehnung der Berechtigten vom Staate verhindert werden müßte. Wie könnte aber der Staat mit Wirkung Anmassungen vorbeugen, wenn es den Edelmannsfreyheitfähigen erlaubt wäre, sich selbst faktisch im Besitz ihrer Privilegien über die erworbenen einschichtigen Güter zu setzen? Die faktische Besitzergreifung widerspricht also der Natur und Einzelnheit eines jeden, und dem Inhalte dieses Privilegiums insbesondere. Die Staatsgewalt muß nothwendig ihren Einfluß auch auf die erworbene Edelmannsfreyheit äussern, und wir haben dabey folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Bey einer erst neu erlangten Edelmannsfreyheit ist eine förmliche Extradition der einschichtigen Güter unumgänglich nothwendig. Der Erwerber der Edelmannsfreyheit hat also die Bitte zu stellen, daß entweder das einschlägige Landgericht, oder eine besondere Kommission den Auftrag erhalte, die einschichtige Güter genau zu beschreiben, und sie ihm förmlich zu extradiren.

b) Der nämliche Fall tritt ein, wenn ein schon Edelmannsfreyheitsfähiger neue einschichtige Güter erwirbt, die bisher landgerichtisch waren, denn auch hier werden Besitzungen der allgemeinen Organisation entzogen, und die Gefahr willkührlicher Ausdehnung ist vorhanden.

c) Der wirklichen Extradition müssen aber zwey Stücke vorausgehen:

aa) Nach genauer Beschreibung und Begränzung der Güter, die nun dem Edelmannsfreyheitsfähigen übergeben werden sollten, hat man vor allem zu untersuchen, ob die Vorbedingungen zur Ausübung dieses Privilegiums vorhanden sind, ob sich also:

α) das in der Frage stehende Gut wirklich als einschichtiges dem Landgerichte entlegenes Gut eigenschafte, nach der Einschränkung auf das alte Herzogthum Baiern von 1506 und der zu dieser Zeit landgerichtischen Gütern, welche Einschränkung ich schon im §. 4. als nothwendig erwiesen habe.

β) Ob die übrigen in §. 12. aufgezeigten Hauptbedingungen ohne Ausnahme vorhanden seyen?

bb) Nach dieser Untersuchung muß der Edelmannsfreyheitsfähige noch vor der Extradition einen Revers ausstellen, worin er verspricht:

α) die Vorrechte über das einschichtige Gut nur nach dem Sinne und Geiste des 60sten Freyheitsbriefes und des Deklarationsdekrets von 1641 als rein persönlich zu gebrauchen, und sich nie unter was immer für einem Titel Realrechte darauf anzumassen;

β) Die Rechte darüber nur so auszuüben wie selbe bey Heraushebung aus der allgemeinen Organisation von dem Landgerichte ausgeübt wurden, welches besonders in Hinsicht der Scharwerke hieher seinen Bezug hat, daß weder eine quantitative Vergrösserung derselben Platz greift, noch in Hinsicht der Qualität, die einmal von den Landgerichten in Geld berechneten und bezogenen Scharwerksleistungen von den Edelmannsfreyheitsfähigen wieder in Naturalfrohnen umgeändert werden dürfen.

γ) Das Privilegium nicht zum Nachtheile der landesherrlichen Reservatrechte auszuüben, sohin seine Frohnfoderung nur auf den nothwendigen Bedarf dahin einzuschränken, daß die vorbehaltenen Abgaben an den Landesherrn z. B. Herbst und Maysteuer, Frohnen zu bestimmten Zwecken vorbehalten, u. dgl. nicht als neue Lasten für den Grundholden, sondern als Einschränkungen des Privilegirten betrachtet werden müssen.

d) In den beyden genannten Fällen begründet die eigenmächtige Besitzergreifung keine Rechtlichkeit, und der Privilegirte muß einem malae fidei possessori gleichgeachtet werden, von welchem wegen seiner formlosen und willkührlich vorgenommenen Handlung die Unrechtlichkeit der Absicht vermuthet werden muß.

Der Staat hat das unbedingte Recht und die Pflicht zur faktischen Depossessionirung: und Spolienklagen sind hier um so mehr am unrechten Orte, als es sich nicht um die Besitzergreifung eines reinprivatlichen sondern eines wahren Regierungsrechts handelt, wo der Staat vor dem Richter nicht verantwortlich gemacht werden soll. Die Folgen dieser faktischen Besitznahmen sind:

aa) Der eigenmächtige Besitzergreifer ist auf der Stelle und faktisch zu depossessioniren.

bb) Als malae fidei possessor leistet er allen aus seiner unrechtlichen Handlung entspringenden Schaden, selbst culpam levissimam.

cc) Alle von ihm in Hinsicht auf Regierungsrechte vorgenommenen Handlungen z. B. richterliche Entscheidungen rc. begründen eine unheilbare Nichtigkeit.

dd) Er unterliegt wegen seinem widerrechtlichen Eingriff in die allgemeine Organisation einer willkührlichen Strafe, die selbst bis zum Verlust des Privilegiums nach Gestalt der Sachen ausgedehnt werden kann.

e) Andere Verhältnisse treten ein, wenn ein Edelmannsfreyheitsfähiger aus gleich privilegirten Händen Güter erwirbt, denn hier geht in der allgemeinen Aemter-Organisation keine Veränderung vor sich, und nur im privilegirten Subjekte tritt eine Abänderung ein. Man hat hiebey auf zwey Fälle zu sehen:

aa) Ob das veräussernde oder erwerbende Individuum die Edelmannsfreyheit nur beschränkt erhalten habe, wobey wegen den verschiedenen Modifikationen der beschränkten Ertheilung um so mehr eine förmliche Extradition nebst Untersuchung der Beschaffenheit der Beschränkung in dem gegebenen Falle nöthig ist, als beym faktischen Besitzergreifen nur zu leicht die Gränzen der Beschränkung überschritten werden können, oder

bb) ob die Kontrahenten beyde vollkommen und unbeschränkt Edelmannsfreyheitsfähig sind. In diesem Falle hat man es nicht für nöthig gehalten, das obige förmliche Verfahren eintreten

zu lassen, doch ist eine Anzeige der geschehenen subjektiven Veränderung mit Bemerkung der Güter, selbst mit Vorlage der Kauf- Tausch- Erbschaft- und dergleichen Urkunden zu machen, damit die Regierung allenfallsigen Mißbräuchen gehörig vorbeugen könne; und sollten dessen ungeachtet die Reverse ausgestellt werden.

§. 15.

Beym Aufhören oder Suspendiren der Edelmannsfreyheit kommen zwar die einschichtigen Güter auf der Stelle, und ipso jure in die allgemeine Organisation zurück, doch darf auch hier zur Erhaltung der Ordnung nicht formlos verfahren werden. Es haben daher nicht nur die ständischen Beamten, sondern auch die kompetenten Landgerichte die Pflicht, den sich ergebenden Erlöschungsfall der Edelmannsfreyheit bey den höhern Landesbehörden anzuzeigen, und weitere Verfügungen zu gewärtigen. Von Administrations wegen verfügt nun die höhere Behörde, und es ist verfassungswidrig, hier eine Spolienklage anstellen zu wollen, denn es ist von gar keinem streitigen Rechte die Frage; überdieß handelt es sich hier nicht vom Rechte der Privaten gegen Private, sondern von einer erlassenen

Gnadenbewilligung und es entspricht der Natur des Aufhörens eines Privilegiums, daß der Staat ipso jure in seine Rechte wieder eintrete. Alles was nur ausser der Gränze der Hofmark liegt, wird als einschichtig behandelt, und die Behauptung der Pertinential-Eigenschaft eines Guts zur Hofmark muß auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden, da die Vermuthung für die Persönlichkeit des Privilegiums, und die Einschichtigkeit der Güter ist, wie ich in §. 9. der Geschichte der Edelmannsfreyheit bewiesen habe. Bey der Einziehung selbst sind folgende Punkte zu bemerken.

a) Da die Edelmannsfreyheitsfähigen sich noch oft Naturalfrohnen von ihren Grundholden leisten lassen, so sind diese nach der für Klösterunterthanen bestimmten Norme in Geld zu berechnen, und die Naturalfrohne hört auf.

b) Das nämliche findet statt, wenn der Grundholb bisher theils Geld, theils Naturaldienste leistete, beyde werden in eine normalmäßige Summe eingeworfen.

c) Hat der Grundholb sich für beständig bey Edelmannsfreyheitsfähigen von den Frohnen losgekauft, so ist dieß für den Staat nicht ver-

bindlich, und der Grundholb hat seinen Schadenersatz vom Verkäufer zu fodern.

d) Der nachfolgende Grundherr hat nicht etwa aus dem Titel seiner Grundherrlichkeit Frohnen zu fodern, denn es giebt nur landgerichtische Frohnen, diese wurden nur als Privilegien erworben, und ausgeübt, und fallen nothwendig mit dem Aufhören des Privilegiums wieder in ihre Quelle zurück.

e) Eine besondere Rücksicht muß bey dem Erlöschen der Edelmannsfreyheit auf die Vogtgüter genommen werden, denn auch die Frohnen und Gerichtsbarkeit über dieselben entsprechen nur der Edelmannsfreyheit, da sie in den Vorzeiten rein auf Persönlichkeit und Individualität berechnet waren, und bey Ertheilung der neuen Edelmannsfreyheit ausdrücklich nur dahin vorbehalten wurden, daß sich die Niedergerichtsbarkeit über selbe nicht erstrecke, wenn sie noch nicht darauf ausgeübt wurde. Die Realität dieser Rechte über Vogtgüter muß von dem, der sich darauf beruft, in continenti liquid gemacht werden, wozu nur klare Briefe und Urkunden taugen. Kann dieser Beweiß nicht geführt werden, so müssen sogleich die einschichtigen Güter in die allgemeine Organisation zu-

rückkommen, indem sie ihre ursprünglichen Karaktere der Persönlichkeit und Edelmannsfreyheit auch noch in den neuern Zeiten beybehalten haben.

f) Das nämliche tritt bey jenen Lehengütern ein, welche die Privilegirten von den Herzogen und Kurfürsten selbst zu Lehen haben, und worüber ihnen vermöge der fortgesetzten Finanzspekulation vom Jahre 1677 bis in die neuen Zeiten die Rechte der Edelmannsfreyheit zukommen. (§. 9. der Geschichte der Edelmannsfreyheit.) Denn die erlegte Geldsumme war nicht etwa dafür, ihnen ein Realrecht über die Lehen zu gewähren, sondern für die Erlaubniß auch auf diesen Lehengütern die Edelmannsfreyheit ausüben zu dürfen.

§. 16.

Im Suspensionsfalle der Edelmannsfreyheit wegen Ermanglung der Vorbedingungen zur Ausübung hat man auf den Unterschied zwischen der Hauptbedingung, den Besitz eines adelichen Landsassengutes, und der übrigen mehr auf einzelne Umstände berechneten Bedingungen zu sehen. Im ersten Falle ist die Edelmannsfreyheit in allen ihren Zweigen suspendirt, im zweyten

nur in Beziehung auf den einzelnen Fall, wo die Bedingung mangelt, z. B. nur der Grundhold der über drey Meilen vom Gerichte entlegen ist, bleibt unter landgerichtischer Obrigkeit ohne daß dieß einen Einfluß auf die übrigen hätte. So wie die Ursache der Suspension wegfällt, tritt ipso jure das volle Recht zur Ausübung der Edelmannsfreyheit ein. Ganz anders verhält sich die Sache bey den sogenanten Wiederaufleben der Edelmannsfreyheit, welches dadurch geschehen kann, wenn ein ausgewanderter Privilegirter wieder ins Vaterland zurückkehrt, und ihm die Gnade ertheilt wird, die ipso facto durch die Auswanderung subjektivisch erlassene Edelmannsfreyheit wieder auflebend zu machen. Diese Revivíscirung der Edelmannsfreyheit ist auch heut zu Tage noch möglich, weil sie in dem Deklarationsdekrete von 1641 gesetzliche Kraft erhielt, und dieses Dekret in der neuesten Hauspragmatik bestättiget wurde. Von dieser Wiederauflebung ist zu bemerken:

a) Sie wird als Gnadensache behandelt, der Einwandernde hat sich also bey der höchsten Stelle selbst zu melden, und um diese Gnade zu bitten.

b) Da aber das Dekret gute and erhebliche Ursachen zur Auswanderung voraussetzt, so darf diese Gnadenbewilligung erst nach vorhergegangener Untersuchung der Wahrheit und Wichtigkeit dieser Ursachen geschehen.

c) Eine Nothwendigkeit zur Gnadenertheilung läßt sich nur bey jenen Familien denken, welchen des Religionsdruckes wegen dem Geist des Landtages von 1612 gemäß im Falle des Auswanderns bey der Wiederkehr die Reviviscirung versprochen wurde, bey den ältern und neuen Auswanderungen kann diese Gnade um so gewisser abgeschlagen werden, als die Würdigung der Auswanderungs-Ursachen dem Landesherrn vorbehalten ist.

d) Besonders ist merkwürdig, daß sich diese Revivisirung nicht auf alle Nachkommen der Ausgewanderten, sondern nur auf ihn und seine erste Generation erstrecken könne, denn

aa) sowohl im Landtage von 1612 als im Deklarationsdekrete wird nun dem auswandernden Individuum, und den Seinigen bey der Rückkehr Wiederauflebung ihres Privilegiums versprochen. Dieser Ausdruck kann sich um so mehr nur auf die erste Generation erstrecken, als man bey Privilegien den Sinn der Worte frey interpretiren, und besonders berücksichtigen

muß, daß auch bey Erwerbungen einer unbeschränkten Edelmannsfreyheit die Descendenten nie unter dem Ausdrucke: und die Seinigen, sondern bestimmt als Descendenten ausgesprochen wurde. Auch hier würde man Descendenten gesetzt haben, wenn man nicht ausschließlich, aller übrigen die erste Generation gemeynt hätte.

bb) Das fortgesetzte Ausbleiben im Auslande muß um somehr als ein Verzicht auf die Landesprivilegien betrachtet werden, als die ursprüngliche Erlaubniß zur Reviviscirung nur auf dem damaligen Religionsdruck berechnet war, sohin mit dem Aufhören der Ursache auch die Wirkung wegfallen sollte, und die Worte: gute und erhebliche Ursachen im Deklarationsdekrete deuten ebenfalls nur dahin.

cc) Die Edelmannsfreyheit war ja nur auf die persönliche Kriegsleistung berechnet, wie sollte also für später zurückkehrende, die keine Kriegsdienste mehr leisten durften, ein Privilegium erneuert werden, das allen Bezug auf sie verloren hat?

dd) In ihrer Bitte um diese Reviviscirung sagen sie selbst nur, wenn er (der Zurück-

kehrende) oder sein Vater aus erheblichen Ursachen das Land verlassen hätte.

e) Die ertheilte Gnade des Wiederauflebens ist gleich einer neuen Erwerbung, es muß also in Hinsicht der Extradition die nämliche Form beobachtet werden, wie ich in §. 14. zeigte. a)

a) Der Landtag in Baiern von 1612, S. 326. und Deklarationsdekret, vom Jahre 1641. Art. V.

§. 17.

Besonders hat die neue Haus- und Landespragmatik vom Jahre 1804 einen wichtigen Einfluß auf die Edelmannsfreyheit. Weisen Regierungsgrundsätzen gemäß macht sie für die Zukunft jedes Herausreißen aus der allgemeinen Organisation unmöglich, und beschränkt das gegenwärtig bestehende Privilegium auf den Sinn und Geist der Entstehung desselben. Die Zahl der Jurisdiktionsverleihungen muß also geschlossen betrachtet werden, die Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken, die der Grund zur Ausübung dieses Privilegiums sind, ist durchaus verbothen, und bestimmt erklärt.

a) Kein jeweiliger Landesfürst kann unter welch immer für einem Titel eine neue Edelmannsfreyheit ertheilen.

b) Die bestehenden sind auf den Buchstaben des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1557 und des Deklarationsdekretes von 1641 angewiesen, und ist auch nicht die geringste Abweichung davon zu gestatten.

c) Die einmal an den Landesherrn durch Erledigung zurückgefallene Edelmannsfreyheiten, wenn diese zu Lehen gegeben waren, sind nie wieder zu verleihen.

d) Die nach dem Normaltage und Jahre geschehenen ungültigen Verleihungen der Edelmannsfreyheit werden auf den Wege Rechtens vindiciret; doch erstreckt sich diese Vindikation nur auf die eigentlichen Regierungsrechte, als Gerichtsbarkeit, und Scharwerk, und die übrigen persönlichen Vorzüge, nebst dem kleinen Jagdrechte werden dem Vindicaten gelassen.

Eine besondere Aufmerksamkeit scheint mir noch der Umstand zu verdienen, daß, wie ich in §. 8. der Geschichte der Edelmannsfreyheit gezeigt habe, die Privilegirten die Gerichtsbarkeit über die Lehen, so ihnen von Andern als den Herzogen zu Lehen rühren, noch nicht gänzlich

erworben haben, indem sie nur im Besitze der Ausübung von einem Landtage zum andern gelassen wurden.

Da nun aber ein künftiger Landtag unmöglich, auch die Bestättigung dieses Privilegiums auf einem solchen den neuen Regierungsgrundsätzen gemäß undenkbar ist, und durch die Beschränkung der Edelmannsfreyheit auf den 60sten Freyheitsbrief und das Deklarationsdekret von 1641 alles Spätere nicht mehr bestättiget wurde, so scheint mir die Behauptung gegründet zu seyn, daß auch durch die neue Fideikommispragmatik die Ausübung der Edelmannsfreyheit über die Lehen aufgehoben sey, und auf dem Vindikationswege eingezogen werden könne. a)

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Einstandsrechte, auch dieses ist nicht mehr ausdrücklich in der Hauspragmatik bestättigt, und die Bestättigung würde sogar dem Geiste derselben widersprechen, da sie, statt die Heimfälligkeit mediatgerichtlicher Unterthanen zu befördern, diese verhindern würde. Da es endlich auch in den frühern Zeiten blos in der administrativen Erwägung gelegen war, die Wiederauflebung der Edelmannsfreyheit oder Fähigkeitserkenntniß, zu verfügen, indem der Gnadenertheiler nicht rich-

terlich dazu gezwungen werden konnte; so hat auch im Geiste der Hauspragmatik die besondere Verordnung aufgehört, wo die oberste Justizstelle über die Kameralverfügungen erkennet, indem hier blos die königliche Majestät zu entscheiden hat; denn alle spätere Beschränkungen landesfürstlicher Rechte, und Erweiterungen der Edelmannsfreyheit sind nicht mehr ausdrücklich bestättiget, und auf solche Ausdehnungen bey dem weisen Prinzip der Beschränkung kann nicht mehr gefolgert werden.

a) Dominial-Fideikommißpragmatik vom 20. Oktober 1804. Art. V. VI. VIII. XI. XIII. XV. XVI. XVIII. (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt Jahrgang 1805. Stück V.)

I.

Verzeichniß

der Individuen vom baierischen Ritter- und Adelstande, die nach W. Hunds Stambuche auf den Thurnieren erschienen sind.

A. Von diesen sind bey Hund's Lebzeiten schon ausgestorben.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Achdorfer zu Achdorf	948.
Die Ahaimer an der Fils . . .	1165.
Die Aichberger zu Rab und Moos .	1156.
Die Adelshauser	1165.
Die von Adlersbach	
Die Apfenthaler zu Apfenthal . .	1311.
Die Aschauer zu Aschau . . .	1096.
Die Auer von Auerburg und Prennberg	1298.
Die Auer von Winkel	1165.
Die von Aveking	1030.
Die Berbinger zu Berbing . . .	1165.
Die Bützner	1165.
Die Bützinger	1354.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Dachauer zu Lauterbach . . .	1165.
Die Ecker zu Eck	2165.
Die Eurasspurger	1152.
Die Eisenhofer	1165.
Die Epser zu Eps	1165.
Die alten Ehrenfelder von Hohenfels .	1080.
Die Falkensteiner	1240.
Die Forster von Wildenforst . . .	948.
Die Frumesl	1156.
Die Gestel von Gestelberg . . .	1165.
Die Grannsen zu Uttendorf . . .	1165.
Die Griffen von Griffenberg . .	1320.
Die Grünbecken	1479.
Die von Hagenau	1259.
Die Heibecken zu Heibach . . .	1165.
Die Haldenberger und Wildenroten .	1165.
Die Hauskircher	1165.
Die Hauzendorfer	1165.
Die Hilgertshauser	1275.
Dia Hildebrand	1412.
Die Hächsenacker	1165.
Die Hertenberger	1165.
Die Hochenrainer	1080.
Die Juden	1165.
Die Jagersdorfer	1165.
Die Judmann zu Norenfels . . .	1165.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Kagerer zſt Kagers . . .	1165.
Die Kamer von Kamer	1042.
Die Kamerberger	1080.
Die von Kalmenſtein	1205.
Die Khürner	1197.
Die Kuchler	1146.
Die Leberskircher	1165.
Die Lautenbecken von Lautenbach . .	1138.
Die Luppurger auf Nordgau . . .	1140.
Die Mautner von Kazenberg . . .	1165.
Die Marſchalk von Stumpsberg . .	1374.
Die Miſtbecker	1235.
Die Morſpecker	1165.
Die Noppinger	1165.
Die Nusberger	938.
Die von Offenſtetten	1080.
Die Oberhammer	1284.
Die von Paumgarten	1179.
Die von Poxau	1052.
Die Prennberger zu Prennberg . .	1080.
Die Pruckberger	1200.
Die von Praunau	1140.
Die Rainer von Rain	942.
Die Ramelſtein zum Loch und Eiſenhofen	1070.
Die Rainſtorfer	1165.
Die Ramſperger	1165.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die von Rottau und Mottau . .	1165.
Die Satelpoger von Saltelbogen . .	1130.
Die Schenker von Neudeck . . .	1210.
Die Schildwapen	1165.
Die Schwerter von Schwert . .	1165.
Die Sintzenhofer	1165.
Die von Schönstet	1080.
Die Schurfseifen	1156.
Die Schleißpreckner	1343.
Die Seefelder von Seefeld u. Peysenberg	1196.
Die von Schuing	1165.
Sie Stachel von Stacheleck . . .	1165.
Die Staudacher zu Staudach . . .	
Die Stainberger	1165.
Die Stär zu Stärnstein . . .	1165.
Die Stingelhaimer	1165.
Die Strendel	1165.
Die Stumpfen von Stumpfberg . .	1156.
Die Truchlinger	938.
Die Türigel	1165.
Die Tunzen von Tunzenberg . .	1165.
Die Ursenböcken	1165.
Die von Wald	1187.
Die Waller zum Wildthurn . . .	1165.
Die Watzendorfer	1165.
Die von Wasen	1250.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Wilchenberger	1165.
Die Wildecker	1165.
Die von Weilheim	1158.
Die Weichser von Traubbing . .	968.
Die Wildenwarter	1165.
Die von Wildenfels	1119.
Die Weispecker	1261.
Die Zaunrieder zu Guteneck. . .	1272.

B. Von diesen haben zu Hund's Zeiten noch gelebt.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Ahaimer zu Wildenau . . .	938.
Die Auer zu Purlach	1165.
Die von Braitensteiner . . .	942.
Die Dachsberger	1165.
Die Degenberger	996.
Die Ebran von Wildenberg . . ,	948.
Die Frauenberg zu Frauenberg . .	942.
Die Frauenhofen von Frauenhofen .	942.
Die von Freundsperg	968.
Die Freudenberg	968.
Die Gumpenberg , . . .	1280.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Güntrichinger	1165.
Die von Haideck	1197.
Die Haslanger	942.
Die Hauser	1080.
Die Hofer zu Lobenstein . . .	948.
Die Klosen	938.
Die Königsfelder	1396.
Die von Laiming	996.
Die Leibelfinger	948.
Die Leubrechting	1165.
Die Mächselrainer	1130.
Die von Murach	934.
Die Nothhaften von Wernberg . .	1197.
Die Nusdorfer	1054.
Die Panicher	1165.
Die Parsperger	938.
Die Paulstorfer	936.
Die Pfeffenhauser	1133.
Die Pienzenauer	1103.
Die Preisinger	942.
Die Puechberger	1080.
Die Raidenpucher	1135.
Die von Rorbach	1080.
Die Rindsmaul	1165.
Die Sandizeller	948.
Die Satzenhofer	968.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Schmieher	1260.
Die von Schönstein	968.
Die Schwarzsteiner zu Engelburg .	1300.
Die Seyboltstorfer	938.
Die Stauffer	1165.
Die Tanstorfer	1436.
Die Trennbecken	1165.
Die Tonnenberg	1124.
Die Taufkirchen zu Guttenberg . .	968.
Die Törringer	933.
Die Thorer von Euraspurg . . .	1165.
Die Trauner	1112.
Die von Thurn	1146.
Die Turlinger	1165.
Die Warter von der Wart . . .	968.
Die von Wildensperch	1231.
Die Weichs an der Glan . . .	1200.
Die Wildensteiner	1209.
Die Wolfsteiner	1080.
Die Zenger	948.

II.

Verzeichniß

derjenigen Individuen, welche nach W. Hund's baierischen Stammbuche auf den Thurnieren nicht erschienen sind, dessen ohngeachtet zu dem baierischen Ritter- und Adelstande gehörten, oder als bürgerliche adeliche Güter erworben haben, und sich deswegen dem Adelstand beygesellten, oder in spätern Zeiten erst wirklich adelich geworden sind.

A. Von diesen sind bey Hund's Lebzeiten schon ausgestorben.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Aichstetter	1452.
Die Ayterbacher	1140.
Die Aichhaimer	1330.
Die Aichholtinger	1283.
Die Aindorfer	1311.
Die Alberstorfer	1490.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Albrechtshaimer	1260.
Die Alenkofen	1229.
Die Ambranger	1160.
Die Amscheimer	1311.
Die Aichanger	1339.
Die Apfalter	1414.
Die Alzinger	1443.
Die Armstorfer	1490.
Die Auer von Straubing	1400.
Die Auer zu Tobel	1394.
Die Bairpronner	1143.
Die Beyerstorfer	1280.
Die Berchelshofer	1367.
Die Beer	1470.
Die Büttrich	1429.
Die Birkhamer	1466.
Die Chölner	1375.
Die Dietrichinger	1164.
Die Dreitlhofer	1345.
Die Dürnbacher	1360.
Die Ebenhauser	1321.
Die Eberspecker	1383.
Die Eckstetter	1489.
Die Edelmanner	1418.
Die Eglinger	1241.
Die Eisolzrieder	1266.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Eichinger	1280.
Die Einhofer	1386.
Die Eindorfer	1315.
Die Engelschalk	1413.
Die Engelspecker	1310.
Die Eschelspecker	1160.
Die Etzenhauser	1224.
Die Egelhauser	1407.
Die Flitzinger	1157.
Die Fraß	1311.
Die Fremelsperger	1207.
Die Frickendorfer	1142.
Die Freydorfer	1239.
Die Fueß	1224.
Die Fueßtainer	1286.
Die Fronauer	1330.
Die Fronhaimer	1422.
Die Gabelhofer	1241.
Die Gintzkofer	1480.
Die Glapfenberg	1345.
Die Geboltshauser	1420.
Die Geroltshauser	1384.
Die Gerelhauser	1449.
Die Geboltspacher	1200.
Die Gegenspacher	1100.
Die Gibinger	1340.

Geschlechtsnammen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Goldecker zu Goldeck . . .	1252.
Die Göttlinger	1311.
Die Geyganter	1363.
Die Geßenberger	1478.
Die Giesser	1555.
Die Gonderstorfer	1374.
Die Grafenwieser	1391.
Die Greul	1224.
Die Griesteter	1160.
Die Grünbecken	1371.
Die Griesspacker	1130.
Die Grisennauer	1491.
Die Grinershofer	1140.
Die Gürn	1220.
Die Gürthrat	1255.
Die Hagenberger	1241.
Die Halder	1311.
Die Hamberger	1394.
Die Hanold zu Wartwang . . .	1500.
Die Haltenberg	1418.
Die Häring	1359.
Die Haidauer	1273.
Die Hainspecker zu Salach . . .	1331.
Die Haselbecker	1241.
Die Haumberger	1335.
Die Hautzenberger	1318.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Hauenstatter	1258.
Die Haushaimer	1472.
Die Hälfendorfer	1333.
Die Hermanstorfer	1282.
Die Herberger	1140.
Die Herzhauser	1166.
Die Heilgenstetter	1452.
Die Heurauser	1369.
Die Heseloher	1418.
Die Helgruber	1438.
Die Hinderskircher	1450.
Die Hirshorn	1337.
Die Hirschauer	1470.
Die Hofer	1500.
Die Hintzenhauser	1391.
Die Hirtzhofer	1366.
Die Hofmann	1460.
Die Hochenkirchner	1150.
Die Hochentanner	1482.
Die Hochenhaimer	1331.
Die Hollensteiner	1257.
Die Hochstetter	1383.
Die Hochenarter	1311.
Die Hochenwarter	1360.
Die Holzhaimer	1197.
Die Hopfner.	1374.

Geschlechtsnammen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Hornberger	1311.
Die Hornbecker	1179.
Die Hornsteiner	1268.
Die Hueber	1311.
Die Hundhaimer	1377.
Die Hundssperger	1292.
Die Hutter	1241.
Die Kalb	1272.
Die Katzenbecker	1281.
Die Kahlisperger	1266.
Die Kalmberger	1362.
Die Kallinger	1561.
Die Kemater von Tandern . . .	1241.
Die Kropf von Klipfenberg . . .	1251.
Die Klueghaimer	1407.
Die Kolnbecker	1310.
Die Kopf	1142.
Die Krätzel	1355.
Die Kraus	1490.
Die Kümersprücker	1329.
Die Kürmreiter	1490.
Die Lagelberger	1497.
Die Leineckhofer	1432.
Die Lampoltinger	1290.
Die Landsidler	1288.
Die Lavan	1241.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Lenberger	1374.
Die Lechsberger	1241.
Die Leibelstorfer	1389.
Die Die Leuberstorfer	1304.
Die Lichtenberg	1193.
Die Lintach	1420.
Die Loterbecker	1329.
Die Lochhauser	1140.
Die Marschalk von Schiltenberg . .	1130.
Die Marschalk von Rabeck . . .	1312.
Die Marschalk von Hagenau . .	1193.
Die Marschalk zu Kehmnat . . .	1241.
Die Magenstreitter	1374.
Die Maisacher	1151.
Die Marzeller	1343.
Die Meilheimer	1381.
Die Mendorfer	1288.
Die Meilinger	1362.
Die Menkhofer	1290.
Die Mermoser	1341.
Die Michelbecker	1442.
Die Minenbecker	1380.
Die Minsterer	1233.
Die Moser	1150.
Die Mondorfer	1273.
Die Muschelrieder	1385.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Namshauser	1315.
Die Neuchinger	1160.
Die Neukirchner	1260.
Die Neuburger	1349.
Die Ottmaringer	1311.
Die Offenstetter	1460.
Die Oder	1262.
Die Otterhamer	1359.
Die Osterhamer	1160.
Die Ortlinger	1113.
Die Otterhauser	1140.
Die Pauger	1363.
Die Pader	1405.
Die Pachhaimer	1374.
Die Pechthaler genannt Reichharter .	1286.
Die Pauckhamer	1207.
Die Pilchinger	1345.
Die Pillhaimer	1080.
Die Perkhamer	1332.
Die Perkhauser	1460.
Die Perger von Pethmos . . .	1269.
Die Petenbacher	1266.
Die Pernsperger	1412.
Die Pfaler	1419.
Die Pfalzbeunntner	1303.
Die Plässinger	1292.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Pfettner	1258.
Die Plauendorfer	1312.
Die Pfluegdorfer	1331.
Die Pfaffenbecker	1335.
Die Pfyringer	1382.
Die Pogen	1497.
Die Prachspeckner	1313.
Die Polinger	1207.
Die Posminster	1194.
Die von Prant	1473.
Die Prant zu Aibling . . .	1357.
Die Prantenberger	1177.
Die Pronninger	1315.
Die Pubinger	1470.
Die Preutspacher	1224.
Die Peintner	1431.
Die Preitenauer	1359.
Die Pyhringer	1310.
Die Puhmbecker	1270.
Die Purisinger	1351.
Die Radecker	1230.
Die Radmansstorfer	1422.
Die Rappenzeller	1451.
Die Rainer	1500.
Die Ragertshofer	1322.
Die Ratzen	1401.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Raspen	1390.
Die Reichersspeurer	1190.
Die Reichertshauser	1180.
Die Rechlinger	1282.
Die Roßthaler	1411.
Die Reichertshaimer	1589.
Die Raickner	1385.
Die Rengold	1482.
Die Reissocher	1316.
Die Richelsdorfer	1210.
Die Rindecking	1470.
Die Rordorfer	1160.
Die Rormoser	1285.
Die Runtinger.	1226.
Die Salchinger	1390.
Die Saller	1224.
Die Sachs	1305.
Die Sachsenhauser	1286.
Die Salldorfer	1342.
Die Saligkinder	1140.
Die Saltzinger	1411.
Die Sandersdorfer	1264.
Die Sanbberger	1290.
Die Schambecker	1320.
Die Scharrer	1450.
Die Scharfstetter	1481.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Schacherer	1394.
Die Schaltdorfer	1255.
Die Scheller	1403.
Die Schellenberger	1430.
Die Schermer	1411.
Die Schencken	1364.
Die Schick	1340.
Die von Scheuern	1100.
Die Schmidhauser	1080.
Die Schönleutner	1384.
Die Schlipfinger	1343.
Die Schmalz	1394.
Die Schmatzhauser	1321.
Die Schöndorfer	1301.
Die Schintzenburger	1265.
Die Schönbichler	1447.
Die Schwabinger	1212.
Die Schweithartinger	1345.
Die Schweickersteuter	1300.
Die Schwelcher	1388.
Die Seiberstorfer	1260.
Die Schweppermann	1280.
Die Schweinbecker	1307.
Die Seemann	1242.
Die Seuern	1358.
Die Sigenhaimer	1280.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Sigelstorfer	1454.
Die Sigmarshauser	1180.
Die Sigenhofer	1291.
Die Sickenhauser	1581.
Die Spilberger	1170.
Die Sprittacher	1341.
Die Stainacher	1331.
Die Steinlinger	1343.
Die Starcholtshofer	1080.
Dee Startzhauser	1233.
Die Stötner	1266.
Die Stocker	1443.
Die Schulzenmos	1155.
Die Schulzberger	1306.
Die Simersdorfer	1266.
Die Surberger	1112.
Die Strasser	1286.
Die Stratz	1130.
Die Tagwerkshofer	1460.
Die Tänzel	1393.
Die Tamer	1500.
Die von Than	1245.
Die Tarchinger	1332.
Die Tollinger	1324.
Die Techinger	1311.
Die Tichensenhauser	1424.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Tymberger	1370.
Die Taininger zu Päll . . .	1268.
Die Thungast	1340.
Die Tirndel	1268.
Die Tuschel	1259.
Die Tolzer	1222.
Die Tölkner	1390.
Die Tornsteiner	1311.
Die Teutenhofer	1360.
Die Traubecker	1140.
Die Trausniter	1383.
Die Tragenreuter	1282.
Die Trachseßen	1224.
Die Turmair	1330.
Die Ubecker	1074.
Die Velben	1225.
Die Vistler	1330.
Die Vogt	1362.
Die Wagner	1537.
Die Warberger	1343.
Die Walgen	1266.
Die Waltenhofer	1322.
Die Watter	1259.
Die Weichinger	1407.
Die Waller	1259.
Die Wernstorfer	1403.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Wenger	1353.
Die Weickershofer	1126.
Die Weilbacher	1224.
Die Wieland	1378.
Die Wildprant	1330.
Die Winkelsatz	1150.
Die Wimmer	1340.
Die Wolferstorfer	1284.
Die Wintelshofer	1278.
Die Wintzer	1159.
Die Wisenter	1376.
Die Zangenberger	1450.
Die Zanter	1228.
Die Zairinger	1349.
Die Zeller	1080.
Dir Zelter	1460.
Die Zertel	1349.
Die Zirnberger	1304.
Die Zigelhorn	1303.
Die Zidelarm	1050.
Die Zimmerhofer	1416.
Die Zingel	1403.
Die Zwerger	1354.

B. Von diesen haben zu Hund's Zeiten noch gelebt.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Adlungshofer	1210.
Die Alhardsspecker	1386.
Die Althaimer	1410.
Die Aresinger	1247.
Die Amschaimer	1442.
Die Auerberger	1340.
Die Berwanger	1417.
Die Becham	1402.
Die Büchler	1433.
Die Burgauer	1177.
Die Busch zu Vilsheim und Lauterbach .	1372.
Die Dipertskircher	1374.
Die Dichtler zu Dutzing am Wurmsee .	1551.
Die Dorfsprecker	1386.
Die Eckher	1259.
Die Eisenreich	1409.
Die Eisenbecker	1478.
Die Erlacher	1321.
Die Erlbecken	1560.
Die Etlinger	1312.
Die Feuer auf Feuer	1297.
Die Freyer	1330.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Frenckinger	1286.
Die Fronberger	1452.
Die Garhamer	1458.
Die Gerreiter	1336.
Die Goder	1428.
Die Grueber	1447.
Die Hacker	1322.
Die Haußner	1130.
Die Hirtinger	1230.
Die Herzheimer	1237.
Die Hochenecker	1354.
Die Hochholtinger	1130.
Die Hund	1350.
Die Haiden	1365.
Die Khärgel	1060.
Die Khüttenmauer	1200.
Die Kastner	1469.
Die Keutzler	1348.
Die Kholben	1250.
Die Kraft	1362.
Die Krafthamer	1520.
Die Lerchenfelder	1210.
Die Loßnitzer	1356.
Die Löschen	1505.
Die Lung	1422.
Die Marschalk zu Maierhof . . .	1530.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Massenbecker	1260.
Die Minchhofer	1416.
Die Müncher	1456.
Die Maroldinger	1279.
Die Muckenthaler	1385.
Die Neuhauser	1271.
Die Oberndorfer	1310.
Die Offenhaimer	1492.
Die Olrichinger	1300.
Die Paumgartner v. Frauenstein u. Ering	1478.
Die Pelkhofer	1357.
Die Penninger	1318.
Die Perckhaimer	1229.
Die Perfalter von Perfal . . .	1480.
Die Pfeil	1397.
Die Peuscher	1460.
Die Poisel	1524.
Die Präntel	1406.
Die Präckendorfer	1472.
Die Pretstorfer	1300.
Die Pschaler	1560.
Die Pucher	1335.
Die Ramdorfer	1366.
Die Radelkofer	1371.
Die Ramminger	1282.
Die Ramsieder	1358.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Reuter	1407.
Die Reittorner	1377.
Die Rinhofer	1369.
Die Riederer	1411.
Die von Roß	1480.
Die Ruetzdorfer	1304.
Die Sachsenkamer	1232.
Die Schafhauser	1446.
Die Schönberger	1456.
Die Schönbronner	1340.
Die Sondernstorfer	1326.
Die Siegershofer	1340.
Die Stainer	1410.
Die Steinhausen	1360.
Die Staudinger	1582.
Die Stäringer	1231.
Die Tengler	1480.
Die Tanel	1403.
Die Taufkircher	1377.
Die Tobelhaimer	1279.
Die Tatenbecker	1394.
Die Trautzkircher	1456.
Die Teufel	1372.
Die Vetter	1220.
Die Usel	1282.
Die Wallruben	1414.

Geschlechtsnamen der Familien.	Jahrzahl des ersten Bekanntwerdens.
Die Walchsinger	1259.
Die Wertendorfer	1411.
Die Westacher	1434.
Die Witerspacher	1230.
Die Zailhofer	1368.
Die Zilenhard	1571.

III.

Verzeichniß

derjenigen Individuen von dem baierischen Ritter-Adel- und Bürgerstande, welche gemäß der Landtafel vom Jahre 1557 adeliche Güter besaßen.

Die Aschenhaimer zu Aschheim. *
Die Aigler.
Die Auer zu Zankofen.
Die Aresinger zu Westenader.
Di, Aedelshauser zu Weigertshofen.
Die Ayerschmalz zu Erlach.*
Die Asch zu Paintelkofen.*
Die Ahaimer zu Lutzenkirchen
Die Alhortsbecker zu Aufhausen.*
Die Amshaimer zu Hofdorf.
Die Armansperger zu Menkofen.
Die Angerbecker zu Weyern.*
Die Antzinger zu Neuling.
Die Ascher zu Zierstorf.*
Die Aman zu Au.*
Die Brander zu Prantseck.*
Die Bart zu Harmating.*
Die Bayer.*
Die Burgauer zu Griesbeckzell.
Die Bekofer zu Obersing.*

Die Baumgarten zu Allans-
haim.
Die Blarer zu Khopfsprung.*
Die Bscher zu Indenkofen.*
Die Balther zu Gruben-
ham.*
Die Barter zu Blaichbach.*
Die Closen zu Armstorf.
Die Dornsperg zu Kauffe-
ring.*
Die Dietricher zu Kopfsperg.
Die Daxberger zu Daxberg.
Die Eisenricher zu Adels-
hausen.
Die Ecker zu Aschlach.
Die Ernreicher.*
Die Elenreichinger zu
Mainburg.*
Die Etzdorfer zu Grießstett.*
Die Ebenhauser.
Die Elsenhaimer.*
Die Ebraner.
Die Edelman zu Ettenkofen.
Die Ebleben zu Niederdorn-
bach.*
Die Ernreiter zu Gur-
tzing.*
Die Eder.*
Die Eigersharter.*
Die Erlbecker.
Die Engelshauser zu An-
gerbach.*
Die Euler zu Hochenwarth.*
Die Ettlinger.
Die Frösche zu Karlsstain.
Die Freyberger zu Salhu-
ben.
Die Fugger zu Adelzhoven *
Die Filischer zu Emringen.*
Die Freytag zu Schönlei-
ten.*
Die Feuer zu Trän.
Die Freyman zu Sandeck.*
Die Fräckhinger zu Fräck-
hing.
Die Frohnheimer.
Die Frey zu Grünau.
Die Frauenberg zu Frau-
berg.
Die Frauenhofen zu Frau-
enhofen.
Die Flitzinger zu Angelberg.*
Die Fuchs zu Entscherreith.*
Die Fryholder.*
Die Flitzinger.
Die Freckinger zu Zaun-
lehen.*
Die Frohnberger.
Die Goders Erben zu Burg-
hausen.
Die Gembacher.*
Die Gumpenberg zu Adelz-
hausen.
Die Garhaimer.
Die Getsser zu Aippolting.*
Die Glemitzer zu Neukir-
chen *
Die Golder.*
Die Georgen *
Die Grembser zu Fönderl.*
Die Grießetter
Die Gröstenberger zu Alt-
haim *
Die Gartner zu Nachtenho-
fen.*
Die Gätzbruner zu Engel-
storf *
Die Gaiser zu Tegernbach.*
Die Grießmaier.*
Die Güntzler zu Anf.*
Die Gezen *
Die Griechecker.

Die Grueber zu Grueb.
Die Grabmaier.*
Die Gögler.*
Die Grenker.*
Die Griessteiner.*
Die Gumberger zu Hartzell.*
Die Hochenkircher zu Hochenbuelach.
Die Hirschauer zu Kiersberg.
Die Hautzenberger zu Euling.
Die Honald zu Marburg
Die Hofer zu Artelhausen.
Die Hörwartischen zu Hochenburg.*
Die Hochenberger zu Hazenberg.*
Die Haslan zu Bätzendorf.
Die Haslinger.*
Die Hinderslieder zu Stainling.*
Die Hackelfelder zu Hackend.*
Die Hauengarter.*
Die Haunereiter zu Haunereith.*
Die Herzhaimer zu Herzhaim.
Die Haagen.*
Die Holzner *
Die Heyder zu Hochenberg.*
Die Herbst zu Sallach *
Die Hochholdinger zu Königsberg
Die Hechenkircher zu Pirnbach.*
Die Hecker.*
Die Hautzenberger *
Die Helmberger zu Stainach.

Die Habsperger zu Neuburg *
Die Johner zu Nähnam.*
Die Jehroner.*
Die Jenger.*
Die Juden.
Die Jondamer zu Martinsbuch.*
Die Isler zu Pergweis.*
Die Jacherstorfer zu Obereitenhof.*
Die Jachenberger zu Kirchtenlach.*
Die Kecker zu Kellheim.*
Die Kern zu Zellenreith.*
Die Kriegler.*
Die Kriefer zu Niederfels.*
Die Kreutter zu Velten.
Die Kemater.
Die Klueghriner zu Klughrin
Die Kraus.
Die Kreutinger zu Peurlach.
Die Kutenauer zu Dielbach.*
Die Kärgel zu Edtland.
Die Künigsfelder zu Guttug.*
Die Krafthofer zu Weyhnstephen.
Die Kollpeder.*
Die Krittenwieser zu Oberhegling *
Die Kaltringer.*
Die Kalb.
Die Kreitschacher.*
Die Kajser.*
Die Kraft.
Die Kirnreuter.*
Die Lanberger zu Ainernwang *
Die Lesitzer.*

Die Lung.
Liegsalz zu Fueßberg.*
Die Leidel von Affing.*
Die Lösch zu Hilgertshausen.
Die Lichtenauer zu Oberlauterbach.
Die Lindrichinger.*
Die Lichtholzer.*
Die Langstrithaimer.
Die Leibelfing.
Die Lerchenfeld zu Altkofen.
Die Leubrechtinger z. Grafing
Die Leininger zu Kolenberg.
Die Linder.*
Die Lengerer.*
Die Lentzenberger.
Die Losnitzer.
Die Lasinger zu Tolzkirchen.*
Die Lebenauer.*
Die Lutter.*
Die Moser zu Päring.
Die Maxelrhainer zu Maxlrhain.
Die Morzeller zu Immerthal.
Die Mayer zu Scheuring.*
Die Müneller zu Hubenstein.*
Die Mußler zu Hollsperg.*
Die Mürhärd zu Offenwang.*
Die Miltinger zu Satelberg.*
Die Montinger.
Die Mußlinger.*
Die Meutenhaimer.*
Die Messenbecker.
Die Mießrieder.*
Die Muhrer zu Fribershaim*
Die Müncher zu Münchhausen.
Die Maninger.*
Die Münchhauser.
Die Magenreiter.
Die Mayerhofer.*
Die Meroltinger.
Die Muracher.
Die Nusdorfer zu Engelhofen.
Die Neuchinger.
Die Nothhaft.
Die Neumar.*
Die Niemhofer.*
Die Neustetter.*
Die Offenhaimer zu Amshaim.
Die Ortenburger.
Die Oberndorfer.
Die Ortner.*
Die Ottenberger zu Intzing*
Die Pinzenauer zu Baumgarten.
Die Praner zu Thalhausen.*
Die Portner.*
Die Pernfelder zu Hofen.*
Die Pemler zu Leichstetten.*
Die Prumer.*
Die Perdorfer.*
Die Perfalter zu Greifenberg.
Die Perger.
Die Pfeffenhauser zu Reichertshausen.*
Die Pitter.*
Die Perwanger.*
Die Prand zu Halsbach.
Die Preysinger zu Cronwinkel.
Die Pirkelhamer.
Die Purgauer zu Herzhausen.*
Die Pusch zu Herneck.*

Die Pinauer zu Kamerberg*
Die Proner.*
Die Polheimer.*
Die Porburger zu Perg.*
Die Prantstetter.*
Die Peringer.
Die Peckhofer zu Holzhausen.
Die Pückheimer.*
Die Pfetter zu Weeg.
Die Puecher.
Die Preitenbach.*
Die Pullinger.*
Die Paulstorfer.
Die Peckhofer.*
Die Peisser.*
Die Pätzinger.*
Die Perlhinger.*
Die Puechlauter.*
Die Pnechhauser.*
Die Pelofer.*
Die Pfeil zu Kleinaugen.
Die Pollweiler.*
Die Plinckinger zu Eglofsham.
Die Pullinger zu Hochenthal.
Die Pauer.*
Die Pättenkofer.*
Die Pfeffenhauser.*
Die Prauer zu Hochenhart.*
Die Präckendorfer.
Die Plütenstorfer.
Die Pueckher.*
Die Poisel zu Haslach.
Die Pachmaier zu Zunhaus*
Die Pfaller.
Die Puechberger zu Geiderstorfen.*
Die Pelwiser.*
Die Rainer zu Inerhaim.
Die Redelkofer zu Mosel.*
Die Raminger.
Die Reiter.
Die Roß.
Die Riedler.*
Die Rernder.
Die Rorbacher zu Rorbach.
Die Rescher.*
Die Reisacher zu Ebenhausen.
Die Riedl.*
Die Raller.*
Die Rittschacher.*
Die Rainstorfer.*
Die Ruedelfischer.*
Die Rosenbuscher.*
Die Rorbecker zu Sandelshausen.*
Die Reindorfer zu Inkofen.
Die Regenberger.*
Die Rieder.*
Die Radelofer.*
Die Ruestorfer.
Die Rieger zu Kriefing.*
Die Ramberger zu Offenberg.
Die Raidtner zu Haidenstein.*
Die Schrenker.*
Die Sonderndorfer.
Die Roier zu Eisendorf.*
Die Straßberger zu Prantstätt.*
Die Schleichfuhler.*
Die Seibelstorf zu Ering.
Die Schweigelhart.*
Die Steinhauser.
Die Schwickhard.*
Die Seiboltstorf zu Aufhausen.
Die Senftel.*

Die Salzburger in München.*
Die Schaffler.*
Die Schöttler.*
Die Simershauser.
Die Sandizeller.
Die Schafhauser.*
Die Scheyer.*
Die Syntzhauser.*
Die Sickenhauser.
Die Schwarzenbecker.
Die Stingelhaimer.
Die Schmieher.
Die Stocker.
Die Scharfelder.
Die Schwarzensteiner.
Die Schweigberts.
Die Santhaimer.*
Die Schleich.*
Die Schrettler.*
Die Stäringer.
Die Steinhauser.
Die Siegersritter.
Die Siegershauser zu Straubing.*
Die Staiminger zu Altkirchen.
Die Subenbinger zu Eggersdorf.*
Die Senshaimer zu Haltenkofen.
Die Scheurer.*
Die Rorer zu Ambach.*
Die Schärfer.*
Die Schöller.*
Die Schätzlinger.*
Die Schötter.*
Die Steinhausen zu Schmiehdorf.
Die Schanzhauser.*
Die Strenner.*
Die Steper.*
Die Stängel.*
Die Schönburger.*
Die Schachner.
Die Seckler.*
Die Schönbruner.
Die Sauerzapfer zu Schierling.*
Die Seitzer zu Altenburg.
Die Schönsteiner zu Schönstein.
Die Schirglinger.*
Die Taufkirchen zu Aheim.
Die Törringer zu Pichel.
Die Turn zu Stallwang.
Die Thainler.*
Die Torer zu Baierbrun.
Die Trainer zu Almanshausen.*
Die Tichtler.*
Die Tachs zu Griesspach.*
Die Taininger.
Die Trutzkircher zu Ostendorf.*
Die Thanhauser zu Schönbichel.
Die Dachssperger zu Aschach.
Die Traumer.*
Die Tatenbecker.
Die Thanberger.
Die Thränbacher.*
Die Trenbecker zu Schambach.
Die Todtfäller.*
Die Thur zu Au.*
Die Thruner zu Puelberg.*
Die Tardorfer.
Die Turner.
Die Tobelhaimer.

Die Trudler.*
Die Thanner zu Ritzmansdorf.
Die Tezenberger.*
Die Tenzler zu Hausfurt.*
Die Thurnberger.*
Die Uhrmiller.*
Die Virecker.*
Die Vetter.
Die Veichhauser.*
Die Vierhocker.*
Die Visloner zu Lichtenberg*
Die Volkheimer.*
Die Vogt.*
Die Wiederspacher.
Die Wagner.
Die Westhamer.*
Die Weyer.*
Die Weichser.
Die Weller.*
Die Wegmacher.*
Die Wildersteiner zu Wildenstain.
Die Wisenfelder.*
Die Wahlherrischen.
Die Walchsinger.
Die Wartenberger.*
Die Winger.*
Die Westenherr.
Die Wissent.*
Die Walter.*
Die Wieland.
Die Wurmer zu Goßmansdorf.
Die Zeilhofer zu Zeilhofen.
Die Zuwätzer.*
Die Zeller.
Die Zeitler.*
Die Zachreiser.
Die Zännger zu Zangenstein.

NB. Die hier mit * ausgezeichneten Geschlechter kamen in Hunds Stammbuche nicht vor, und von ihnen ist also zu vermuthen, daß sie nicht zum Adel gehörten.

IV.

Verzeichniß

derjenigen Individuen vom baierischen Ritter- und Adelstande, welche in der Edelmannsfreyheits-Matrikel vom Jahre 1640 vorgetragen sind.

A. Ohne Limitation.

Die Aheimer.
Die Adelshauser.
Die Auer.
Die Armansſperger.
Die Aizinger.
Die Asch.
Die Burgauer.
Die Barth.
Die Closen.
Die Donnersſperg.
Die Dichtel.
Die Danelin.
Die Daxſperg.
Die Elsenhamer.
Die Eisenreich.
Die Egger.
Die Edelpöck.
Die Frankhinger.
Die Frauenhofen.
Die Freyberg.
Die Flirzinger.
Die Frauenberg.
Die Fuchs.
Die Gumppenberg.
Die Gobeli.
Die Goder.
Die Grueber.
Die Gebeck.
Die Geißhamer.
Die Gärzenreiner.
Die Hofer.
Die Haßlang.
Die Hund.
Die Haimhauser.
Die Hörwarth.
Die Hechenkircher.
Die Herzhaimer.
Die Häckfelder.
Die Hochholtinger.
Die Hauensperg.
Die Hirschauer.
Die Jocher.
Die Köckel.
Die Königsfeld.
Die Kütter.
Die Kürmreitter.
Die Kempinzkhi.
Die Kädinger.

Die Lamphrizhamer.
Die Lösch.
Die Lung.
Die Lodron.
Die Lerchenfeld.
Die Leibelfing.
Die Leubrechtinger.
Die Losnitz.
Die Ligsalz.
Die Muckenthaller.
Die Mändel.
Die Maxelrainer.
Die Männing.
Die Magerl.
Die Magenreuter.
Die Neuburger.
Die Nothhaft.
Die Neuhauser.
Die Neuchinger.
Die Ortenburg.
Die Offenhamer.
Die Pitelmair.
Die Prändel.
Die Päringer.
Die Preisinger.
Die Pienzenauer.
Die Preu.
Die Perndorfer.
Die Puechleutner.
Die Grafen von Portia.
Die Päckelhofer.
Die Poissel.
Die Porlachinger.
Die Paumgartner.
Die Puecher.
Die Pieringer.
Die Pötinger.
Die Raindorfer.
Die Rohrbacher.
Die Ruhrstorfer.
Die Ruepp.
Die Ramer.
Die Riederer.
Die Ronning.
Die Reittorner.
Die Reinhofer.
Die Richel.
Die Sandizell.
Die Sickenhauser.
Die Seibelstorf.
Die Schrenk.
Die Starzhauser.
Die Schußer.
Die Schitz.
Die Schad.
Die Schweitharter.
Die Schenburger.
Die Schaumburger.
Die Schachner.
Die Schleich.
Die Siegershofer.
Die Schönbruner.
Die Stängel.
Die Tanner.
Die Tumberger.
Die Töringer.
Die Thurn.
Die Tabertshofer.
Die Tattenbach.
Die Taufkirch.
Die Tanberger.
Die Trauer.
Die Viereck.
Die Wiederspacher.
Die Weichs.
Die Westacher.
Die Wartenberger.

B. Mit Limitation.

Die Echinger.
Die Freymann.
Die Gold.
Die Geilkirchner.
Die Freckmüller.
Die von der Linden.
Die Lindelo.
Die Lamberg.
Die Mortagni.
Die Plumenthal.
Die Plaren.
Die Relinger.
Die Schott.
Die Staudinger.
Die Thürheimer.
Die Weitmoser.
Die Welser.

V.

Verzeichniß

derjenigen Individuen welche erst nach der Immatrikulation vom Jahre 1640 die Niedergerichtsbarkeit oder die Edelmannsfreiheit durch Konzession erhielten.

Im Jahre erhält:

1643. die Niedergerichtsbarkeit Johann Bückers Oberst der Artillerie.
1645. die Edelmannsfreiheit Herr Pfetten.
1646. die Niedergerichtsbarkeit Hanns Gaßner.
1647. die Niedergerichtsbarkeit Georg Truckmüller.
1649. die Edelmannsfreiheit Graf Kurz, Pfleger zu Friedberg.
1650. die Niedergerichtsbarkeit Maria Jakobe de Puichen
1653. die Niederderichtsbarkeit Johann Adelsreiter, Geheimerraths Vicekanzler.
1654. die Niedergerichtsbarkeit Adam Reisacher.
1655. die Niedergerichtsbarkeit Albrecht Ernst von Freyberg.
1656. die Niedergerichtsbarkeit Herr v. Mettrich, Pfleger zu Schärding.

Im Jahre erhällt:

1658. die Niedergerichtsbarkeit Herr Graf von Sünzendorf.

1658. die Edelmannsfreiheit Herr Graf von der Wahl.

1658. die Edelmannsfreiheit Ferdinand Perfaller.

1658. die Edelmannsfreiheit Mathä Marquart, Pfleger zu Dachau.

1661. die Niedergerichtsbarkeit Anna Sophia von Ezdorf.

1662. die Niedergerichtsbarkeit Heinrich Eglof, Augsburgischer Kämmerer.

1664. die Niedergerichtsbarkeit Franz v. Roujien, Oberst zu Fuß.

1664. die Niedergerichtsbarkeit Bernhard Gero von Rechberg, Geheimerrath.

1664. die Niedergerichtsbarkeit von Oxel, Geheimeraths Kanzler.

1664. die Niedergerichtsbarkeit Georg Gugler, Rath und Handelsmann.

1667. die Niedergerichtsbarkeit Herr Maffei.

1667. die Niedergerichtsbarkeit Mathias Graf von Rure.

1667. die Edelmannsfreiheit Wilhelm Füll, zu Windach.

1669. die Niedergerichtsbarkeit Baron Schmid, Vicekanzler.

1669 die Edelmannsfreiheit Johann Imsland.

1670. die Niedergerichtsbarkeit Herr German Egan, Graf zu Fürstenberg.

1672. die Edelmannsfreiheit Christoph Kamerlohr, Hofzahlmeister.

1672. die Edelmannsfreiheit Stephan von Simoni, Geheimerrath.

1672. die Edelmannsfreiheit Ludwig von Gleissenthal.

1673. die Niedergerichtsbarkeit Johann Weidinger, Passauischer Rath und Pfenningmeister.

1674. die Edelmannsfreiheit Langemantel, Hofkammerrath.

Im Jahre erhält:

1674. die Edelmannsfreiheit Georg Gugler, der jüngere.

1676. die Edelmannsfreiheit Anton Berchem, Geheimerrath.

1676. die Niedergerichtsbarkeit Gräfin Magdalena von Kriechinger.

1682. die Edelmannsfreiheit Eowald von Kleist, Hofraths Präsident.

1682. die Edelmannsfreiheit Baron Wemppel, Geheimerrath und Pfleger.

1683. die Edelmannsfreiheit Alphons Graf von Portia, und Prugracer.

1683. die Edelmannsfreiheit limit. Herr v. Imhof.

1688. die Edelmannsfreiheit Herr Graf v. Rivsera.

1688. die Niedergerichtsbarkeit Herr de Lasso.

1689. die Edelmannsfreiheit Hr. Gemmel, Rath.

1690. die Edelmannsfreiheit Baron Zindt.

1690. die Edelmannsfreiheit Graf v. Senßheimb.

1690. die Niedergerichtsbarkeit Johann Paul von Millau, Hofkammerrath.

1691. die Niedergerichtsbarkeit Kaspar Pruckperger.

1691. die Edelmannsfreiheit Johann Joachim Herr von Lichtenau, und dessen Bruder Felix.

1693. die Niedergerichtsbarkeit Hr. v. Prielmair, Geheimerrath.

1693. die Niedergerichtsbarkeit Hr. v. Pemler, Hofkriegsrath.

1693. die Edelmannsfreiheit Freiherr von Sanfré.

1693. die Edelmannsfreiheit Friedrich Widmann, Hofkammerrathsdirektor.

1693. die Edelmannsfreiheit Hr. Adolph Wampel, von Possenhofen.

1693. die Edelmannsfreiheit von Oßwald, Geheimmerrath.

1693. die Niedergerichtsbarkeit Christoph Packenreiter.

1694. die Niedergerichtsbarkeit Graf von Montfurth, General-Feldmarschall.

1694. die Edelmannsfreiheit v. Eglof Geheimerrath.

L

Im Jahre erhält:

1695. die Edelmannsfteiheit Gräfin von Perusa.

1696. die Edelmannsfreiheit die 3 Grafen v. Fluo.

1697. die Niedergerichtsbarkeit Johann Walser, Oberst.

1701. die Edelmannsfreiheit Baron Dockfort.

1709. die Edelmannsfreiheit Herr Graf von Hamildon.

1710. die Niedergerichtsbarkeit die Grafen Fugger.

1714. die Niedergerichtsbarkeit Ulrich Oberhofer, Bürgermeister in Straubing.

1717. die Edelmannsfreiheit Graf von Cessana.

1717. die Edelmannsfreiheit limit. Heinrich Baron von Morawitzki.

1718. die Edelmannsfreiheit Franz Martin von Guggomos, Pfleger zu Maining.

1718. die Edelmannsfreiheit Baron Echinger.

1718. die Niedergerichtsbarkeit Ignatz v. Wilhelm.

1719. die Niedergerichtsbarkeit Max Thadä von Schobing, Bürgermeister in München.

1719. die Edelmannsfreiheit Marquard Franz Schenk.

1720. die Edelmannsfreiheit Baron von Dürsch, Landschaftskassier.

1720. die Edelmannsfreiheit Preisgott Grafen von Kuen, kurfürstl. Kämmerer.

1720. die Edelmannsfreiheit Moritz von Wolfram.

1721. die Niedergerichtsbarkeit Kasimir v. Krieger, Hofrathskanzler.

1721. die Edelmannsfreiheit Graf von Thürheim, Oberhofmarschall.

1722. die Edelmannsfreiheit Hildebrand von Judendunkh, des h. R. R. Ritter.

1723. die Edelmannsfreiheit Baron Edelmar, Rath und Rentmeister.

1723. die Niedergerichtsbarkeit Richard Stockmayr, Fiskal zu Landshut.

1723. die Niedergerichtsbarkeit Freyherr von Bodmann.

1724. die Niedergerichtebarkeit Messerer, Admodiateur.

Im Jahre erhält:

1728. die Edelmannsfreiheit Baron von Heydon, Regierungsrath.

1729. die Edelmannsfreiheit Hieronimus Graf von Spretti.

1739. die Niedergerichtsbarkeit Max Joseph v. Wippenham.

1738. die Edelmannsfreiheit Baron von Bechman.

1741. die Edelmannsfreiheit Georgi von Bachermayr, Hofkammerrath.

1741. die Edelmannsfreiheit Herr von Kern.

1745. die Edelmannsfreiheit limit. Baron von Maierhofer.

1747. die Edelmannsfreiheit Karl Freiherr v. Karg.

1745. die Edelmannsfreiheit Oschalko Graf von Minutzi.

1753. die Niedergerichtsbarkeit Friedrich Graf von Königsfeld.

1765. die Edelmannsfreiheit Baron von Kaiserstein.

1766. die Edelmannsfreiheit limit. Johann von Keppler.

1767. die Edelmannsfreiheit Alois Baron v. Kreitmair.

1774. die Edelmannsfreiheit limit. Baron v. Lafabrique.

1777. die Edelmannsfreiheit limit. Adam v. Hueber. Regierungsrath.

1778. die Edelmannsfreiheit Karl von Recker.

1778. die Edelmannsfreiheit limit. Graf v. Sesseldaix, Oberstlieutenant.

1781. die Edelmannsfreiheit Baron von Ingenheim.

1781. die Edelmannsfreiheit limit. Baron v. Hofmüller.

1782. die Edelmannsfreiheit Baron von Castell.

1786. die Edelmannsfreiheit Graf v. Bergheim.

1786. die Edelmannsfreiheit Graf v. Hollenstein.

1786. die Niedergerichtsbarkeit Dorothea Loferin.

1790. die Edelmannsfreiheit Johann Nep. Irsch.

1790. die Edelmannsfreiheit Gräfin von Bettschard, gebohrne Schenk von Kastell.

VI.

Verzeichniß
derjenigen Individuen welche im Jahre 1757 die Edelmannsfreiheitsfähigkeit produzirt haben.

Herr von Aman von Hasselbach.
Graf von Aham.
Herr von Altmanstein.
Graf von Arco.
Herr Amony.
Graf Armansſperg.
Baron Auer.
Baron Asch.
Baron Berchem.
Herr Barth.
Baron Bechman.
Baron Bodman.
Herr Barbier.
Herr von Burgau.
Baron Dogfort.
Baron Dürsch.
Baron Dachsſperg.
Baron Dayring.
Baron Donnersſperg.
Herr Dufour.
Herr von Delling.
Baron Edelmar.
Baron Etzdorf.
Baron Egger.
Graf Fränkhing.
Herr Feury.
Baron Frauenhofen von Frauenhofen.
Baron Frauenhofen von Duntenhofen.
Baron Frauenhofen von Moßthenning.
Baron Frauenberg.
Graf Fugger.
Baron Frenand.
Baron Gumppenberg.
Herr von Gugler.
Baron Gugomoß.
Graf Godin.
Baron Gobel.
Baron Günsham.
Baron Hörwarth.
Graf Haßlang.
Graf Hörwarth.
Graf Heimhausen.
Herr von Hageman.
Herr von Jonner.
Herr von Kern.
Herr von Kuen.
Baron Kockh.
Baron Cronegg.

Baron Cammerlohr.
Graf Cessana.
Graf Königsfeld.
Graf Closen.
Herr von Kopauer.
Herr von Kollweckh.
Baron Karg.
Herr von Käppler.
Baron Lürtzelburg.
Die Baron Lerchenfeld.
Baron Leidel.
Baron Lösch.
Graf Loderon.
Graf Lamberg.
Herr von Lachermayr.
Graf Morawitzki.
Graf Minutzy.
Baron Mayrhof.
Baron Mayr.
Baron Mannteufel.
Baron Nothhaft.
Baron Neuburg.
Graf Orthenburg.
Baron Offenham.
Baron Pienzenauer.
Baron Pfötten.
Fürst von Portia.
Baron Pemmler.
Baron Perfall.
Baron Poissel.
Baron Pelkhofen.
Graf Perusa.
Baron Priellmair.
Baron Risenfeld.
Graf Ruepp.
Herr von Ruffini.
Baron Rhainer.
Baron Schleich.
Graf Senshaim.
Baron Schuß.
Baron Schaffett.
Baron Schönbrun.
Herr von Schurf.
Baron Sickenhausen.
Graf Seiboltstorf.
Baron Stromer.
Graf Spretti.
Baron Schrenk.
Baron Stingelheim.
Baron Schön.
Baron Schmid.
Herr von Stadlershausen.
Baron Starzhausen.
Herr von Schopf.
Baron Schenk von Castell.
Baron Türnitz.
Graf Traunner.
Graf Törring.
Graf Taufkirch.
Baron Tengler.
Graf Thierheim.
Baron Viereck.
Baron Wämpell.
Baron Wager.
Baron Wolfwisen.
Baron Wolframsdorf.
Baron Widmann.
Baron Zünth.

VII.

Verzeichniß

derjenigen Individuen vom baierischen Ritter- und Adelstande welche seit dem Landtage vom Jahre 1557 in ihrer Nachkommenschaft noch existiren.

Die Armansberger.
Die Barth.
Die Burgauer.
Die Baumgarten.
Die Closen.
Die Donnersperg.
Die Etzdorf.
Die Freyberg.
Die Fugger.
Die Füll.
Die Feuri.
Die Frauenberg.
Die Frauenhofen.
Die Gumberg.
Die Königsfeld.
Die Lösch.
Die Leibelfing.
Die Lerchenfeld.
Die Leubrechtinger.
Die Rothhaft.
Die Perfalter.
Die Preysing.
Die Pfetten.
Die Pelkhofer.
Die Poisel.
Die Schrenker.
Die Seybelstorf.
Die Sandizell.
Die Stingelhaim.
Die Schleich.
Die Schönbruner.
Die Taufkirchen.
Die Törringer.
Die Viereck.
Die Weichs.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	statt	lese.
13	11	vor	von
—	15	von	vor
14	14	berechnet war,	berechnet, war
34	15	die Gerichtsbarkeit	der Gerichtsbarkeit
46	21	Antonomie	Autonomie
48	26	status-concession	status-commission
63	3	Gerichtren	Gerichtern
—	4	die	den
70	10	Ertheilung	Eintheilung
82	7	Peson	Person
95	15	Verbrechens	Verbrechers
96	15	muß muß	muß
98	2	dis	bis
99	7	dem Wiederrufe	den Widerruf
110		and	und
—	17	Revivisirung	Reviviscirung
—	21	nun den	nur den
111	7	ausschließlich aller übrigen	ausschließlich aller Uebrigen
136	—	Trachsessen	Truchsessen
143	39	Filischer	Füller

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nibler, Immanuel

Die Edelmannsfreyheit in der Provinz Baiern Eine historisch-juristische Abhandlung

Landshut 1808

Bibl.Mont. 4533
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725264-1